

Einladung

zur 35. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
20. August 2009, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Haushaltsplanverabschiedung am 18. Dezember 2008 - wird nachgereicht
2. Feststellung über den Sitzverlust von Ratsfrau Katrin Studier (Drucks. Nr. 1520/2009)
3. Einführung eines neuen Ratsmitgliedes
4. A N F R A G E N
 - 4.1. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Schutz von Tieren in Zirkusbetrieben und Tierschauen (Drucks. Nr. 1433/2009)
 - 4.2. der CDU-Fraktion
 - 4.2.1. zum wilden Plakatieren (Drucks. Nr. 1455/2009)
 - 4.2.2. zu Commedia Futura - Theater in der Eisfabrik (Drucks. Nr. 1456/2009)
 - 4.3. der Gruppe Hannoversche Linke. zum Umbau des Lindener Rathauses (Drucks. Nr. 1457/2009)
 - 4.4. der Fraktion DIE LINKE. zu einer Altfallregelung nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) (Drucks. Nr. 1592/2009)
 - 4.5. der CDU-Fraktion zum Rettungskonzept für die Gilde Brauerei (Drucks. Nr. 1609/2009)
 - 4.6. von Rats Herrn Böning
 - 4.6.1. zum Heizverhalten von Hartz-IV-Empfängern (Drucks. Nr. 1635/2009)

- 4.6.2. zum Polizeieinsatz gegen die Besetzer des Boehringer-Geländes
am 02. Juli 2009
(Drucks. Nr. 1636/2009)

- 5. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien

 - 5.1. Wahl von Mitgliedern des Grundstücksverkehrsausschusses
(Drucks. Nr. 1521/2009)
 - 5.2. Umbesetzung im Migrationsausschuss
(Drucks. Nr. 1569/2009)
 - 5.3. Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer
(Drucks. Nr. 1671/2009)
 - 5.4. Umbesetzung in verschiedenen Gremien nach Mandatsverzicht von
Ratsfrau Studier
(Drucks. Nr. 1672/2009)

- 6. Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt
Hannover, hier: Regelungen zu den Eigenbetrieben nach § 113 NGO
(Drucks. Nr. 1542/2009 mit 2 Anlagen)

- 7. Antrag zur Satzung über die Durchführung einer Befragung aller stationären
Einrichtungen – Alten- und Pflegeheime – im Stadtgebiet Hannover zum
Thema: „Kultursensible Altenpflege von Migrantinnen und Migranten in
stationären Einrichtungen.“
(Drucks. Nr. 0849/2009 N1 mit 1 Anlage)

- 8. Antrag zur 8. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse
der Stadt Hannover
(Drucks. Nr. 1488/2009 mit 2 Anlagen)

- 9. Antrag zur Erneuerung des Schmutzwasserkanalnetzes auf dem
Schützenplatz
(Drucks. Nr. 0840/2009)

- 10. Antrag zum Bebauungsplan Nr. 1301, 2. Änderung - Baugebiet
Holzwiesen/Stadtplatz Plauener Straße, Bebauungsplan der
Innenentwicklung; Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1615/2009 mit 3 Anlagen)

- 11. Antrag zur Änderung des Gebührentarifs für den Neuen St. Nikolai Friedhof
(Drucks. Nr. 1526/2009 mit 1 Anlage)

- 12. Antrag zur Änderung der Abwassersatzung
(Drucks. Nr. 1563/2009 mit 1 Anlage)

- 13. A N T R Ä G E

 - 13.1. der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer "Allianz
gegen Rechtsextremismus"
(Drucks. Nr. 1408/2009)
 - 13.2. der Gruppe Hannoversche Linke. zum Erhalt und zur Modernisierung der

Stadtteilbibliothek Limmerstraße sowie zu einem Konzept für ein Bürgeramt und Lernzentrum im Lindener Rathaus
(Drucks. Nr. 1425/2009)

- 13.3. der CDU-Fraktion
- 13.3.1. zum Thema Kinder in Sportvereine
(Drucks. Nr. 1440/2009, in der Ratssitzung am 11.06.2009 die Dringlichkeit abgelehnt)
- 13.3.2. für ein Parkplatzkonzept im Nahbereich der Herrenhäuser Gärten
(Drucks. Nr. 1458/2009)
- 13.4. der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Neugestaltung des Migrationsausschusses
(Drucks. Nr. 1519/2009)
- 13.5. der Fraktion DIE LINKE. zum kostenlosen Mittagessen in den Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 1593/2009)
- 13.6. der CDU-Fraktion
- 13.6.1. zu Notrufsäulen auf dem Seelhorster Friedhof (Pilotprojekt)
(Drucks. Nr. 1610/2009)
- 13.6.2. zur Alten Bult
(Drucks. Nr. 1611/2009)
- 13.6.3. zu Grillplätzen im Stadtgebiet
(Drucks. Nr. 1613/2009)
- 13.7. von Ratsherrn Böning
- 13.7.1. zur Einrichtung einer weiteren Fahrspur im Weidetorkreisel
(Drucks. Nr. 1637/2009)
- 13.7.2. zu einer Resolution des Rates gegen "Ultimate Fighting"
(Drucks. Nr. 1638/2009)
- 13.7.3. zur Aufhebung der Umweltzone
(Drucks. Nr. 1639/2009)
- 14. Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht zum Thema "Grunderneuerung Fiedelerstraße"
(Drucks. Nr. 1477/2009)

Weil, Oberbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

35. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 20. August 2009,
Rathaus, Ratssaal

Beginn 15.00 Uhr
Ende 16.55 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Oberbürgermeister Weil
Bürgermeister Strauch (SPD) - Ratsvorsitzender
Bürgermeisterin Lange (Bündnis 90/Die Grünen)
Bürgermeisterin Dr. Moennig (CDU)
Ratsfrau Barth (CDU)
Ratsherr Bergen (SPD)
Ratsherr Bindert (Bündnis 90/Die Grünen)
(Beigeordnete Bittner-Wolff) (SPD)
Ratsherr Blickwede (SPD)
Ratsherr Bock (SPD)
Ratsherr Bodirsky (Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Böning (WfH)
Ratsherr Borchers (SPD)
Ratsherr Busse (CDU)
Ratsfrau de Buhr (SPD)
Ratsherr Degenhardt (SPD)
Ratsherr Dette (Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Ebeling (CDU)
Ratsherr Emmelmann (CDU)
Beigeordneter Engelke (FDP)
(Ratsherr Fischer) (CDU)
Ratsfrau Fischer (SPD)
Ratsherr Förste (DIE LINKE.)
Ratsfrau Frank (CDU)
(Ratsfrau Handke) (CDU)
Ratsherr Hanske (SPD)
Ratsherr Hellmann (CDU)
Ratsherr Hermann (SPD)
Ratsherr Hexelschneider (FDP)
Ratsfrau Hindersmann (SPD)
Ratsherr Höntsch (DIE LINKE.)
Ratsfrau Ike (CDU)
Ratsfrau Jakob (CDU)
Beigeordnete Kastning (SPD)
Ratsherr Kiaman (CDU)
Ratsherr Kirci (SPD)
(Beigeordneter Klie) (SPD)
Ratsfrau Dr. Koch (SPD)
Ratsfrau Kramarek (Bündnis 90/Die Grünen)

Beigeordneter Kießner	(CDU)
(Ratsfrau Kuznik)	(SPD)
Beigeordneter Lensing	(CDU)
Ratsherr List	(Hannoversche Linke)
Ratsherr Löser	(SPD)
Ratsherr Lorenz	(CDU)
Ratsherr Meyburg	(FDP)
Ratsherr Mineur	(SPD)
(Ratsherr Müller)	(SPD)
Ratsfrau Nerenberg	(SPD)
Ratsfrau Neubauer	(CDU)
Ratsherr Nikoleit	(Hannoversche Linke)
Ratsfrau Pluskota	(SPD)
Ratsherr Politze	(SPD)
Ratsherr Putzke	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Rodenberg	(SPD)
Beigeordneter Schlieckau	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Schlienkamp	(SPD)
Ratsherr Scholz	(CDU)
Ratsherr Seidel	(CDU)
Ratsfrau Seitz	(CDU)
Ratsherr Sommerkamp	(CDU)
Ratsfrau Tack	(SPD)
(Ratsherr Dr. Tilsen)	(FDP)
Ratsfrau Wagemann	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Westphely	(Bündnis 90/Die Grünen)

Verwaltung:

Erster Stadtrat Mönninghoff
 Stadtbaurat Bodemann
 Stadträtin Drevermann
 Stadtkämmerer Dr. Hansmann
 Stadtrat Walter

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Haushaltssitzung am 18. Dezember 2008
2. Feststellung über den Sitzverlust von Ratsfrau Katrin Studier
(Drucks. Nr. 1520/2009)
3. Einführung eines neuen Ratsmitgliedes
4. A N F R A G E N
 - 4.1. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Schutz von Tieren in Zirkusbetrieben
und Tierschauen
(Drucks. Nr. 1433/2009)
 - 4.2. der CDU-Fraktion
 - 4.2.1. der CDU-Fraktion zum wilden Plakatieren
(Drucks. Nr. 1455/2009)

- 4.2.2. der CDU-Ratsfraktion zu Commedia Futura - Theater in der Eisfabrik
(Drucks. Nr. 1456/2009)
- 4.3. der Gruppe Hannoversche Linke, zum Umbau des Lindener Rathauses
(Drucks. Nr. 1457/2009)
- 4.4. der Fraktion DIE LINKE. zu einer Altfallregelung nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)
(Drucks. Nr. 1592/2009)
- 4.5. der CDU-Fraktion zum Rettungskonzept für die Gilde Brauerei
(Drucks. Nr. 1609/2009)
- 4.6. von Ratsherrn Böning
- 4.6.1. zum Heizverhalten von Hartz-IV-Empfängern
(Drucks. Nr. 1635/2009)
- 4.6.2. zum Polizeieinsatz gegen die Besetzer des Boehringergeländes am 02. Juli
(Drucks. Nr. 1636/2009)
- 5. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
- 5.1. Wahl von Mitgliedern des Grundstücksverkehrsausschusses
(Drucks. Nr. 1521/2009)
- 5.2. Umbesetzung im Migrationsausschuss
(Drucks. Nr. 1569/2009)
- 5.3. Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer
(Drucks. Nr. 1671/2009)
- 5.4. Umbesetzung in verschiedenen Gremien nach Mandatsverzicht von Ratsfrau Studier
(Drucks. Nr. 1672/2009)
- 6. Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover, hier: Regelungen zu den Eigenbetrieben nach § 113 NGO
(Drucks. Nr. 1542/2009 mit 2 Anlagen)
- 7. Antrag zur Satzung über die Durchführung einer Befragung aller stationären Einrichtungen – Alten- und Pflegeheime – im Stadtgebiet Hannover zum Thema: „Kultursensible Altenpflege von Migrantinnen und Migranten in stationären Einrichtungen.“
(Drucks. Nr. 0849/2009 N1 mit 1 Anlage)
- 8. 8. Änderung der ZVK-Satzung
(Drucks. Nr. 1488/2009 mit 2 Anlagen)
- 9. Antrag zur Erneuerung des Schmutzwasserkanalnetzes auf dem Schützenplatz
(Drucks. Nr. 0840/2009)

10. Antrag zum Bebauungsplan Nr. 1301, 2. Änderung - Baugebiet Holzwiesen/Stadtplatz Plauener Straße, Bebauungsplan der Innenentwicklung; Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1615/2009 mit 3 Anlagen)
11. Antrag zur Änderung des Gebührentarifs für den Neuen St. Nikolai Friedhof
(Drucks. Nr. 1526/2009 mit 1 Anlage)
12. Antrag zur Änderung der Abwassersatzung
(Drucks. Nr. 1563/2009 mit 1 Anlage)
13. A N T R Ä G E
- 13.1. der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer "Allianz gegen Rechtsextremismus"
(Drucks. Nr. 1408/2009)
- 13.2. der Gruppe Hannoversche Linke. zum Erhalt der Stadtteilbibliothek Limmerstraße und der Stadtteilbücherei im Lindener Rathaus
(Drucks. Nr. 1425/2009)
- 13.3. der CDU-Fraktion
- 13.3.1. der CDU-Fraktion zum Thema Kinder in Sportvereine
(Drucks. Nr. 1440/2009)
- 13.3.2. für ein Parkplatzkonzept für Herrenhausen
(Drucks. Nr. 1458/2009)
- 13.4. der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Neugestaltung des Migrationsausschusses
(Drucks. Nr. 1519/2009)
- 13.5. der Fraktion DIE LINKE. zum kostenlosen Mittagessen in den Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 1593/2009)
- 13.6. der CDU-Fraktion
- 13.6.1. zu Notrufsäulen auf dem Seelhorster Friedhof (Pilotprojekt)
(Drucks. Nr. 1610/2009)
- 13.6.2. zur Alten Bult
(Drucks. Nr. 1611/2009)
- 13.6.3. zu Grillplätzen im Stadtgebiet
(Drucks. Nr. 1613/2009)
- 13.7. von Ratsherrn Böning
- 13.7.1. zur Einrichtung einer weiteren Fahrspur im Weidetorkreisel
(Drucks. Nr. 1637/2009)

- 13.7.2. zu einer Resolution des Rates gegen "Ultimate Fighting"
(Drucks. Nr. 1638/2009)
- 13.7.3. zur Aufhebung der Umweltzone
(Drucks. Nr. 1639/2009)
- 13.8. Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für eine Resolution zur Unterstützung der Demokratiebewegung im Iran
(Drucks. Nr. 1759/2009)
- 13.9. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion für eine Resolution zur Richtlinie über die Vergabe von Diamorphin
(Drucks. Nr. 1760/2009)
- 14. Antrag auf Akteneinsicht zum Thema "Grunderneuerung Fiedelerstraße"
(Drucks. Nr. 1477/2009)
- 15. Anträge zu Grundstücksangelegenheiten
- 15.1. Verkauf eines Grundstücks in Hannover Kleefeld
(Drucks. Nr. 0635/2009 mit 2 Anlagen)
- 16. Interfraktioneller Antrag für eine Resolution gegen den Aufmarsch der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) in Hannover am 12. September 2009
(Drucks. Nr. 1757/2009)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) eröffnete die Ratsversammlung stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Versendung der Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und verwies auf die zur heutigen Sitzung nachgereichten Beratungsunterlagen.

TOP

**Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für eine Resolution des Rates für ein gerechtes Bleiberecht für langjährig hier lebende Menschen
(Drucks. Nr. 1756/2009)**

Ratsherr Kircj (SPD) erläuterte, dass am 31. Dezember 2009 die von der Bundesinnenministerkonferenz gesetzte Frist zu den geduldeten Ausländern auslaufe. Es sei ein Gesetz beschlossen worden, bei dem Menschen mit Kettenduldung eine so genannte Aufenthaltsgenehmigung auf Probe erhielten. Bis zum 31. Dezember 2009 müssten diese Menschen nachweisen, dass sie einer Tätigkeit nachgingen, mit der sie ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten könnten. Es gebe konkrete Zahlen, die belegten, dass viele von diesen Menschen dies aufgrund der Wirtschaftskrise nicht schaffen würden. Mit dieser Resolution versuche man eine Fristverlängerung über den 31. Dezember 2009 hinaus zu erwirken.

Bürgermeisterin Lange (Bündnis 90/Die Grünen) ergänzte, dass sie erfahren habe, dass Jörg Bode (FDP) seine Koalitionskollegen von der CDU-Landesfraktion aufgefordert habe, diese Frist zu verlängern. Wenn sie das Radiointerview richtig gedeutet habe, wolle die FDP dies sogar zur Koalitionsbedingung machen, falls ein entsprechender Wahlausgang einträfe. Sie weise darauf hin, dass diese Menschen in den Kommunen wohnten und es ein positives Zeichen wäre, wenn man diese Resolution heute einstimmig beschließen würde.

Ratsherr Förste (DIE LINKE.) erklärte, dass die Fraktion DIE LINKE. zu diesem Thema eine Anfrage gestellt habe, und dass man die Resolution unterstütze.

Beigeordneter Lensing (CDU) sagte, dass man heute nicht über den Inhalt des Antrages sondern über die Dringlichkeit berate. Da zu diesem Thema die Bundesregierung mit der Innenministerkonferenz in Verhandlung treten müsse, sei eine Dringlichkeit vor der Bundestagswahl nicht gegeben.

Ratsherr Böning (WfH) sagte, dass eine Dringlichkeit nicht gegeben sei, da bis zum 31. Dezember noch genug Zeit sei, um über das Thema in Ruhe zu diskutieren.

Ratsherr Kirci (SPD) entgegnete, dass eine Dringlichkeit natürlich gegeben sei. Wer das Gesetzgebungsverfahren kenne, könne erahnen, dass eine Frist bis zum 31. Dezember, zeitlich differenzierter zu betrachten sei. Dazu käme die Bundestagswahl, mit einer eventuellen Regierungsumbildung, die bis in den November hinein andauern könne.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) sagte, dass in anderen Kommunen bereits Resolutionen zu diesem Thema, beschlossen worden seien. Da dürfe man nicht hinten anstehen und deshalb sei eine Dringlichkeit gegeben.

Die Dringlichkeit wurde mit 39 Ja-Stimmen nicht erreicht.

Der Antrag wird in der Ratssitzung am 17. September behandelt.

TOP

Interfraktioneller Antrag für eine Resolution gegen den Aufmarsch der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) in Hannover am 12. September 2009 (Drucks. Nr. 1757/2009)

Beigeordnete Kastning (SPD) sagte, dass sie es bedauere, dass wieder einmal Neonazis einen Aufmarsch in Hannover planten. Man habe schon mehrfach bewiesen, dass der Rat für ein tolerantes und weltoffenes Hannover stehe. Die SPD-Fraktion freue sich über die Unterstützung aller Fraktionen im Rat. Die Dringlichkeit sei gegeben, da der Aufmarsch der NPD schon am 12. September 2009 - zu dem schon viele Gegendemonstrationen und Kundgebungen geplant seien - stattfinde. Der Antrag könne zwar auch am 10. September verabschiedet werden, es könne jedoch schon heute von allen Ratsmitgliedern gemeinsam ein deutliches Zeichen für ein weltoffenes Hannover gesetzt werden.

Ratsherr Höntsch (DIE LINKE.) sagte, dass die Fraktion DIE LINKE. den Antrag natürlich unterstütze. Man hätte in den Antrag noch einbringen können, dass man sich am 12. September gemeinsam auf dem Klagesmarkt einfinden werde. Er hob besonders hervor, dass Faschismus keine Meinung sondern ein Verbrechen sei und auch deshalb müsse man "auf der Straße" sein.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) sagte, dass die Gruppe Hannoversche Linke den Antrag begrüße und unterstütze. Er verwies noch einmal auf die Gegendemonstration am 12. September, um 10:30 Uhr auf dem Klagesmarkt.

Beigeordneter Lensing (CDU) sagte, dass die CDU-Fraktion den Antrag unterstütze. Die NPD brauche man in Hannover nicht.

Ratsherr Böning (WfH) sagte, dass der Termin schon länger bekannt gewesen sei und dass man diesen auch ein bisschen früher hätte stellen können. Die WfH stimme dem Dringlichkeitsantrag natürlich zu.

Beigeordneter Engelke (FDP) erklärte, dass ihn solche Anträge vom Rat der Landeshauptstadt Hannover immer zufrieden und stolz machten. Man habe sich innerhalb weniger Stunden gemeinsam auf den Antragstext geeinigt. Auch im Stadtbezirksrat Südstadt-Bult habe man den Antrag übernommen, gemeinsam unterschrieben und somit auch ein deutliches Statement gegen die NPD abgegeben. Damit setze man ein deutliches Zeichen für ein weltoffenes und freies Hannover.

Beigeordneter Schlieckau (Bündnis 90/Die Grünen) sagte, dass es bedauerlich sei, dass man solche Anträge überhaupt noch einbringen müsse. Es wäre besser, wenn es keine neonazistischen Parteien und Vereinigungen gäbe oder diese einen gewissen Fundus in der Bevölkerung hätten. Leider gebe es immer noch Alte und Junge, die versuchten, alte Geschichten wieder "aufzuwärmen". Deshalb sei ein gemeinsames Auftreten gegen Rechtsradikalismus unbedingt notwendig.

Der Rat beschloss einstimmig (mehr als 44 Stimmen) die Dringlichkeit.

Der Antrag wurde unter Tagesordnungspunkt 16. behandelt.

TOP

Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für eine Resolution zur Unterstützung der Demokratiebewegung im Iran (Drucks. Nr. 1759/2009)

Bürgermeisterin Lange (Bündnis 90/Die Grünen) sagte, dass eine Dringlichkeit gegeben sei, da im Iran eine Terrorbewegung viele Menschen mit dem Tode drohe. Die ersten Hinrichtungswellen liefen bereits. Es würden zwar noch keine politischen Gefangenen hingerichtet, aber es sei dringend an der Zeit sich mit der unterdrückten Demokratiebewegung im Iran solidarisch zu erklären.

Ratsherr Kirci (SPD) sagte, dass es in Hannover iranische Staatsbürger gebe, die Verwandte im Iran hätten, denen man bereits schwerwiegende Sanktionen angedroht habe. In den vergangenen Wochen habe es bereits Schauprozesse gegeben, bei denen Mitgliedern der Demokratiebewegung schwere Strafen drohten. Es sei bedauerlich, dass die Europäische Union nicht in der Lage gewesen sei, sich als Einheit gegen diese Unterdrückung der Demokratiebewegung zu präsentieren.

Beigeordneter Lensing (CDU) erklärte, dass sich die Dringlichkeit in erster Linie dadurch ergebe, dass im Iran Menschen inhaftiert seien, die nicht in den Gefängnissen sitzen dürften.

Der Rat beschloss einstimmig (mehr als 44 Stimmen) die Dringlichkeit.

Der Antrag wurde unter Tagesordnungspunkt 13.8 behandelt.

TOP

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion für eine Resolution zur Richtlinie über die Vergabe von Diamorphin (Drucks. Nr. 1760/2009)

Ratsfrau Ike (CDU) erläuterte, dass das Gesetz im Mai 2009 erlassen worden sei. Durch die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, am 21. Juli 2009, sei dies auch rechtskräftig. Die sich in Behandlung befindlichen Patienten könnten dadurch weiter behandelt werden. Für die Aufnahme von neuen Patienten in das Programm sei seit dem 21. Juli 2009 eine Richtlinie des Landes zwingend notwendig. Die Verwaltung stehe bereits mit der Landesregierung in Kontakt. Da Hannover eine der Städte sei, welche das Diamorphin-Programm unterstützten, sei eine Dringlichkeit unabdingbar.

Beigeordneter Schlieckau (Bündnis 90/Die Grünen) sagte, dass er der Dringlichkeit zustimme, dies auch, um die Landesregierung daran zu erinnern, ihre Hausaufgaben zu machen.

Beigeordneter Engelke (FDP) sagte, dass die FDP-Fraktionen eine der ersten gewesen seien, die sich in Stadt, Land und Bund für das Diamorphin-Programm eingesetzt hätten und deshalb natürlich einer Dringlichkeit zustimmen werde.

Beigeordnete Kastning (SPD) stimmte der Dringlichkeit für ihre Fraktion ebenfalls zu.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) sagte, dass sich die Bundesregierung lange gesperrt habe, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen. Eine Verabschiedung erfolgte dann jedoch noch vor der Sommerpause. Jetzt sei es an der Zeit, dass die Landesregierung, das Besetzen freier Behandlungsplätze durch Neupatienten, regule. Diese Voraussetzungen sollten möglichst schnell geschaffen werden und deshalb sei eine Dringlichkeit gegeben.

Der Rat beschloss einstimmig (mehr als 44 Stimmen) die Dringlichkeit.

Der Antrag wurde unter Tagesordnungspunkt 13.9 behandelt.

Der Rat beschloss, den Punkt 15 der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln und erhob gegen die Tagesordnung im Übrigen keine Bedenken.

TOP 1.

Genehmigung der Niederschrift über die Haushaltssitzung am 18. Dezember 2008

Bei 1 Enthaltung genehmigte der Rat die Niederschrift über die Haushaltssitzung am 18. Dezember 2008 in der vorliegenden Fassung.

TOP 2.

Feststellung über den Sitzverlust von Ratsfrau Katrin Studier (Drucks. Nr. 1520/2009)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erläuterte, dass Ratsfrau Studier seit dem 01. November 2006 für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Hannover vertreten war. Ferner war sie stellvertretende Vorsitzende im Ausschuss Haushalt- Finanzen und Rechnungsprüfung, gehörte dem Ausschuss für Arbeitsmarkt- Wirtschafts- und

Liegenschaftsangelegenheiten an, war seit 2004 beratendes Mitglied im Bezirksrat und seit Beginn der Ratstätigkeit stimmberechtigtes Mitglied im selben Gremium. Außerdem sei Ratsfrau Studier seit November 2006 im Sozialausschuss, im Werksausschuss und Aufsichtsrat Städtische Häfen Hannover, im Werksausschuss Hannover-Congress-Centrum und darüber hinaus auch noch als stellvertretendes Mitglied im Umlegungsausschuss, Mitglied der Kommission Hannover-Projekt und als Ratsfrau gleichzeitig Mitglied in den Stadtbezirksräten Vahrenwald-List und Bothfeld-Vahrenheide tätig gewesen.

Ratsvorsitzender Strauch bedankte sich aufrichtig für die engagierte, unkomplizierte und faire Zusammenarbeit im Rat der Landeshauptstadt Hannover und seiner Gremien.

Ratsfrau Studier (Bündnis 90/Die Grünen) erklärte, dass sie aus familiären Gründen auf ihr Mandat im Rat der Stadt Hannover verzichte. Da sie ihr zweites Kind erwarte, habe sie neben ihren weiterhin ehrenamtlichen Tätigkeiten keine Möglichkeit, die umfangreichen und zeitaufwendigen Aufgaben einer Ratsfrau auszufüllen. Mit Wortspielereien und sinnbildlichen Begebenheiten aus dem kommunalen Politikgeschehen verglich sie ihre neue Rolle als zweifache Mutter und dadurch erweiterten Aufgaben in der Familie. Sie berichtete aus den Anfängen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit und hob deutlich hervor, dass diese, trotz des hohen Zeitaufwands, überwiegend freudvoll und befriedigend verlaufen sei.

Ratsfrau Studier bedankte sich für die nette und freundliche Zusammenarbeit mit den Ratsmitgliedern und den Vertretern der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover.

Einstimmig stellte der Rat den Sitzverlust von Ratsfrau Katrin Studier nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1520/2009 fest.

TOP 3.

Einführung eines neuen Ratsmitgliedes

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erklärte, dass Bezirksratsherr Christopher Bodirsky in den Rat nachrücken werde. Dieser sei vom Gemeindevahlleiter der Stadt Hannover als Ersatzmitglied berufen worden. Herr Christopher Bodirsky habe gegenüber dem Gemeindevahlleiter einer Annahme des Mandats zugestimmt.

Ratsvorsitzender Strauch bat Herrn Christopher Bodirsky förmlich und schriftlich das Mandat eines Ratsherrn der Landeshauptstadt Hannover anzunehmen.

Oberbürgermeister Weil verpflichtete dann Herrn Christopher Bodirsky gemäß § 28 NGO in Verbindung mit § 39 Abs. 3 NGO als Ratsherrn der Landeshauptstadt Hannover und wies ihn auf seine gewissenhafte Pflichterfüllung hin.

TOP 4.

A N F R A G E N

TOP 4.1.

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Schutz von Tieren in Zirkusbetrieben und Tierschauen (Drucks. Nr. 1433/2009)

Stadtkämmerer Dr. Hansmann beantwortete die Fragen von Ratsherrn Putzke (Bündnis 90/Die Grünen) aus Drucks. Nr. 1433/2009 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Welche Erfahrungen hat die Landeshauptstadt in der Frage, inwieweit bei den in Hannover gastierenden Betrieben des Tierschutzgesetzes samt den „Zirkusleitlinien“ und dem „Säugetiergutachten“ als Beurteilungsgrundlagen zur Haltung und Nutzung eingehalten bzw. Anordnungen im Sinne des Tierschutzes nötig werden?

Da in der Landeshauptstadt Hannover regelmäßig sowohl große Zirkusunternehmen auf dem Schützenplatz als auch kleinere auf Stadtteilflächen gastieren, sind die Erfahrungen vielfältig. Jedes Zirkusunternehmen wird durch die Stadtverwaltung mindestens einmal während eines Gastspiels auf die tierschutzrechtlichen Vorschriften hin kontrolliert. Dazu gehört auch die Beurteilung, ob die nach den Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzepten erstellten Gutachten und Leitlinien eingehalten werden. Bei Mängelfeststellungen im Rahmen der amtstierärztlichen Kontrollen werden entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung getroffen.

Frage 2:

Ist es möglich, dem Ratsausschuss regelmäßig und öffentlich zu berichten, in welchen Zirkusbetrieben bzw. Tierschauen die geltenden Regelungen vorbildlich bzw. wenig vorbildlich eingehalten werden?

Die Bewertung vorbildlich oder weniger vorbildlich kann durch die Verwaltung nicht durchgeführt werden, da die Einschätzung subjektiv ist. Eine Auskunft kann nur beinhalten, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden also die rechtlichen Vorschriften als erfüllt oder nicht erfüllt anzusehen sind.

Um einen aussagekräftigen Überblick zu erhalten, schlagen wir vor, im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Finanzausschusses einmal im Jahr zu berichten, wie viele Zirkusse mit welchem Ergebnis im vergangenen Jahr in Hannover durch AmtstierärztInnen überprüft wurden.

Frage 3:

Wie schätzt die Verwaltung die Bereitschaft der Zirkusbetriebe bzw. Tierschaubetreiber ein, perspektivisch auf die Haltung und Nutzung von nicht domestizierten Tieren zu verzichten?

Da die Strukturen der Betriebe sehr unterschiedlich sind (Anzahl an Tieren, eigene Tiere oder Engagement, Arten) kann die Bereitschaft der BetreiberInnen, auf die Haltung nicht domestizierter Tiere zu verzichten, durch die Stadtverwaltung nicht eingeschätzt werden. Die in zahlreichen Gesprächen geäußerten Meinungen reichen von „jetzt erst recht“ bis hin zu „wir werden uns umorientieren müssen“.

Ratsherr Putzke (Bündnis 90/Die Grünen) fragte nach, ob es möglich sei, dass man die Höhe der Pacht danach differenziere, wie schlecht oder gut und artgerecht ein Betreiber seine nicht domestizierten Tierarten transportiere und unterbringe, oder eventuell völlig auf die Haltung dieser Tierarten verzichte.

Stadtkämmerer Dr. Hansmann antwortete, dass die Verwaltung immer auf der Basis einer Rechtsgrundlage handeln müsse. Die Höhe der Pacht an der Art und Weise der Tierhaltung, zu orientieren, schätze er als rechtswidrig ein.

**TOP 4.2.
der CDU-Fraktion**

**TOP 4.2.1.
der CDU-Fraktion zum wilden Plakatieren
(Drucks. Nr. 1455/2009)**

Stadtkämmerer Dr. Hansmann beantwortete die Fragen von Ratsfrau Neubauer (CDU) aus Drucks. Nr. 1455/2009 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Gilt der Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der DSM wie oben beschrieben weiterhin und gibt es inzwischen auch weitere Mieter von städtischen Werbeträgern und –flächen? Wenn ja, welche?

Der Werberechtsvertrag zwischen der DSM Deutsche Städte Medien GmbH und der Landeshauptstadt Hannover besteht weiterhin. Werberechtsverträge mit anderen Vertragspartnern hat die Landeshauptstadt Hannover nicht abgeschlossen. Zu besonderen Veranstaltungen können Sondernutzungserlaubnisse für Werbemaßnahmen erteilt werden. Von dieser Möglichkeit wurde bisher nur für „AFRIKA! AFRIKA!“ Gebrauch gemacht.

Frage 2:

Wie kontrolliert die Stadt Hannover die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen seitens DSM in Bezug auf die Beseitigung der Wildplakatierung und Instandhaltung der Werbeträger und –standorte? Wie lange dauert es durchschnittlich bis eine Wildplakatierung entfernt ist?

Die Straßenbegeher des Fachbereichs Tiefbau achten im Rahmen ihrer Rundgänge auch auf Wildplakatierung. Daneben begeht die Servicegruppe Innenstadt des Fachbereichs Recht und Ordnung regelmäßig die Innenstadt. Leicht zu entfernende Plakate entfernt sie selbst, ansonsten meldet sie die Standorte der DSM. Nach Beobachtungen der Stadtverwaltung werden die Plakate umgehend entfernt. In gewissen Stadtteilen wird jede Nacht neu plakatiert,

Frage 3:

Wird damit wirkungsvoll dem wilden Plakatieren entgegen gewirkt? Welche Vorschläge hat die Stadt, um weiteres wildes Plakatieren zu verhindern?

Man muss zunächst zwischen wilder Plakatierung auf städtischen Flächen und wilder Plakatierung auf privaten Flächen unterscheiden. Der Werberechtsvertrag zwischen Stadt Hannover und DSM betrifft nur städtische Flächen. Hier findet sich relativ wenig Wildplakatierung. Dies ist ein Zeichen dafür, dass die Regelungen des Werberechtsvertrags tatsächlich wirken.

Wildplakatierung findet sich häufiger an privaten Flächen. Hier greift der städtische Werberechtsvertrag nicht, jeder Eigentümer ist selbst für die Entfernung von Wildplakatierung zuständig. Dieses Problem gibt es oft in der Innenstadt. Auch Streugutkisten, Altkleider- und Altglascontainer stehen nicht im städtischen Eigentum. In diesen Fällen gibt die Stadtverwaltung Hinweise über Wildplakatierung an die jeweiligen Eigentümer, z.B. aha, weiter.

Rechtlich ist dem Problem der Wildplakatierung nur schwer beizukommen. Das Plakatieren ohne entsprechende Genehmigung stellt nach § 303 Abs. 2 StGB immer dann eine strafbare Sachbeschädigung dar, wenn das Erscheinungsbild der beklebten Sache dadurch nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend in ihrem Erscheinungsbild verändert

wird. Lassen sich die Plakate hingegen leicht rückstandsfrei entfernen, liegt keine Sachbeschädigung vor.

In Paragraph 9 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover vom 12.07.07 ist geregelt, dass Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit-/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden dürfen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift sind Bußgeldfestsetzungen bis zu 5.000 Euro möglich.

Soweit die oben genannten Tatbestände erfüllt und die verantwortlichen Personen bekannt sind oder von der Polizei ermittelt werden können, kann gegen sie ein Straf- bzw.

Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Im Jahr 2009 sind beim Fachbereich Recht und Ordnung bisher vier Ordnungswidrigkeitsanzeigen zu Paragraph 9 Abs. 2 SOG-VO eingegangen.

TOP 4.2.2.

der CDU-Ratsfraktion zu Commedia Futura - Theater in der Eisfabrik (Drucks. Nr. 1456/2009)

Stadträtin Drevermann beantwortete die Fragen von Ratsherrn Busse (CDU) aus Drucks. Nr. 1456/2009 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Kommt eine Überlassung der Fläche an Commedia Futura infrage? Wenn nicht, wie wird das Grundstück zukünftig genutzt?

Die in der Anfrage genannte Fläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft einer seit Jahrzehnten bestehenden Wohnbebauung. Eine Nutzung zu gastronomischen Zwecken würde erkennbar zu Konflikten mit den BewohnerInnen führen. Eine Zurverfügungstellung der Fläche scheidet daher aus.

Die Verwaltung prüft derzeit, ob die Fläche zukünftig mit einem kleinteiligen Wohnprojekt oder als öffentliche Grünfläche genutzt werden sollte.

Frage 2:

Unterstützt die Stadt kulturelle Einrichtungen bei solchen Projekten (finanziell / nicht finanziell)? Wenn nein, warum nicht, wenn ja, wie gestaltet sich diese Unterstützung?

Förderung des Trägervereins Eisfabrik:

Der Trägerverein Eisfabrik wird seit Anfang der 1990er Jahre institutionell gefördert, derzeit mit jährlich 47.800 Euro. Hierbei handelt es sich um eine Zuwendung zum laufenden Geschäftsbetrieb zur Deckung von Sach- und Personalkosten.

Für die umfangreichen Umbauarbeiten in der Eisfabrik erhält der Trägerverein von der LHH eine Schuldendienstbeihilfe von 100.000 Euro, verteilt auf fünf Jahre ab 2008, außerdem EFRE-Mittel durch das Land in Höhe von 310.000 Euro.

Unabhängig von der institutionellen Förderung können KünstlerInnen (jene, die in der Eisfabrik ein Atelier angemietet haben und Ausstellungen in einer der Hallen der Eisfabrik zeigen) Projektförderungen beantragen.

Förderung des Theaters Commedia Futura in der Eisfabrik:

Das Theater Commedia Futura wird nach Empfehlung des Theaterbeirats der Stadt Hannover gefördert. Die Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover schließen investive Mittel aus. Die Zuwendung unterstützt die künstlerische Arbeit des Theaters. Mittel zur Erweiterung des bestehenden „Eiscafé“ stehen im Kulturhaushalt nicht zur Verfügung. Von 2007 bis 2009 erhielt das Theater eine jährliche Grundförderung in Höhe von 50.000 Euro. Außerdem wurde 2009 eine zusätzliche Produktions- und

Gastspielförderung in Höhe von 25.000 Euro bewilligt. Über die Vergabe der Mittel zur Förderung des Freien Theaters eines Jahres entscheidet der Kulturausschuss in der Regel auf der Grundlage der Empfehlungen des Beirates in der Januar-Sitzung des jeweiligen Jahres.

Frage 3:

Würden der Stadt durch die Überlassung der Fläche Kosten entstehen bzw. welches Entgelt würde die Stadt für die Überlassung der Fläche erheben?

Die Beantwortung ergibt sich aus der Beantwortung zu Frage 1.

Ratsherr Busse (CDU) sagte, dass ein Café in der Innenstadt und damit in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnhäusern nichts Unübliches sei und er frage deshalb, ob die Verwaltung Hinweise darauf habe, dass es durch die erweiterte Außennutzung zu nachbarschaftlichen Komplikationen kommen könne.

Erster Stadtrat Mönninghoff antwortete, dass der Verwaltung aus Erfahrungen bekannt sei, dass derartige Innenhofnutzungen immer wieder zu Problemen mit der Nachbarschaft führten.

TOP 4.3.

der Gruppe Hannoversche Linke, zum Umbau des Lindener Rathauses (Drucks. Nr. 1457/2009)

Erster Stadtrat Mönninghoff beantwortete die Fragen von Ratsherrn List (Hannoversche Linke) aus Drucks. Nr. 1457/2009 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Wie erklärt die Verwaltung die Kostensteigerung von ehemals 5,3 Millionen Euro im Jahre 2007 auf nunmehr 12,7 Millionen Euro im Juni 2009 und warum wollte oder konnte die Verwaltung dem Rat im Januar 2009 keine realistische Kostenaufstellung für die Sanierung und den Umbau des Lindener Rathauses vorlegen?

Es gibt keine Kostensteigerung auf 12,7 Millionen Euro, sondern die aktuelle Kostenschätzung beläuft sich auf 9,5 Millionen Euro. Im Januar 2009 konnte noch keine realistische Kostenaufstellung vorgelegt werden, da die Planungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. Einzelheiten des aktuellen Planungsstandes und der Entwicklung der Kostenschätzungen von 2007 bis heute sind dem Schreiben der Verwaltung an die Ratsmitglieder vom 29.7.2009 zu entnehmen.

Frage 2:

Welche Kosten würden durch die Umsetzung der Sanierung und des Umbaus des Lindener Rathauses beim jetzigen Volumen von 12,7 Millionen Euro und gleichzeitiger Schließung der Stadtteilbibliothek Limmerstraße im Haushalt der Stadt Hannover eingespart werden bzw. wie lange könnte die Bibliothek mit diesem Geld fortgeführt werden?

Der Haushaltskonsolidierungseffekt der Zusammenlegung der Bibliotheken wird von der Fachverwaltung mit jährlich 244.000 Euro angegeben. Dieser Betrag kann jedoch nicht in Relation zu den Gesamtkosten der Sanierung gesetzt werden, denn in den 9,5 Millionen Euro Baukosten sind u. a. auch Maßnahmen für ein Bürgeramt, ein Lernzentrum und feuerpolizeilich notwendige Maßnahmen im vermieteten Gastronomiebereich enthalten.

Frage 3:

Gibt es seitens der Verwaltung aufgrund der aktuellen Zahlen Überlegungen, dem Willen der Bürgerinnen und Bürger, mit 25.000 Unterzeichnern für den Erhalt und Ausbau der Stadtbibliothek Limmerstraße, nachzukommen?

Nein. Die Zusammenlegung der Bibliotheken erfolgt entsprechend Ratsbeschluss 2669/2003 und 1840/2008 N1.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) fragte nach, wie eine Preissteigerung von 5,3 Mio. € auf 9,5 Mio. €, bzw. aus den Medien genannte 12,7 Mio. € zu erklären seien und wie die widersprüchlichen Aussagen des Herrn Oberbürgermeister Weil zu einer Private-Public-Partnership-Finanzierung zu bewerten wären.

Erster Stadtrat Mönninghoff antwortete, dass er der Ansicht sei, dass er in seinem Schreiben, an alle Ratsmitglieder, vorab alle Details zu dem Thema erläutert habe. Die Summe von 12,7 Mio. €, die aus der Presse stamme, sei von der Verwaltung nie bestätigt worden. In der ursprünglichen Drucksache habe man die Kosten mit 7 bis 8 Mio. € beziffert. Die Preissteigerung auf 9,5 Mio. €, sei mit den anfänglich nicht bekannten feuerpolizeilichen Sanierungen des Gastronomiebereiches, zu erklären. Dafür könne man nun allerdings auch 1 Mio. € an EFRE-Mitteln einsetzen. Die Verwaltung werde jetzt die Haushaltsaufstellung bauvorbereiten und mit der fertigen Drucksache müsse sich dann erneut der Rat befassen. Ferner habe man von Anfang an erklärt, dass man das Projekt als Private-Public-Partnership-Finanzierung verwirklichen wolle.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) fragte, ob der Erste Stadtrat Mönninghoff dem Oberbürgermeister ausrichten könne, dass er Beweise vorlegen werde, aus denen zu ersehen sei, dass der Oberbürgermeister von einer Private-Public-Partnership-Finanzierung in Höhe von 12,7 Mio. € gesprochen habe.

Erster Stadtrat Mönninghoff antwortete, dass es eine solche Aussage des Oberbürgermeisters nicht gebe.

TOP 4.4.

**der Fraktion DIE LINKE. zu einer Altfallregelung nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)
(Drucks. Nr. 1592/2009)**

Stadtkämmerer Dr. Hansmann beantwortete die Fragen von Ratsherrn Förste (DIE LINKE.) aus Drucks. Nr. 1592/2009 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Wie viele Personen sind in Hannover von dieser Regelung betroffen und wie vielen ist es bisher nicht möglich, eigenständig ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu sichern?

In der Zeit vom 28.08.07 bis zum 30.06.09 haben in Hannover 374 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung beantragt. Positive Entscheidungen konnten in 83 Prozent dieser Fälle getroffen werden. 226 Personen haben zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 104 Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltserlaubnis auf Probe) erhalten, weil der Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war. 83 weiteren Personen konnte bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG (endgültige Aufenthaltserlaubnis) erteilt werden.

Frage 2:

Wie wird die Stadt Hannover ihren Ermessensspielraum nutzen beim Umgang mit Personen, die überwiegend auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind und welche Hilfsangebote gibt es?

Ermessensspielraum nur in einigen Fällen.

Die erteilten Aufenthaltserlaubnisse sollen gem. Paragraf 104 a Abs. 5 AufenthG um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31.12.09 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1.4.09 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Für die Zukunft müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt gesichert sein wird.

Zur Frage, wie der „Ermessensspielraum“ seitens der Landeshauptstadt Hannover genutzt werden wird, muss man mehrere Prüfschritte und Fallgruppen unterscheiden:

Abs. 5 sieht keinen Ermessensspielraum vor. Der Gesetzgeber hat den Ausländerbehörden mit Abs. 5 S. 1 keine rechtliche Würdigung sondern lediglich eine Einkommensberechnung zur Aufgabe gemacht. Wenn diese Berechnung ergibt, dass der zitierte Tatbestand erfüllt ist, dann „soll“ die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Abs. 5 S. 2 hingegen erfordert eine auf Tatsachen gestützte Prognose der Ausländerbehörde. Diese wird nicht schematisch erfolgen können, sondern sie muss der Besonderheit des jeweiligen Einzelfalls gerecht werden.

§ 104 a Abs. 6 AufenthG nennt eine Reihe von Härtefällen, in denen von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalt abgewichen werden kann. Hierunter fallen insbesondere auch Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind. Es ist beabsichtigt, von dieser Regelung größtmöglichen Gebrauch zu machen und hier regelmäßig die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern.

Hilfsangebote zur Integration in den Arbeitsmarkt sind die dafür vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, aber auch der Trägern der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Bildungseinrichtungen.

Im Bereich der Landeshauptstadt Hannover weisen Ausländerbehörde und der Fachbereich Soziales zudem besonders auf das Projekt „Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge- AZF“ hin, das u.a von der EU und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert wird, hin. Es findet eine enge Zusammenarbeit mit dem DGB, dem Flüchtlingsrat, der Handwerkskammer und dem Bund Türkisch-Europäischer Unternehmer statt.

Frage 3:

Wie viele Familien mit Kindern sind davon betroffen?

Der Anteil von Familien an der Gesamtzahl der Aufenthaltserlaubnisse wird nicht gesondert erfasst. Bekannt ist aber, dass etwa 40 Prozent der begünstigten Personen Kinder und Jugendliche sind.

Ratsherr List (Hannoversche Linke) fragte nach, ob ihm die Verwaltung zustimme, dass es im Zuge der weltweiten Wirtschaftskrise für den betreffenden Personenkreis besonders schwierig sei, eine Sicherung zum Lebensunterhalt aufrecht zu erhalten.

Stadtkämmerer Dr. Hansmann stimmte zu.

**TOP 4.5.
der CDU-Fraktion zum Rettungskonzept für die Gilde Brauerei
(Drucks. Nr. 1609/2009)**

Erster Stadtrat Mönninghoff beantwortete die Fragen vom Beigeordneten Lensing (CDU) aus Drucks. Nr. 1609/2009 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Mit wem führt der Oberbürgermeister derzeit Gespräche über ein Rettungskonzept für die Gilde Brauerei? Gab es auch persönliche Gespräche seitens des Oberbürgermeisters mit der Geschäftsführung der InBev und wenn ja, welche Ergebnisse haben diese Gespräche gebracht? Wenn nein, welche Konzepte entwickelt der Oberbürgermeister oder erarbeitet die Verwaltung für den Fall, dass bis zum Herbst kein Investor gefunden wird?

Frage 2:

Wäre die Stadt Hannover direkt oder mittelbar über eines ihrer Tochterunternehmen bereit, das Grundstück der Gilde Brauerei zu erwerben? Wenn ja, zu welchem Preis bzw. ist ein möglicher Kaufpreis bereits bekannt? Wenn nein, ist die Stadt Hannover bereit, das Nutzungskonzept für das Grundstück an der Hildesheimer Straße mit dem jetzigen Verwendungszweck derart zu verlängern, dass Immobilienspekulationen unterbleiben?

Zwischen der InBev und der Landeshauptstadt wurde vereinbart, dass zurzeit alle Gespräche zu einem Rettungskonzept für die Gilde Brauerei vertraulich behandelt werden.

Frage 3:

Stimmt es, dass der Stadt Hannover vom damaligen Erwerber der Gilde Brauerei zugesagt wurde, jährlich 2-3 Mio. € für Werbeaktivitäten, die auf die Marke Gilde zielen, zu investieren?

Im anlässlich des Verkaufs des städtischen Gilde-Anteils an die damalige Interbrew, heute InBev, geschlossenen Vertrag wurde Vertraulichkeit über die Vertragsdetails vereinbart, so dass an dieser Stelle nicht über Vertragsdetails berichtet werden kann.

Ratsherr Böning (WfH) fragte nach, ob der Oberbürgermeister bei gesellschaftlichen Anlässen seine hervorragenden Kontakte zu Inhabern führender Industrieunternehmen nutze, um das Thema Gilde Brauerei mit einbinde, z.B. um A- und B-Marken und so genannten Frauenbieren in den Regalen von Rossmann zu plazieren. Weiter fragte er, ob die Verwaltung daran denke, das Gelände umzuwidmen, so dass eventuell dort ein Einkaufszentrum und eine Markthalle mit ausschließlich regionalen Erzeugnissen entstehen könnte und ob eine rechtliche Möglichkeit bestehe, dass auf dem Maschseefest ebenfalls nur noch regionale Erzeugnisse angeboten werden dürften.

Oberbürgermeister Weil antwortete, dass er um Verständnis bitte, dass er sich nicht zu Gesprächen aus dem privatrechtlichen Bereich äußere. Die Fragen würden ihm allerdings Anlass dazu geben, einige Grundsätzlichkeiten zu erläutern. Bei der Gilde Brauerei handele es sich um eine sehr große Abfüllanlage mit einer Füllleistung von 1,5 Mio. Litern. Jeder wisse, dass die Herstellung der Gilde Marken nur einen geringen Prozentsatz zur Füllleistung bildeten. Daher sei bei allen Gesprächen die man derzeit führe, die zentrale Überlegung, ein verlässliches Zukunftskonzept zu entwickeln, bei dem die Brauleistung deutlich erhöht werde. Wenn man sich dies vor Augen führe, könne man deutlich konzentrierter verhandeln. Ferner sei es Meinung der Verwaltung, dass das Grundstück nicht entwidmet werden solle, da sonst Diskussionen über einen Grundstücksverkauf unter ganz anderen Gesichtspunkten geführt würden.

Erster Stadtrat Mönninghoff ergänzte, dass der Bier-Zulieferervertrag für das Nordufer während des Maschseefestes in diesem Jahr ausgelaufen sei. Es könne eine Regelung folgen, dass - ähnlich wie beim Schützenfest - ausschließlich Hannoversche Biere angeboten würden. Man suche eine Lösung, die sowohl Hannoverschen Unternehmen als auch der Region zu Gute kämen, das müsse man auch rechtlich prüfen.

Beigeordneter Lensing (CDU) sagte dass er es als nicht richtig erachte, dass man den Rat der Stadt Hannover mit dem Verweis auf die Vertraulichkeit "abspeisen" wolle und fragte, in wie weit der Oberbürgermeister der Meinung sei, dass seine Verhandlungen auch zum Erfolg führten. Wenn die Verhandlungen der Vertraulichkeit unterliegen würden, dann erwarte er in einer vertraulichen Sitzung Berichte und Ergebnisse; mit weniger gebe er sich nicht zufrieden.

Oberbürgermeister Weil antwortete, dass die InBev als Voraussetzung der Verhandlungen die Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung gefordert habe. Die gleiche Erklärung habe man auch gegenüber der Beschäftigten abgegeben. Deshalb sehe er sich außer Stande, in einer öffentlichen Sitzung diese Vereinbarung zu verletzen. Man müsse auch bedenken, wem dies nütze. Man könne dies natürlich sofort tun, dabei müsse man auch bedenken, wie die andere Seite dann handele. Er sei heute optimistischer, was den Ausgang der Gespräche betreffe, als noch vor drei Monaten, dies hieße jedoch nicht, dass er irgendeine Form von Sicherheit vermitteln könne. Er vermute, dass es sich bis zum Jahresende entscheiden werde, ob es gelingt, ein wirtschaftlich so schwieriges Thema so zu regeln, dass die Gilde-Brauerei eine Zukunft habe. Das sei das Ziel der Verwaltung, allerdings ein sehr vertrauliches Ziel.

Ratsherr Emmelmann (CDU) fragte, wo im Arbeitspensum des Oberbürgermeisters das Thema Gilde angesiedelt sei. Um einen Überblick als Ratsherr zu bekommen frage er, ob es sich eher um ein Hauptthema oder eines handele, welches nachrangig abgearbeitet werde.

Oberbürgermeister Weil antwortete, dass er um eine konkretere Fragestellung bitte, denn es wäre schon sinnvoll zu fragen, ob das quantitativ oder qualitativ, inklusive oder exklusive repräsentative Aufgaben bzw. inklusive oder exklusive der Kontrolle städtischer Beteiligungen seines weiten Aufgabengebietes gemeint sei.

Ratsherr Emmelmann (CDU) erwiderte, dass die Frage eigentlich ganz einfach zu beantworten sei, aber der Oberbürgermeister dies wohl nicht wolle.

TOP 4.6. von Ratsherrn Böning

TOP 4.6.1. zum Heizverhalten von Hartz-IV-Empfängern (Drucks. Nr. 1635/2009)

Stadtrat Walter beantwortete die Fragen von Ratsherrn Böning (WFH) aus Drucks. Nr. 1635/2009 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Wie hoch waren die übernommenen Heizkosten von Hartz-IV-Empfängern in Hannover in den vergangenen Jahren?

Frage 2:

Um wie viel höher sind durchschnittlich die Heizkosten von Hartz-IV-Empfängern im Vergleich zum Durchschnitt, bezogen auf die Größe der Wohnungen?

Frage 3:

Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, die ALG-II-Empfänger insgesamt zu einem sparsameren Umgang mit der Heizenergie zu bewegen, auch wenn diese weiterhin die Heizkosten nicht selber bezahlen müssen?

Die Leistungen für Hartz-IV-Empfänger (und somit auch die Heizkosten) werden vom JobCenter Region Hannover erbracht. Träger des JobCenters sind die Region Hannover und die Agentur für Arbeit Hannover. Die Landeshauptstadt Hannover ist weder Beteiligte im JobCenter, noch erbringt sie Leistungen für das JobCenter Region Hannover. Deshalb liegen der Verwaltung die hinterfragten Daten zum Heizverhalten von Hartz-IV-Empfängern nicht vor. Die Verwaltung kann daher die Fragen auch nicht beantworten.

Beigeordneter Engelke (FDP) beurteilte die Fragen von Ratsherrn Böning ohnehin als unangemessen und negativ.

Ratsherr Busse (CDU) fragte, ob ihm die Verwaltung zustimme, dass jedem Hartz-IV-Empfänger ein realistischer Heizkostenverbrauch bezahlt werde und dass ein Verbrauch über diese Grenze hinaus vom Transferleistungsbezieher selbst getragen werden müsse.

Stadtrat Walter erklärte, dass er und seine Kollegen hier in der Ratsversammlung die Aufgabe hätten, die Spitzen der Stadt zu verkörpern und den Ratsmitgliedern aus ihren Zuständigkeitsbereichen Fragen zu beantworten. Er könne und wolle nicht verantworten, was Herr Sarrazin sage. Ferner unterwerfe er die Anfragen der Ratsmitglieder keiner Bewertung.

Beigeordnete Kastning (SPD) fragte, wie die Verwaltung derart pauschale Unterstellungen ohne statistische oder empirische Daten bewerte.

Stadtrat Walter antwortete, dass es keine Erkenntnisse gebe, dass Hartz-IV-Empfänger oder andere Transferleistungsbezieher prinzipiell ein unwirtschaftlicheres Heizverhalten auslebten als der Durchschnitt aller Einwohner. Ein Vergleich sei schon deshalb schwierig, da man kaum zwei gleiche Wohnsituationen übereinstimmend bewerten könne. Zudem müsse man bedenken, dass sich Transferleistungsbezieher notgedrungen mehr in der eigenen Wohnung aufhielten und dadurch auch mehr heizen müssten.

TOP 4.6.2.

zum Polizeieinsatz gegen die Besetzer des Boehringer-Geländes am 02. Juli (Drucks. Nr. 1636/2009)

Stadtkämmerer Dr. Hansmann beantwortete die Fragen von Ratsherrn Böning (WfH) aus Drucks. Nr. 1636/2009 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Wer hat diesen Polizeigroßeinsatz angefordert?

Frage 2:

Auf welchen Betrag belaufen sich die Kosten?

Frage 3:
Wer trägt die Kosten?

Der Polizei-Einsatz steht in ausschließlicher Zuständigkeit der Polizeidirektion, zuständig ist damit das Land. Die Stadt Hannover hat keine Informationen zu diesen Fragen.

**TOP 5.
Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien**

**TOP 5.1.
Wahl von Mitgliedern des Grundstücksverkehrsausschusses
(Drucks. Nr. 1521/2009)**

Einstimmig beschloss der Rat die Wahl von Mitgliedern des Grundstücksverkehrsausschusses nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1521/2009.
Die übrige Besetzung des Gremium bleibt unberührt.

**TOP 5.2.
Umbesetzung im Migrationsausschuss
(Drucks. Nr. 1569/2009)**

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzung im Migrationsausschuss nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1569/2009.
Die übrige Besetzung des Gremium bleibt unberührt.

**TOP 5.3.
Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer
(Drucks. Nr. 1671/2009)**

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1671/2009.
Die übrige Besetzung des Gremium bleibt unberührt.

**TOP 5.4.
Umbesetzung in verschiedenen Gremien nach Mandatsverzicht von Ratsfrau Studier
(Drucks. Nr. 1672/2009)**

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzung in verschiedenen Gremien nach Mandatsverzicht von Ratsfrau Studier nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1672/2009.
Die übrigen Besetzungen der Gremien bleiben unberührt.

TOP 6.

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover, hier: Regelungen zu den Eigenbetrieben nach § 113 NGO (Drucks. Nr. 1542/2009 mit 2 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat die Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover, - Regelungen zu den Eigenbetrieben nach § 113 NGO - nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1542/2009 mit 2 Anlagen.

TOP 7.

Antrag zur Satzung über die Durchführung einer Befragung aller stationären Einrichtungen – Alten- und Pflegeheime – im Stadtgebiet Hannover zum Thema: „Kultursensible Altenpflege von Migrantinnen und Migranten in stationären Einrichtungen.“ (Drucks. Nr. 0849/2009 N1 mit 1 Anlage)

Einstimmig beschloss der Rat die Satzung über die Durchführung einer Befragung aller stationären Einrichtungen – Alten- und Pflegeheime – im Stadtgebiet Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0849/2009 N1 mit 1 Anlage.

TOP 8.

8. Änderung der ZVK-Satzung (Drucks. Nr. 1488/2009 mit 2 Anlagen)

Ratsfrau Westphely (Bündnis 90/Die Grünen) führte aus, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Drucksache zustimme. Man habe jedoch das Problem, dass eingetragene Lebenspartner als Hinterbliebene bei der ZVK-Hannover keine Anerkennung fänden. Dies betreffe auch die Regelungen zum Versorgungsausgleich der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Sie verwies dabei auch auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts, aus dem hervorgehe, dass eingetragene Lebenspartner in der betrieblichen Altersvorsorge - hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung - Ehegatten gleichzusetzen seien. Zum zweiten führte sie an, dass laut einer EU-Richtlinie, die Diskriminierung bei gleichgeschlechtlicher Ausrichtung beim Arbeitsentgelt untersage. Es sei zwar der Versuch einer Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner zu Ehegatten abgewiesen worden, allerdings handele es sich dabei um einen Nicht-Annahme-Beschluss und sei damit nicht bindend für das behördliche Handeln. Deshalb bitte man die Verwaltung, diesen Punkt noch einmal zu prüfen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kündige die Einleitung einer Initiative an, um eine Änderung der Satzung zu erwirken.

Stadtkämmerer Dr. Hansmann antwortete, dass es ein bundesweit geltendes Tarifrecht gebe. Man müsse deshalb auch die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften einbinden. Die Verwaltung könne als örtliche Zusatzversorgungskasse nichts ändern.

Ratsfrau Westphely sagte, dass sie es so verstanden habe, dass ein übergeordnetes Recht - in diesem Fall die EU-Richtlinie - dies möglich mache und vielleicht könne die Verwaltung dies noch einmal überprüfen.

Einstimmig beschloss der Rat die 8. Änderung der ZVK-Satzung nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1488/2009 mit 2 Anlagen.

TOP 9.

**Antrag zur Erneuerung des Schmutzwasserkanalnetzes auf dem Schützenplatz
(Drucks. Nr. 0840/2009)**

Einstimmig beschloss der Rat die Erneuerung des Schmutzwasserkanalnetzes auf dem Schützenplatz nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0840/2009.

TOP 10.

**Antrag zum Bebauungsplan Nr. 1301, 2. Änderung - Baugebiet Holzwassen/Stadtplatz
Plauener Straße, Bebauungsplan der Innenentwicklung; Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1615/2009 mit 3 Anlagen)**

Einstimmig beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 1301, 2. Änderung - Baugebiet Holzwassen/Stadtplatz Plauener Straße - nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1615/2009 mit 3 Anlagen.

TOP 11.

**Antrag zur Änderung des Gebührentarifs für den Neuen St. Nikolai Friedhof
(Drucks. Nr. 1526/2009 mit 1 Anlage)**

Bei 4 Enthaltungen beschloss der Rat die Änderung des Gebührentarifs für den Neuen St. Nikolai Friedhof nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1526/2009 mit 1 Anlage.

TOP 12.

**Antrag zur Änderung der Abwassersatzung
(Drucks. Nr. 1563/2009 mit 1 Anlage)**

Einstimmig beschloss der Rat die Änderung der Abwassersatzung nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1563/2009 mit 1 Anlage.

TOP 16.

**Interfraktioneller Antrag für eine Resolution gegen den Aufmarsch der
Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) in Hannover am 12. September
2009
(Drucks. Nr. 1757/2009)**

Ratsherr Förste (DIE LINKE.) erklärte, dass die Fraktion DIE LINKE. die Resolution natürlich unterstütze. Der öffentliche Raum müsse mit zielgeführten Protesten verteidigt werden und dürfe nicht den Nazis überlassen werden. Er begrüße es, dass sich seine Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - zusammen mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund - an den Vorbereitungen zu Kundgebungen und Demonstrationen gegen den Naziaufmarsch beteiligten. DIE LINKE. werde den Nazis nicht die Straße überlassen und massiv an den Demonstrationen teilnehmen. Man rufe jedoch auch alle Hannoveranerinnen und Hannoveraner auf, friedlich zu protestieren. Die meisten Bürgerinnen und Bürger seien tolerant gegenüber anderer Meinungen, aber Faschismus sei keine Meinung, sondern ein Verbrechen, und die Menschen in dieser Stadt

sollten deutlich machen, dass Nazis in Hannover, aber auch anderswo, nichts verloren hätten.

Einstimmig beschloss der Rat den interfraktionellen Antrag für eine Resolution gegen den Aufmarsch der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) in Hannover am 12. September 2009 nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1757/2009.

TOP 13. A N T R Ä G E

TOP 13.1. der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer "Allianz gegen Rechtsextremismus" (Drucks. Nr. 1408/2009)

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten!
In den Jugendhilfeausschuss!
In den Kulturausschuss!
In den Verwaltungsausschuss!

TOP 13.2. der Gruppe Hannoversche Linke. zum Erhalt der Stadtteilbibliothek Limmerstraße und der Stadtteilbücherei im Lindener Rathaus (Drucks. Nr. 1425/2009)

In den Kulturausschuss!
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten!
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung!
In den Verwaltungsausschuss!

TOP 13.3. der CDU-Fraktion

TOP 13.3.1. der CDU-Fraktion zum Thema Kinder in Sportvereine (Drucks. Nr. 1440/2009)

In den Sportausschuss!
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 13.3.2.
für ein Parkplatzkonzept für Herrenhausen
(Drucks. Nr. 1458/2009)**

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss!
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 13.4.
der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Neugestaltung des
Migrationsausschusses
(Drucks. Nr. 1519/2009)**

In den Migrationsausschuss!
In den Verwaltungsausschuss!
In die Ratsversammlung!

**TOP 13.5.
der Fraktion DIE LINKE. zum kostenlosen Mittagessen in den Kindertagesstätten der
Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 1593/2009)**

In den Jugendhilfeausschuss!
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung!
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 13.6.
der CDU-Fraktion**

**TOP 13.6.1.
zu Notrufsäulen auf dem Seelhorster Friedhof (Pilotprojekt)
(Drucks. Nr. 1610/2009)**

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 13.6.2.
zur Alten Bult
(Drucks. Nr. 1611/2009)**

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 13.6.3.
zu Grillplätzen im Stadtgebiet
(Drucks. Nr. 1613/2009)**

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 13.7.
von Ratsherrn Böning**

**TOP 13.7.1.
zur Einrichtung einer weiteren Fahrspur im Weidetorkreisel
(Drucks. Nr. 1637/2009)**

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss!
In den Verwaltungsausschuss!

**TOP 13.7.2.
zu einer Resolution des Rates gegen "Ultimate Fighting"
(Drucks. Nr. 1638/2009)**

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!
In den Verwaltungsausschuss!
In die Ratsversammlung!

**TOP 13.7.3.
zur Aufhebung der Umweltzone
(Drucks. Nr. 1639/2009)**

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!
In den Verwaltungsausschuss!
In die Ratsversammlung!

**TOP 13.8.
Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für
eine Resolution zur Unterstützung der Demokratiebewegung im Iran
(Drucks. Nr. 1759/2009)**

In den Verwaltungsausschuss!
In die Ratsversammlung!

TOP 13.9.

**Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion für eine Resolution zur Richtlinie über die Vergabe von Diamorphin
(Drucks. Nr. 1760/2009)**

In den Sozialausschuss!
In den Verwaltungsausschuss!
In die Ratsversammlung!

TOP 14.

**Antrag auf Akteneinsicht zum Thema "Grunderneuerung Fiedelerstraße"
(Drucks. Nr. 1477/2009)**

Akteneinsicht erhielten:
Ratsfrau Jakob, Beigeordneter Kießner (CDU)
Ratsherr Hermann, Ratsherr Müller (SPD)
Ratsherr Bindert (Bündnis 90/Die Grünen)
Beigeordneter Engelke (FDP)
Ratsherr Förste (DIE LINKE.)
Ratsherr List (Hannoversche Linke)
Ratsherr Böning (WfH)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) bat die noch anwesenden Gäste, jetzt die Tribüne zu verlassen, da der öffentliche Teil der heutigen Ratsversammlung beendet sei.

Für die Niederschrift:

S t r a u c h

W e i l

S c h ö n d u b e

Ratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Stadtangestellter

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Ratsversammlung

Nr. 1520/2009

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Feststellung über den Sitzverlust von Ratsfrau Katrin Studier

Antrag,

gemäß § 37 Absatz 2 NGO festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Verlust des Sitzes von Ratsfrau Katrin Studier im Rat der Landeshauptstadt Hannover zum 20.08.2009 vorliegen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Ratsfrau Katrin Studier hat mit Schreiben vom 09.06.2009 mitgeteilt, dass sie ihr Ratsmandat mit Wirkung zum 20.08.2009 niederlegt.

Die Mitgliedschaft im Rat der Landeshauptstadt Hannover endet somit gemäß § 37 Absatz 1 Ziff. 1 NGO am 20.08.2009.

Der Rat stellt die Voraussetzungen des Sitzverlustes nach § 37 Abs. 2 NGO fest. Frau Studier ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Nachfolger wird nach Feststellung des Sitzverlustes in der Ratsversammlung am 20.08.2009 eingeführt.

18.60
Hannover / 21.07.2009

<p style="text-align: center;">Bündnis 90/Die Grünen (Anfrage Nr. 1433/2009)</p>

Eingereicht am 10.06.2009 um 13:25 Uhr.

Ratsversammlung

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Schutz von Tieren in Zirkusbetrieben und Tierschauen

Die meisten Tiere, die in Zirkusbetrieben, Tierschauen oder ähnlichen mobilen Einrichtungen gehalten werden, verbringen einen Großteil ihres Lebens in engen Transportwagen bzw. Gehegen. Eine tiergerechte Haltung mit Möglichkeiten der Bewegung, des Rückzugs und der Beschäftigung erscheinen hier kaum möglich. Dies gilt insbesondere für nicht domestizierte Tiere wie beispielsweise Giraffen, Nilpferde, Affen, Elefanten. Die Nutzung von Wildtieren in Zirkusbetrieben ist daher sehr umstritten. In anderen Ländern wie beispielsweise Österreich gelten bereits generelle Haltungsverbote für nicht domestizierte Tierarten in Zirkusbetrieben. In Deutschland besteht ein solches Verbot nicht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Erfahrungen hat die Landeshauptstadt in der Frage, inwieweit bei den in Hannover gastierenden Betrieben das Tierschutzgesetz samt den "Zirkusleitlinien" und dem "Säugetiergutachten" als Beurteilungsgrundlage zur Haltung und Nutzung eingehalten bzw. Anordnungen im Sinne des Tierschutzes nötig werden?
2. Ist es möglich, in dem zuständigen Ratsausschuss regelmäßig und öffentlich zu berichten, in welchen Zirkusbetrieben bzw. Tierschauen die geltenden Regelungen vorbildlich bzw. wenig vorbildlich eingehalten werden?
3. Wie schätzt die Verwaltung die Bereitschaft der Zirkusbetriebe bzw. Tierschaubetreiber ein, perspektivisch auf die Haltung und Nutzung von nicht domestizierten Tieren zu verzichten?

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 10.06.2009

CDU-Ratsfraktion (Anfrage Nr. 1455/2009)
--

Eingereicht am 11.06.2009 um 09:00 Uhr.

Ratsversammlung 20.08.2009

Anfrage der CDU-Fraktion zum wilden Plakatieren

In letzter Zeit tritt vermehrte Wildplakatierung im Stadtgebiet auf. Das Image der Stadt wird dadurch in besonderer Weise geschädigt. Aus diesem Grund muss eine konsequente Unterbindung der unzulässigen Plakatierung erfolgen.

Zwischen der Stadt und DSM -Deutsche Städte Medien- besteht ein gegenseitiger Vertrag, nach welchem die DSM von der Stadt ausgewiesene Werbeträger und Werbestandorte nutzen darf. Im Gegenzug hat sich die DSM unter anderem verpflichtet, Wildplakatierungen auf den Nutzungsgegenständen (in einer Anlage zum Vertrag aufgeführt) zu beseitigen, d.h. beschädigte oder beschmutzte Werbeträger und Werbestandorte sind umgehend instand zu setzen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Gilt der Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der DSM wie oben beschrieben weiterhin und gibt es inzwischen auch weitere Mieter von städtischen Werbeträgern und -flächen? Wenn ja, welche?

2. Wie kontrolliert die Stadt Hannover die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen seitens DSM in Bezug auf die Beseitigung der Wildplakatierung und Instandhaltung der Werbeträger und -standorte? Wie lange dauert es durchschnittlich bis eine Wildplakatierung entfernt ist?

3. Wird damit wirkungsvoll dem wilden Plakatieren entgegen gewirkt? Welche Vorschläge hat die Stadt, um weiteres wildes Plakatieren zu verhindern?

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 15.06.2009

<p style="text-align: center;">CDU-Ratsfraktion (Anfrage Nr. 1456/2009)</p>
--

Eingereicht am 11.06.2009 um 09:00 Uhr.

Ratsversammlung 20.08.2009

Anfrage der CDU-Ratsfraktion zu Commedia Futura - Theater in der Eisfabrik

In den letzten Jahren hat die Commedia Futura an den Gebäuden und Räumlichkeiten in der Seilerstraße viele Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen. Dazu gehört unter anderem eine energetische Sanierung der Gebäudeteile, in welchen Theater gespielt wird. Commedia Futura würde gern das vorhandene „Eiscafe“ erweitern und dazu auch die hinter der Eisfabrik zur Stadt gehörende Fläche nutzen. Zurzeit befindet sich dort eine ungepflegte Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern (die in das Nutzungskonzept von Commedia Futura durchaus miteinbezogen werden können).

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Kommt eine Überlassung der Fläche an Commedia Futura in Frage? Wenn nicht, wie wird das Grundstück zukünftig genutzt?
2. Unterstützt die Stadt kulturelle Einrichtungen bei solchen Projekten (finanziell/nichtfinanziell)? Wenn nein, warum nicht, wenn ja, wie gestaltet sich diese Unterstützung?
3. Würden der Stadt durch die Überlassung der Fläche Kosten entstehen bzw. welches Entgelt würde die Stadt für die Überlassung der Fläche erheben?

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 15.06.2009

Gruppe Hannoversche Linke.

(Anfrage Nr. 1457/2009)

Eingereicht am 11.06.2009 um 15:03 Uhr.

Ratsversammlung 20.08.2009

Anfrage der Gruppe Hannoversche Linke, zum Umbau des Lindener Rathauses

Mit den Drucksachen 2669/03 und 1840/2008 N1 hat der Rat der Landeshauptstadt die Zusammenlegung der Bibliotheken, die Einrichtung eines Bürgeramtes im Rathaus Linden, die Sanierung und den Umbau des Rathauses Linden für Nutzungen durch die Volkshochschule, ein (Selbst-) Lernzentrum, eine Stadtbibliothek und ein Bürgeramt beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, inwieweit dies Bauvorhaben durch eine PPP-Variante zu realisieren ist.

Im September 2007 veranschlagte die Verwaltung die Kosten dieser Maßnahme mit 5,3 Millionen Euro im Januar 2009 von sieben bis acht Millionen Euro und jetzt von 12,7 Millionen Euro aus.

Der Ratsbeschluss vom Januar 2009 wurde demnach unter falschen Kostenangaben gefällt. In der Neuen Presse vom 4.6.2009 war nun zu lesen, dass im Lindener Rathaus nunmehr eine Bibliothek, ein Bürgeramt und die Nutzung bereits vorhandener Büros für Verwaltungsdienststellen angedacht ist.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie erklärt die Verwaltung die Kostensteigerung von ehemals 5,3 Millionen Euro im Jahre 2007 auf nunmehr 12,7 Euro im Juni 2009 und warum wollte oder konnte die Verwaltung dem Rat im Januar 2009 keine realistische Kostenaufstellung für die Sanierung und den Umbau des Lindener Rathauses vorlegen?
2. Welche Kosten würden durch die Umsetzung der Sanierung und des Umbaus des Lindener Rathauses beim jetzigen Volumen von 12,7 Millionen Euro und gleichzeitiger Schließung der Stadtteilbibliothek Limmerstraße im Haushalt der Stadt Hannover eingespart werden bzw. wie lange könnte die Bibliothek Limmerstraße mit diesem Geld fortgeführt werden?
3. Gibt es seitens der Verwaltung aufgrund der aktuellen Zahlen, Überlegungen, den Willen der Bürgerinnen und Bürger, mit 25.000 Unterzeichnern für den Erhalt und Ausbau der Stadtbibliothek Limmerstraße, nachzukommen?

LukList,Ratsherr
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 15.06.2009

Fraktion DIE LINKE. (Anfrage Nr. 1592/2009)

Eingereicht am 06.08.2009 um 13:20 Uhr.

Ratsversammlung

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu einer Altfallregelung nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)

Seit dem 1. Juli 2007 wird nach dem AufenthG (§ 104a) geduldeten Ausländerinnen und Ausländern bis zum 31. Dezember 2009 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, mit der Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbsarbeit. Sie soll um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt überwiegend durch eigenständige Erwerbstätigkeit gesichert ist und wird. Bei Härtefällen kann davon abgewichen werden. Das Auslaufen der Altfallregelung könnte dazu führen, dass viele der betroffenen Menschen infolge der aktuellen Krise ausgewiesen werden.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Wie viele Personen sind in Hannover von dieser Regelung betroffen und wie vielen ist es bisher nicht möglich, eigenständig ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu sichern?
2. Wie wird die Stadt Hannover ihren Ermessensspielraum nutzen beim Umgang mit Personen, die überwiegend auf Sozialleistungen angewiesen sind und welche Hilfsangebote gibt es?
3. Wie viele Familien mit Kindern sind davon betroffen?

Michael Höntsch
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 06.08.2009

CDU-Fraktion (Anfrage Nr. 1609/2009)
--

Eingereicht am 07.08.2009 um 12:30 Uhr.

Ratsversammlung

Anfrage der CDU-Fraktion zum Rettungskonzept für die Gilde Brauerei

Die turbulenten Entwicklungen der letzten Zeit um die Gilde Brauerei in der geplante Entlassungen ebenso wie der mögliche Verkauf des Grundstücks der Brauerei diskutiert worden, haben Überlegungen zu Rettungskonzepten und konkrete Verhandlungen zur Rettung der Arbeitsplätze gezeitigt.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Mit wem führt der Oberbürgermeister derzeit Gespräche über ein Rettungskonzept für die Gilde Brauerei? Gab es auch persönliche Gespräche seitens des Oberbürgermeisters mit der Geschäftsführung der InBev und wenn ja, welche Ergebnisse haben diese Gespräche gebracht? Wenn nein, welche Konzepte entwickelt der Oberbürgermeister oder erarbeitet die Verwaltung für den Fall, dass bis zum Herbst kein Investor gefunden wird?
2. Wäre die Stadt Hannover direkt oder mittelbar über eines ihrer Tochterunternehmen bereit, das Grundstück der Gilde Brauerei zu erwerben? Wenn ja, zu welchem Preis bzw. ist ein möglicher Kaufpreis bereits bekannt? Wenn nein, ist die Stadt Hannover bereit, das Nutzungskonzept für das Grundstück an der Hildesheimer Strasse mit dem jetzigen Verwendungszweck derart zu verlängern, dass Immobilienspekulationen unterbleiben?
3. Stimmt es, dass der Stadt Hannover vom damaligen Erwerber der Gilde Brauerei zugesagt wurde, jährlich 2-3 Mio. € für Werbeaktivitäten, die auf die Marke Gilde zielen, zu investieren?

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 07.08.2009

<p style="text-align: center;">Ratsherr Böning (Anfrage Nr. 1635/2009)</p>

Eingereicht am 10.08.2009 um 14:40 Uhr.

Ratsversammlung

Anfrage von Ratsherrn Böning zum Heizverhalten von Hartz-IV-Empfängern

Thilo Sarrazin hat mit seiner deutlichen Kritik am Heizverhalten von Hartz IV Empfängern viel Kritik auf sich gezogen.

Weil Städte und Gemeinden die Heizkosten übernehmen, gingen die Bedürftigen laut Herrn Sarrazin oft verschwenderisch mit Energie um.

Wörtlich sagte Herr Sarrazin in einem Interview des „Stem“:

"Hartz-IV-Empfänger sind erstens mehr zu Hause; zweitens haben sie es gerne warm, und drittens regulieren viele die Temperatur mit dem Fenster".

Selbstverständlich kann man über diese Aussage kontrovers diskutieren.

Fakt ist und bleibt aber auch: Mit Dingen, die man selbst bezahlen muss (in diesem Fall Heizkosten), geht man in aller Regel erheblich sorgsamer und sparsamer um als mit Dingen, die einem von anderer Seite finanziert werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich daher die Verwaltung:

Wie hoch waren die übernommenen Heizkosten von Hartz-IV-Empfängern in Hannover in den vergangenen Jahren?

Um wie viel höher sind durchschnittlich die Heizkosten von Hartz IV Empfängern im Vergleich zum Durchschnitt. Bezogen auf die Grösse der Wohnungen.

Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, die ALG2 Empfänger insgesamt zu einem sparsameren Umgang mit der Heizenergie zu bewegen, auch wenn diese auch weiterhin die Heizkosten nicht selber zahlen müssen?

Jens Böning

Hannover / 10.08.2009

<p style="text-align: center;">Ratsherr Böning (Anfrage Nr. 1636/2009)</p>

Eingereicht am 10.08.2009 um 14:40 Uhr.

Ratsversammlung

Anfrage von Ratsherrn Böning zum Polizeieinsatz gegen die Besetzer des Boehringergeländes am 02. Juli

In der Nacht zum 02.07.2009 wurde das Boehringer-Baugelände in der Bemeroder Str./ Ecke Bünteweg von 20 Tierversuchsgegnern besetzt.

Am Nachmittag des Donnerstags (2. Juli) rückte die Polizei mit großem Aufgebot an:

Mit 14 Mannschaftswagen, einem Gefangenentransporter, einem Technikwagen mit Kran, 7 Motorrädern, einem schweren Räumgerät, einer Pferdestaffel sowie einer Hundestaffel.

Die Kräfte wurden nach einigen Stunden wieder abgezogen, ohne dass es zu einer Räumung kam.

Nach Meinung der WfH war diese Aktion in dieser Größenordnung völlig überzogen und nicht angemessen.
Hier wurde „mit Kanonen auf Spatzen geschossen“!

Die Situation hätte sicherlich auch in einem kleineren Rahmen mit einigen wenigen Beamten geklärt werden können und es wären somit hohe Kosten vermieden worden.

Ich frage daher die Verwaltung

Wer hat diesen Polizeigroßeinsatz angefordert?

Auf welchen Betrag belaufen sich die Kosten?

Wer trägt die Kosten?

Jens Böning

Hannover / 10.08.2009

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1521/2009

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Wahl von Mitgliedern des Grundstücksverkehrsausschusses

Antrag,

zu beschließen, die Herren Werner Meier, Fred Arkenberg und Klaus Neumeister als Mitglieder in den Grundstücksverkehrsausschuss der Landeshauptstadt Hannover zu wählen.

Die übrige Besetzung des Grundstücksverkehrsausschusses bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Neubesetzung liegt bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern (LwKG) sind die drei Mitglieder der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Grundstücksverkehrsausschuss der Landeshauptstadt Hannover nach Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung neu zu wählen.

Mit Schreiben vom 18.06.2009 hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die o.a. drei Personen als neue Mitglieder im Grundstücksverkehrsausschuss vorgeschlagen. Gem. § 41 Abs. 2 Nr. 1 LwKG werden diese drei Mitglieder vom Rat der Landeshauptstadt Hannover gewählt.

18.60
Hannover / 21.07.2009

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1569/2009

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung im Migrationsausschuss

Antrag,
folgende Umbesetzung festzustellen:

bisher:

Frau Dr. Faiema Sediq

neu:

Herr Dang Chau Lam

Die übrige Besetzung des Ausschuss bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht steht der SPD-Fraktion zu.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 20. Juli 2009 Herrn Dang Chau Lam als neues beratendes Mitglied im Migrationsausschuss benannt.

Der Rat stellt die Umbesetzung durch Beschluss fest.

18.60
Hannover / 03.08.2009

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1671/2009

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer

Antrag,

folgende Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer festzustellen:

bisher:

Bürgervertreterin
Sieglinde Bilke

neu:

Bürgervertreter
Nils Peters

Die übrige Besetzung der Kommission Sanierung Limmer bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der CDU-Ratsfraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die CDU-Ratsfraktion hat aufgrund des Ausscheidens von Frau Sieglinde Bilke aus der Kommission Sanierung Limmer Herrn Nils Peters als Nachfolger benannt.

Der Rat stellt die Umbesetzung durch Beschluss fest.

18.60
Hannover / 11.08.2009

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1672/2009

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung in verschiedenen Gremien nach Mandatsverzicht von Ratsfrau Studier

Antrag,

folgende Umbesetzungen festzustellen:

bisher:

neu:

1. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

(gleichzeitig stellvertretenden Vorsitz)

Ratsfrau Katrin Studier

Ratsherr Christopher Bodirsky

2. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten

Ratsfrau Katrin Studier

Ratsherr Christopher Bodirsky

3. Sozialausschuss

Ratsfrau Katrin Studier

Ratsherr Christopher Bodirsky

4. Betriebsausschuss (bisher Werksausschuss) für Städtische Häfen, gleichzeitig Aufsichtsrat Hannover Hafen GmbH

Ratsfrau Katrin Studier

Ratsherr Christopher Bodirsky

5. Betriebsausschuss (bisher Werksausschuss) für Hannover Congress Centrum

Ratsfrau Katrin Studier

Ratsherr Christopher Bodirsky

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzungen liegt bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Auf den Mandatsverzicht von Frau Katrin Studier zum 20. August 2009 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 31.07.2009 die vorgenannten Umbesetzungen mitgeteilt.

- Zu 1. Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden gemäß § 37 GO aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt. Im Vorfeld der konstituierenden Sitzung des Rates wurde über die Vergabe der stellvertretenden Ausschussvorsitze zwischen den Fraktionen eine einvernehmliche Regelung getroffen, siehe Drucks. Nr. 2108/2006 N1. Nach dieser Regelung erhält die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Zugriff auf den stellvertretenden Vorsitz im Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.
- Zu 4. Nach dem Gesellschaftsvertrag der Hannover Hafen GmbH sind alle Mitglieder des Betriebsausschusses für Städtischen Häfen gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates der Hannover Hafen GmbH.

Der Rat stellt die Umbesetzungen durch Beschluss fest.

18.60
Hannover / 10.08.2009

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1542/2009

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Im Rahmen der letzten Änderung der Nds. Gemeindeordnung (Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze v. 13.05.2009, GVBl. S. 191) wurde u.a. die Regelung zu den Eigenbetrieben in § 113 NGO neu gefasst. In der Vorschrift wurden die bisherigen Begriffe „Werksausschuss“ und „Werksleiter“ durch die Begriffe „Betriebsausschuss“ und „Betriebsleiter“ ersetzt, um die gestiegenen (betriebs-) wirtschaftlichen Anforderungen an die Führung von Eigenbetrieben zu verdeutlichen und einem zeitgemäßen Sprachgebrauch Rechnung zu tragen.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Änderung wird die Geschäftsordnung des Rates an die gesetzliche Neuregelung angepasst. Eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Geschäftsordnungsregelungen und eine Gegenüberstellung von alter und neuer Gesetzesregelung sind als Anlage 2 beigefügt.

32.5

Hannover / 03.08.2009

Änderung der Geschäftsordnung des Rates

1. § 33 Abs. 1 lit. b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 13 werden das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Nr. 14 werden das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - c) In Nr. 15 werden das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

2. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter lit. c wird das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
 - b) Unter lit. d wird das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
 - c) Unter lit. e wird das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.

Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 33 Zuständigkeit</p> <p>(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist:</p> <p>a) (...)</p> <p>b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften</p> <p>11. Schulausschuss Angelegenheiten der Schulverwaltung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung.</p> <p>12. Jugendhilfeausschuss Aufgaben der Jugendhilfe, Angelegenheiten der Spielparks und Kinderspielplätze; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne der §§ 70 und 71 SGB VIII.</p> <p>13. Werksausschuss für Städtische Häfen Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 3 NGO.</p> <p>14. Werksausschuss für Hannover Congress Centrum Angelegenheiten des Hannover Congress Centruns; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 3 NGO.</p> <p>15. Werksausschuss für Stadtentwässerung Angelegenheiten der Stadtentwässerung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 3 NGO.</p> <p>(2) – (5) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Zuständigkeit</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>a) (...)</p> <p>b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften</p> <p>11. <i>unverändert</i></p> <p>12. <i>unverändert</i></p> <p>13. Betriebsausschuss für Städtische Häfen Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 2 NGO.</p> <p>14. Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum Angelegenheiten des Hannover Congress Centruns; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 2 NGO.</p> <p>15. Betriebsausschuss für Stadtentwässerung Angelegenheiten der Stadtentwässerung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 2 NGO.</p> <p>(2) – (5) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 38 Mitglieder</p> <p>(1) (...)</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften haben folgende Zusammensetzung:</p> <p>a) Schulausschuss</p> <p>11 Ratsfrauen oder Ratsherren 2 Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte, 2 Vertreterin oder Vertreter der Eltern, 2 Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler,</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Mitglieder</p> <p>(1) (...)</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften haben folgende Zusammensetzung:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p>

<p>b) Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder, und zwar 9 Ratsfrauen oder Ratsherren oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der Jugendverbände und 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendhilfe.</p> <p>c) Werksausschuss für Städtische Häfen 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Städtischen Häfen.</p> <p>d) Werksausschuss für Hannover Congress Centrum 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter des Hannover Congress Centruns.</p> <p>e) Werksausschuss für Stadtentwässerung 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen angehören, und 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Stadtentwässerung.</p>	<p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) Betriebsausschuss für Städtische Häfen 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Städtischen Häfen.</p> <p>d) Betriebsausschuss für Hannover Congress Centrum 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter des Hannover Congress Centruns.</p> <p>e) Betriebsausschuss für Stadtentwässerung 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen angehören, und 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Stadtentwässerung.</p>
--	---

Nds. Gemeindeordnung alte Fassung	Nds. Gemeindeordnung neue Fassung
-----------------------------------	-----------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 113 Eigenbetriebe</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für ihre Eigenbetriebe Betriebsatzungen zu erlassen. Für die Haushaltswirtschaft der Eigenbetriebe gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Sechsten Teils und die dazu erlassenen Verordnungsregelungen.</p> <p>(2) Wirtschafts- und Kassenführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung jedes Eigenbetriebes sind so einzurichten, dass sie eine besondere Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.</p> <p>(3) Für die Eigenbetriebe sind Werksausschüsse zu bilden.</p> <p>(4) Der Rat kann durch die Betriebsatzung den Werksausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen. Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Auffassung, dass ein Beschluss des Werksausschusses das Gesetz verletzt, die Befugnisse des Ausschusses überschreitet oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, so hat er eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.</p> <p>(5) Die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes führt die Werksleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 113 Eigenbetriebe</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für ihre Eigenbetriebe Betriebsatzungen zu erlassen.</p> <p>(2) Für die Eigenbetriebe sind Betriebsausschüsse zu bilden.</p> <p>(3) Der Rat kann durch die Betriebsatzung den Betriebsausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen. Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Auffassung, dass ein Beschluss des Betriebsausschusses das Gesetz verletzt, die Befugnisse des Ausschusses überschreitet oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, so hat er eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.</p> <p>(4) Die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes führt die Betriebsleitung.</p> <p>(5) Die Wirtschafts- und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe richtet sich im Übrigen nach den gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 12 erlassenen Verordnungsregelungen für Eigenbetriebe.</p>
--	--

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Sozialausschuss
In den Migrationsausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Gleichstellungsausschuss (zur Kenntnis)

1. Neufassung

Nr. 0849/2009 N1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Neufassung wegen Erweiterung der Beratungsfolge Berücksichtigung von Gender- Aspekten und Aktualisierung der Satzung

Satzung über die Durchführung einer Befragung aller stationären Einrichtungen – Alten- und Pflegeheime – im Stadtgebiet Hannover zum Thema: „Kultursensible Altenpflege von Migrantinnen und Migranten in stationären Einrichtungen.“

Antrag,

die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Durchführung einer Befragung der stationären Einrichtungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Kultursensible Altenpflege von Migrantinnen und Migranten in stationären Einrichtungen zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Anzahl der Migrantinnen und Migranten in stationären Einrichtungen ist in Hannover insgesamt gering. Bei einer weiten Ausdifferenzierung der Befragungsinhalte und der Auswertung läuft man Gefahr, so geringe Fallgruppen zu erhalten, dass keine repräsentativen Ergebnisse gewonnen werden oder aus diese aus Datenschutzgründen nicht verwendet werden können. Die geplante Befragung legt ihren Schwerpunkt auf migrationsspezifische Aspekte. Um in diesem Themenfeld verwertbare Aussage zu erhalten, muss, mit Ausnahme der Frage nach der Gesamtzahl der Bewohnerinnen und Bewohner mit Migrationshintergrund, auf eine geschlechterdifferenzierte Abfrage und später auch Auswertung verzichtet werden.

Kostentabelle

Einer Bereitstellung zusätzlicher Mittel bedarf es nicht.

Begründung des Antrages

In Hannover gibt es derzeit rund 14.000 Menschen im Alter ab 60 Jahren mit Migrationshintergrund gegenüber rund 112.000 Menschen ohne Migrationshintergrund in dieser Altersgruppe. Den Großteil dieser Gruppe bilden Migrantinnen und Migranten im Alter bis 75 Jahren. Damit sind Migrantinnen und Migranten in der Altersgruppe mit gesteigertem Pflegebedarf derzeit noch unterrepräsentiert.

Der lokale Integrationsplan (LIP) weist im Handlungsfeld Soziales zu '3.4 Ältere' als Ziel unter anderem eine kultursensible Wahrnehmung – auch – der stationären Pflege aus. Dazu soll das Personal der städtischen Alten- und Pflegezentren in kultursensibler Altenpflege ausgebildet und darauf hingewirkt werden, dass alle Anbieter stationärer Pflege ihr Personal entsprechend schulen. Einhergehend soll das bisherige Angebot für die Zielgruppe der älteren Menschen mit Migrationshintergrund verstärkt werden, um auch Migrantinnen und Migranten ein würdiges und selbst bestimmtes Leben im Alter zu ermöglichen. Dazu ist zunächst der Stand zur kultursensiblen Altenpflege (Bedarf und Bedarfsdeckung) in den stationären Einrichtungen – Alten- und Pflegeheime – zu erheben.

Vor diesem Hintergrund werden Informationen über Migrantinnen und Migranten in stationären Einrichtungen sowie des dort eingesetzten Personals mit Migrationshintergrund – Anzahl, Alter, Nationalitäten, Wahrnehmung und Einschätzungen zur kultursensiblen Altenpflege – benötigt, um einerseits den derzeitigen Stand zur kultursensiblen Altenpflege zu erfahren und zukünftige Bedarfslagen zu erkennen sowie Handlungsempfehlungen aus diesen Bedarfslagen ableiten zu können.

Um den beschriebenen Informationsbedarf zu decken sowie den Zielen des LIP folgend, soll die Fragebogenaktion zur kultursensiblen Altenpflege in stationären Einrichtungen durchgeführt werden.

18.8
Hannover / 12.05.2009

Satzung über die Durchführung einer Befragung aller stationären Einrichtungen - Alten- und Pflegeheime - im Stadtgebiet Hannover zum Thema: „Kultursensible Altenpflege von Migrantinnen und Migranten in stationären Einrichtungen.“

Auf Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), i.V.m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27. 6.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 2009 folgende Satzung beschlossen:

- § 1: Die Landeshauptstadt Hannover führt durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit eine Befragung der stationären Einrichtungen – Alten- und Pflegeheime – im Stadtgebiet Hannover durch.
- § 2: Die Erhebung erfolgt in Form schriftlich zu beantwortender Fragebögen im Zeitraum **vom September bis Dezember 2009**
- § 3: Es besteht keine Auskunftspflicht.
- § 4: Eine räumliche Zuordnung der Aussagen zu Stadtbezirken, Stadtteilen, Wahlbezirken etc. erfolgt nicht.
- § 5: Die Angaben zur Einrichtung zu Punkt 1 werden von den Aussagen getrennt gehalten. Auskunft gebende Einrichtungen sind nicht identifizierbar.
- § 6: Erhebungsmerkmale sind:
1. Anzahl stationäre Pflegeplätze und Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner mit Migrationshintergrund **nach Geschlecht** sowie Anzahl des Personal mit und ohne Migrationshintergrund.
 2. Nationalitäten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals, getrennt nach Pflege und Hauswirtschaft, mit Migrationshintergrund.
 3. Alter der Migrantinnen und Migranten ab 60 Jahren in Schritten je 15 Jahren.
 4. Nachfrage von Migrantinnen und Migranten nach stationären Pflegeplätzen und Nachfrageprozess der letzten 5 Jahre, Angebot an und spezielle Wünsche von nachfragende Migrantinnen und Migranten.
 5. Erwerb kultursensibler Kenntnisse und interkultureller Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch Fortbildungen.
 6. Pflegeprozess: Dokumentation von Werten, Normen, kulturellen und religiösen Prägungen, Berücksichtigung spezieller Aspekte im Pflegeprozess und Nennung sonstiger relevanter Aspekte zum Pflegeprozess.
 7. Angebot spezieller Nahrungszubereitung für Migrantinnen und Migranten.
 8. Auf Migrantinnen und Migranten abgestimmtes Freizeitangebot
 9. Angebote zur interkulturellen Verständigung zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern mit und ohne Migrationshintergrund und Angebote spezieller Kommunikationshilfen.
 10. Möglichkeiten zur Ausübung religiöser Bedürfnisse und Unterstützung von Migrantinnen und Migranten zur Ausübung ihrer Festtage.
 11. Besonderheiten in der Pflege von Migrantinnen und Migranten.
 12. Beeinflussung des Klimas innerhalb der Einrichtung durch Migrantinnen und Migranten
 13. Notwendigkeit der Vorbereitung von Migrantinnen und Migranten in Bezug auf einen zukünftigen stationären Aufenthalt.
 14. Veränderungsbedarfe in der Betreuung und Pflege von Migrantinnen und Migranten im stationären Einrichtungen.
 15. Anregungen für die Betreuung und Pflege von Migrantinnen und Migranten im stationären Einrichtungen.
- § 7: Diese Satzung trifft am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr.	1488/2009
Anzahl der Anlagen	2
Zu TOP	

8. Änderung der ZVK-Satzung

Antrag,

die 8. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Änderungen betreffen Frauen und Männer in gleichem Maße.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Schwerpunkt der Satzungsänderung ist die Umsetzung der Reform des Eheversorgungsausgleichs.

Mit Verkündung am 8. April 2009 ist das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten. In dem für die Realteilung vorgesehenen „Platzhalter“ § 44 der Satzung müssen zur Umsetzung der Reform des Eheversorgungsausgleichs Regelungen eingefügt werden.

Der Verwaltungsrat der ZVK hat die Satzungsänderung im Umlaufverfahren beschlossen und schlägt sie dem Rat zur Beschlussfassung vor.

16
Hannover / 29.06.2009

**8. Änderung
der
Satzung der
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 9. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 Buchst. a Satz 3 werden die Worte *“Organisations- und Personalausschuss“* durch die Worte *“zuständigen Fachausschuss“* ersetzt.
2. § 19 Abs. 5 wird gestrichen.
3. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 wird gestrichen.
 - b. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
4. § 44 erhält folgende Fassung:

*„§ 44
Eheversorgungsausgleich*

- (1) Zum Ausgleich der nach dieser Satzung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.*
- (2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.*
- (3) ¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:*
 - ²Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt.*
 - ³In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.*

- ⁴Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonate erfüllt hat.

⁵Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁶Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Abs. 2 2. HS gilt entsprechend. ⁷§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. ²Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. ⁴Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. ⁵Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. ⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. ²Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ³Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Begründung zur 8. Änderungssatzung der ZVK

Zu Nr. 1 (§5 Abs. 6 Buchst. a Satz 3)

Auf der Grundlage einer Organisationsentscheidung des Oberbürgermeisters und der Änderung der Geschäftsordnung des Rates ist die Zuständigkeit für die Zusatzversorgungskasse der Landeshauptstadt von Dezernat I auf Dezernat II übergegangen. Für Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse ist künftig nicht mehr der Organisations- und Personalausschuss zuständig, sondern ausschließlich der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung. Dieser sowie künftiger Änderungen wird hiermit Rechnung getragen.

Zu Nr. 2 (§ 19 Abs. 5)

Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung unterliegen, können arbeitsvertraglich die Zusatzversorgung nach § 19 Abs. 1 Buchst. k der Satzung vereinbaren. Nach § 19 Abs. 5 der Satzung bedurfte diese Vereinbarung der Zustimmung der Kasse und konnte mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Dieses Zustimmungserfordernis der Kasse hat nach der Systemumstellung auf das Punktemodell seine Bedeutung verloren und kann deshalb gestrichen werden.

Zu Nr. 3 (§ 41 Abs. 4):

Die Sonderregelung zur Berechnung des Abfindungsbetrages bei Kürzungen aufgrund des Versorgungsausgleichs nach dem analogen Quasisplitting wird in § 44 Abs. 5 der Satzung inhaltlich identisch aufgenommen. Damit wird der Versorgungsausgleich umfassend in § 44 der Satzung geregelt.

Zu Nr. 4 (§ 44):

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) wird der Versorgungsausgleich zum 1. September 2009 grundlegend reformiert (vgl. BGBl. I 2009, S. 700 ff.).

Während bisher der Versorgungsausgleich im Rahmen einer Gesamtsaldierung auf der wertmäßigen Basis der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wurde, soll nach dem neuen Recht grundsätzlich jedes einzelne Anrecht beider Ehegatten ausgeglichen werden. Der Gesetzgeber sieht zwei Teilungsarten vor: die interne und die externe Teilung.

- Bei der internen Teilung wird zum Ausgleich des ehezeitbezogenen Anrechts der ausgleichspflichtigen Person bei dem gleichen Versorgungsträger ein wertgleiches Anrecht begründet.
- Bei der externen Teilung erfolgt der Ausgleich dadurch, dass der Versorgungsträger einen einmaligen Kapitalbetrag an einen von der ausgleichsberechtigten Person zu benennenden Zielversorgungsträger zahlt. Der Zielversorgungsträger rechnet diesen Kapitalbetrag entsprechend seinen Kriterien in ein Anrecht um.

Absatz 1:

Das Gesetz sieht einen Vorrang für die interne Teilung vor. Die externe Teilung wird nur sehr eingeschränkt zugelassen. Die Kasse folgt der gesetzlich vorgegebenen Präferenz für die interne Teilung und führt nach Absatz 1 den Versorgungsausgleich für alle Verfahren nach dem neuen Recht stets im Wege der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG durch. Mit der internen Teilung kann dem gesetzgeberischen Ziel eines wertgleichen Ausgleichs deutlich besser entsprochen werden, als bei einer externen Teilung nach § 14 ff. VersAusglG, da das Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person sozusagen „gespiegelt“ wird. Eine solche Wertgleichheit kann bei der externen Teilung nicht erreicht werden, da der

Zielversorgungsträger bei einer externen Teilung nicht das gleiche Leistungsrecht und die gleichen Rechnungsgrundlagen verwendet, wie die Kasse.

Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Berechnung des Ausgleichswerts nach § 5 Abs. 1 VersAusglG geregelt. Die Kasse hat den gesetzlichen Auftrag, dem Familiengericht einen Vorschlag zur Bestimmung des Ausgleichswerts zu erstellen. Der Ausgleichswert ist der Wert, den die ausgleichsberechtigte Person zum Ausgleich des hälftigen Ehezeitanteils der ausgleichspflichtigen Person übertragen werden soll.

Unter dem Gesichtspunkt der Wertgleichheit wäre es aus Sicht der Ehegatten und der Kasse am besten, wenn die Kasse den Ausgleichswert als Kapitalwert ausweisen könnte. Leider sieht der Gesetzgeber in § 5 Abs. 1 VersAusglG für die Zusatzversorgung zwingend vor, dass der Ausgleichswert in der für das Versorgungssystem maßgebenden Bezugsgröße auszuweisen ist (vgl. Begründung zu § 5 in BT-Drs. 16/11903). Die Kasse muss den Ausgleichswert also in Versorgungspunkten ausweisen. Anders als die private betriebliche Altersversorgung in § 45 Abs. 1 VersAusglG hat die Zusatzversorgung kein Wahlrecht, den Ausgleichswert unabhängig von der Bezugsgröße des Versorgungssystem als Kapitalwert auszuweisen (§ 45 Abs. 3 VersAusglG).

Zur Vermeidung von Wertverschiebungen, die bei einer nominalen Teilung der Versorgungspunkte – insbesondere aufgrund von Altersdifferenzen der Ehegatten – entstehen würden, wird aus dem hälftigen Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person der Ausgleichswert für die ausgleichsberechtigte Person über eine Umrechnung mittels eines Kapitalwerts errechnet. Diese Umrechnung stellt sicher, dass ein wertgleicher Ausgleich im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 VersAusglG erreicht wird. Die ausgleichsberechtigte Person erhält damit ein versicherungsmathematisch gleichwertiges Anrecht. Die Kasse macht damit von der vom Gesetzgeber eröffneten Option einer gleichwertigen Teilung auf Basis des Kapitalwerts Gebrauch (vgl. Begründung zu § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 in BT-Drs. 16/10144 S. 56). Dieser Kapitalwert muss ohnehin nach § 47 VersAusglG errechnet werden und ist damit nicht nur im Versorgungsausgleich, sondern auch der allgemein anerkannte Bewertungsmaßstab für Versorgungsanrechte (z. B. Steuer-/Handelsbilanz, Übertragungswert nach § 4 BetrAVG). Im Übrigen wäre dieser Kapitalwert auch bei einer externen Teilung die maßgebende Größe.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Ausgleichswert im Sinne des § 5 Abs. 1 VersAusglG in der für die Zusatzversorgung maßgebenden Bezugsgröße in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen wird. Dies gilt nicht nur für den Ausgleich von Anwartschaften, sondern auch für den Ausgleich von Ansprüchen.

Der Ehezeitanteil richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des VersAusglG. Dies bedeutet, dass der Ehezeitanteil von vor dem 1. Januar 2002 erworbenen Anrechten entsprechend § 40 VersAusglG zeiträtterlich zu errechnen ist. Der Ehezeitanteil von nach dem 31. Dezember 2001 erworbenen Anrechten richtet sich entsprechend § 39 VersAusglG nach der Summe der in der Ehezeit erworbenen Versorgungspunkte. Die gesetzlichen Anforderungen an die Berechnung des Ehezeitanteils haben sich durch die Reform des Eheversorgungsausgleichs kaum verändert. Aufgrund der unglücklichen Formulierung im BGB war bei Auskünften von Zeitrenten nicht nur die Anwartschaft, sondern – trotz der Befristung der Rente – der Anspruch mitzuteilen. Diese Besonderheit gilt im neuen Recht nicht mehr. Nunmehr kommt ausschließlich darauf an, ob das Anrecht „ausgleichsreif“ ist. Keine „Ausgleichsreife“ ist nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG gegeben, wenn es dem Grunde oder der Höhe nach nicht

hinreichend verfestigt ist. Da eine Zeitrente befristet ist, liegt insoweit noch keine „Ausgleichsreife“ vor, so dass nur die Anwartschaft der Höhe nach mitzuteilen ist.

Der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person wird nach Absatz 2 Satz 2 wie folgt in einen Ausgleichswert umgerechnet:

- Der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person wird anhand ihres Barwertfaktors in einen Kapitalwert umgerechnet.
- Von dem Kapitalwert werden die hälftigen Teilungskosten abgezogen. Dies ist dann der sog. korrespondierende Kapitalwert nach § 47 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 VersAusglG.
- Dieser Kapitalwert wird anschließend anhand des Barwertfaktors der ausgleichsberechtigten Person wieder in Versorgungspunkte zurückgerechnet. Dieses Ergebnis ist der Ausgleichswert nach § 5 VersAusglG.

Nach § 13 VersAusglG kann der Versorgungsträger die bei der internen Teilung entstehenden Kosten mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind. Dabei können sowohl Stückkosten als auch prozentuale Kosten geltend gemacht werden. Die Kasse wird für die interne Teilung eines Anrechts Stückkosten von 200 € und zusätzlich 0,5 v. H. des Kapitalwerts für die Kosten einer beitragsfreien Versicherung geltend machen.

Die Barwertfaktorentabellen differenzieren nach dem Status (Anwartschaft / Rentner). In Absatz 2 Satz 3 ist insoweit vorgesehen, dass insoweit immer der Status der ausgleichspflichtigen Person der Maßstab ist. Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch als Ehezeitanteil zu berücksichtigen, ist von daher sowohl für die ausgleichspflichtige Person der Rentenbarwertfaktor als auch für die ausgleichsberechtigte Person der Rentenbarwertfaktor zu verwenden. Ist für die ausgleichspflichtige Person noch kein Rentenanspruch zu berücksichtigen, ist für beide jeweils ihr Anwartschaftsbarwertfaktor zu verwenden. Bezog die ausgleichspflichtige Person zum Ehezeitende eine Zeitrente, ist nur die Anwartschaft ausgleichsreif, nicht der Anspruch auf Zeitrente. Deshalb ist auch in diesen Fällen der Anwartschaftsbarwertfaktor zu verwenden. Mit der Festlegung des deckungsgleichen Status der Ehegatten werden nicht nachvollziehbare Wertverschiebungen vermieden. Zudem ist der Kasse in aller Regel der Status der ausgleichsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung nicht bekannt, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht bei der Kasse versichert ist und ihr Status nicht den Angaben aus dem Auskunftersuchen des Familiengerichts entnommen werden kann.

Bei Anrechten aus umlagefinanzierten Abrechnungsverbänden können die für die Überleitung entwickelten Barwerttabellen verwendet werden. Bei Anrechten aus kapitalgedeckt finanzierten Abrechnungsverbänden werden die Barwerttabellen für den Bilanzbarwert verwendet.

Absatz 3:

Bei der internen Teilung erhält die ausgleichsberechtigte Person bei der Kasse nach Absatz 3 ein eigenständiges Anrecht aus den übertragenen Versorgungspunkten. Die Anzahl der zu übertragenen Versorgungspunkte wird vom Familiengericht bestimmt und ergibt sich unmittelbar aus dem Tenor der Entscheidung.

Haben beide Ehegatten beim gleichen Versorgungsträger „Anrechte gleicher Art“, sieht § 10 Abs. 2 VersAusglG zwingend die Verrechnung der beiderseitigen Anrechte vor. Haben beide Ehegatten eine Pflichtversicherung bei der Kasse ist also grundsätzlich eine Verrechnung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die beiderseitigen Anrechte unterschiedlich zu besteuern sind. Ausweislich der Begründung zu § 10 Abs. 2 (vgl. BT-Drs. 16/10144 S. 55) ist keine Wertidentität erforderlich. Ausreichend ist es, wenn sich die Anrechte in ihrer Struktur und Wertentwicklung einander entsprechen. Anhand dieser Maßstäbe kann auch bei einer

unterschiedlichen Besteuerung von einer Gleichartigkeit ausgegangen werden. Sofern die beiden Ehegatten Anrechte in unterschiedlichen Abrechnungsverbänden der Kasse haben, kann eine Gleichartigkeit nicht mehr gegeben sein, wenn sich die Abrechnungsverbände im Verhältnis ggü. den Versicherten unterscheiden. Anrechte der Pflichtversicherung können nicht mit Anrechten aus der freiwilligen Versicherung der Kasse verrechnet werden, da es sich insoweit nicht mehr um „Anrechte gleicher Art“ handelt. Haben beide Ehegatten bei der Kasse „Anrechte gleicher Art“ ist die Verrechnung in der Weise durchzuführen, dass der Saldo auf Basis der beiderseitigen Kapitalwerte ohne Berücksichtigung der Teilungskosten zu ermitteln ist und nur noch dieser Saldo ist dann in Richtung des Ehegatten auszugleichen, der die geringeren Anrechte hat.

Die Übertragung der Anrechte ist für die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit durchzuführen (§ 10 VersAusglG). Mit der internen Teilung wird durch den richterlichen Gestaltungsakt ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und der Kasse geschaffen (vgl. BT-Drs. 16/10144 S. 54 zu § 10). Die ausgleichsberechtigte Person erhält nach § 12 VersAusglG mit der internen Teilung die Rechtsstellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers nach dem Betriebsrentengesetz. Dementsprechend gilt sie auch in der Zusatzversorgung als beitragsfrei pflichtversichert. Die beitragsfreie Pflichtversicherung endet abweichend von § 21 Abs. 2 der Satzung nicht mit Beginn einer (erneuten) Pflichtversicherung aus eigener Versicherung.

Für die ausgleichsberechtigte Person gelten grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie für einen beitragsfrei pflichtversicherten aus eigener Versicherung (Absatz 3 Satz 1). Da sich die beitragsfreie Versicherung jedoch aus den Anrechten der ausgleichspflichtigen Person ableitet gelten einige Besonderheiten.

Da nur unverfallbare Anrechte in den Versorgungsausgleich einbezogen werden, kann die satzungsrechtliche Wartezeit nicht zum Tragen kommen (Absatz 3 Satz 1).

Wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, sind bei den besonderen Wartezeiten alle bis zum Ehezeitende erworbenen Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zu berücksichtigen (Absatz 3 Satz 3). Diese Berücksichtigung ist im Sinne einer Wertgleichheit nach § 11 VersAusglG erforderlich, da auch das Anrecht des Pflichtigen potentiell mit diesen besonderen Wartezeiten „belastet“ war. Es sind jedoch nur die Zeiten bis zum Ehezeitende zu berücksichtigen, da die beiderseitigen Anrechte ab diesem Zeitpunkt völlig getrennte Schicksale haben.

Entsprechend den Vorgaben des § 43 der Satzung sind als Pflichtversicherungszeiten sowohl Umlagemonate als auch Pflichtversicherungszeiten ohne Entgelt zu werten (Absatz 3 Satz 3).

Die Regelung in Absatz 3 Satz 4 trägt der Stellung der ausgleichsberechtigten Person als beitragsfrei Pflichtversicherter Rechnung. Sie übernimmt damit die Rechtsstellung der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit. Ist die ausgleichspflichtige Person – auch als beitragsfrei versicherte Person – immer bonuspunkteberechtigt, ist auch die ausgleichsberechtigte Person bonuspunkteberechtigt.

Sofern die ausgleichsberechtigte Person bereits zum Ende der Ehezeit die Voraussetzungen für den Versicherungsfall erfüllt hat, werden auch ihr die Versorgungspunkte zum Ende der Ehezeit im Rahmen der internen Teilung übertragen. Die übertragenen Versorgungspunkte werden dann in eine Betriebsrente umgerechnet, die entsprechend den allgemeinen Regelungen zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit errechnet wird (Absatz 3 Satz 5). Dabei handelt es sich auch dann nicht um einen Neuberechnungsfall im Sinne des § 38 der Satzung, wenn die ausgleichsberechtigte Person bereits eine Rente aus eigener

Versicherung bezieht. Die Berechnung der Rente aus der übertragenen Versicherung ist ein eigenständiger Sonderfall.

Absatz 3 Satz 6 und 7 regelt den Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Wirksamwerden der Entscheidung. Die Versorgungspunkte sind der ausgleichsberechtigten Person bereits zum Ende der Ehezeit gutzuschreiben. Die Entscheidung wird jedoch erst mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Somit müssen die Versorgungspunkte rückwirkend gutgeschrieben werden. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist in § 30 VersAusglG geregelt, dass in den Fällen, bei denen sowohl die ausgleichspflichtige Person als auch die ausgleichsberechtigte Person rentenberechtigt sind, der Versorgungsträger bis zum Ablauf der sog. Übergangszeit nach § 30 Abs. 2 VersAusglG mit befreiender Wirkung weiterhin die volle Rente an die ausgleichspflichtige Person zahlen kann. Die ausgleichsberechtigte Person ist also in dem Übergangszeitraum nicht anspruchsberechtigt.

Sofern jedoch nur die ausgleichsberechtigte Person rentenberechtigt ist, erhält sie nach Satz 6 entsprechend § 101 Abs. 3 i. V. m. § 52 Satz 3 SGB VI erst zum Ersten des Monats nach der Rechtskraft eine Leistung aus den übertragenen Versorgungspunkten. Mit der speziell geregelten Feststellung der Abschlagsfaktoren entsprechend § 38 Abs. 2 2. HS der Satzung wird erreicht, dass der Abschlagsfaktor bezogen auf den Zeitpunkt berechnet wird, zu dem die Erhöhung für die ausgleichsberechtigte Person nach Satz 6 zahlungswirksam wird. Ohne diese Regelung würde der Abschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme bezogen auf einen Zeitpunkt berechnet werden, zu dem die ausgleichsberechtigte Person noch keine Leistungen aus dem Versorgungsausgleich beziehen kann. Diese unangemessene Benachteiligung wird vermieden, indem der Abschlagsfaktor bezogen auf den Zeitpunkt der Zahlungswirksamkeit des Eheversorgungsausgleichs berechnet wird.

Sofern zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Beginn der Zahlung nach den Sätzen 6 und 7 eine Anpassung lag, ist die Rente aus den übertragenen Versorgungspunkten anzupassen.

Absatz 4:

Zum Ende der Ehezeit ist das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend zu kürzen. Die Höhe der Kürzung ergibt sich aus der Rückrechnung der vom Gericht festgesetzten Versorgungspunkte entsprechend der Berechnung nach Absatz 2. Mit der Rückrechnung nach Absatz 4 Satz 1 und 3 wird die versicherungsmathematische Wertgleichheit zwischen der Kürzung bei der ausgleichspflichtigen Person und der Übertragung bei der ausgleichsberechtigten Person erreicht. Hierzu wird:

- Der Ausgleichswert mit dem Barwertfaktor der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert umgerechnet.
- Dieser Kapitalwert wird um die vollen Teilungskosten erhöht und dann mit dem Barwertfaktor der ausgleichspflichtigen Person in Versorgungspunkte bzw. einen Rentenbetrag umgerechnet.

Sowohl bei der Kürzung einer Anwartschaft als auch eines Anspruchs ist nach Satz 4 die Regelung des Absatzes 2 Satz 3 zur Bestimmung des für die Barwertfaktoren maßgebenden Status anzuwenden.

Sofern die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Zeitrente bezogen hat, ist nur die Anwartschaft, nicht aber der Anspruch auf die Zeitrente ausgleichsreif (s.o.). Der Ausgleichswert ist also nach Absatz 4 Satz 1 in zu kürzende Versorgungspunkte zurückzurechnen. Diese Kürzung ist bei der laufenden Zeitrente dann nach Satz 2 in der Weise zu berücksichtigen, dass zum Tag nach dem Ehezeitende ein Versicherungsfall fingiert wird. Zu diesem Zeitpunkt werden die zu kürzenden Versorgungspunkte in einen Kürzungsbetrag zurückgerechnet. Bei dieser Berechnung sind die Abschlagsfaktoren wegen vorzeitiger Inanspruchnahme ebenfalls bezogen auf diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen. Sofern die Zeitrente endet und erst nach einer Unterbrechung ein neuer Versicherungsfall

eintritt, richtet sich die Kürzung der neuen Betriebsrente nicht nach Satz 2, sondern ergibt sich nach Satz 1 aus den zum Ehezeitende zu kürzenden Versorgungspunkten.

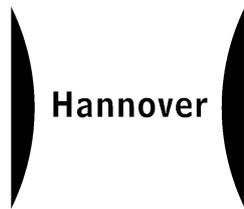
Die Sätze 5 und 6 regeln entsprechend Absatz 3 Satz 7 und 8 den Beginn der Wirkungen der Kürzung.

Absatz 5:

Mit Absatz 5 Satz 1 wird klargestellt, dass für die Verfahren, die nach dem bisherigen Recht im Rahmen des analogen Quasisplittings ausgeglichen wurden, die bisherigen Kürzungsregelungen auch weiterhin gelten. Das Rentnerprivileg gilt entsprechend § 57 BeamtVG auch Verfahren, die im Rahmen des Übergangsrechts zwar nach dem 1. September 2009 entschieden werden, für die aber noch das bisherige Recht mit dem analogen Quasisplitting Anwendung findet.

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 übernehmen inhaltlich die Regelungen des § 41 Abs. 4 der Satzung. Damit wird der Versorgungsausgleich umfassend in einer Norm geregelt.

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)

Nr. 0840/2009

Anzahl der Anlagen

Zu TOP

Erneuerung des Schmutzwasserkanalnetzes auf dem Schützenplatz

Antrag,

1. der Erneuerung des Schmutzwasserkanalnetzes auf dem Schützenplatz mit Gesamtkosten in Höhe von 450.000,00 €
2. dem Vorhabensbeginn in 2009
3. sowie der Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 91 Abs. 5 NGO in Höhe von 412.500,- €

zuzustimmen.

Die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt aus HMK 8890.002-932100.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden geprüft, kommen hier aber nicht zum Tragen. Die Inhalte der Drucksache sind im Wesentlichen wirtschaftlicher Natur.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen: (HMK = Haushaltsmanagementkontierung)

Investitionen	in €	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei HMK (Deckungsring)/ Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten			Betriebsein- nahmen		
sonstige Ein- nahmen			Finanzeinnah- men von Dritten		
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand			Personal- ausgaben		
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	450.000,00	7310.003-965100	Sachausgaben		
Einrichtungs- aufwand			Zuwendungen		
Investitionszu- schuss an Dritte			Kalkulatorische Kosten	36.000,00	FiStI 7310.000
Ausgaben insgesamt	450.000,00		Ausgaben insgesamt	36.000,00	
Finanzierungs- saldo	-450.000,00		Überschuss/ Zuschuss	-36.000,00	

Begründung des Antrages:

Der Fachbereich Wirtschaft (BgA Marktwesen) ist vermögens- und verwaltungsrechtlicher Eigentümer des o.g. Grundstücks incl. des auf dem Schützenplatz eingebauten Schmutzwasserkanalnetzes. Dieses dient ausschließlich der Entsorgung des auf dem Schützenplatz anfallenden Schmutzwassers.

Eine von der Stadtentwässerung durchgeführte Untersuchung des Kanalnetzes ergab, dass ein Teil des Kanalnetzes erneuert werden muss. Es besteht hoher Handlungsbedarf aufgrund der festgestellten Schadensbilder. Diese zeigen insbesondere einen starken Grundwassereintritt durch undichte Muffen an allen Kanälen bei hohen Grundwasserständen.

Bei niedrigen Grundwasserständen tritt Schmutzwasser aus. Weitere Schadensbilder wie Risse, Scherben, uvm. sind im Kanalnetz festzustellen. Absackungen im Oberflächenbereich des Schützenplatzes sind an einigen Stellen die Folge. Es sind ca. 330 m in offener Bauweise, sowie ca. 210 m in geschlossener Bauweise zu erneuern. Es ist zu berücksichtigen, dass weitergehende Schäden am Kanalnetz nicht auszuschließen sind.

Aufgrund des eindringenden Grundwassers läuft die Schmutzwasserpumpe am

Schützenplatz täglich, was zu einer frühzeitigen Abnutzung der Pumpe führen könnte.

Aus Sicht der Stadtentwässerung ist eine Durchführung der Maßnahme auch aus Gründen der Grundwasserverschmutzung - § 324 StGB - unumgänglich. Sie sollte so schnell wie möglich umgesetzt werden. Die Maßnahme selbst bedarf einer Bauzeit von 4 Monaten und kann unter Berücksichtigung der Volksfeste und Veranstaltungen nur im 2. Halbjahr eines Jahres durchgeführt werden. Die Volksfeste werden bei dieser Maßnahme nicht beeinträchtigt. Zuvor ist eine Planungszeit von mindestens 3-4 Monaten erforderlich. Aufgrund der Dringlichkeit und Unabweisbarkeit soll eine Realisierung der Maßnahme noch in 2009 erfolgen.

Eine bisherige Kostenschätzung incl. Kosten für Planung und Bauabwicklung ergibt eine Gesamtsumme von ca. 420.000,- €. In dieser Schätzung sind mögliche Kostenerhöhungen durch mit Schadstoffen belastete Böden sowie Straßenbefestigungen noch nicht berücksichtigt. Über eine hieraus entstehende Kostenerhöhung kann erst nach Durchführung entsprechender Untersuchungen der Stadtentwässerung qualifiziert Auskunft gegeben werden. Gesamt wird daher von einem Kostenvolumen in Höhe von 450.000 € ausgegangen.

Nach Fertigstellung durch die Stadtentwässerung wird der Fachbereich Wirtschaft in Teilraten über einem Zeitraum von 7 Jahren (37.500 € in 2009 und 2010, 75.000 € ab 2011 bis 2015) die Investitionskosten an die Stadtentwässerung begleichen. Die außerplanmäßige Ausgabe für die Teilrate 2009 kann im Fachbereich Wirtschaft bereitgestellt werden. Darüber hinaus ist eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für 2009 über 412.500 € erforderlich. Eine Deckung ist im Fachbereich Wirtschaft unter der Finanzstelle 8890 – Allgemeiner Grunderwerb – vorhanden.

23.03
Hannover / 20.04.2009

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide (zur
Kenntnis)
An die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost (zur
Kenntnis)

Nr. 1615/2009
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

**Bebauungsplan Nr. 1301, 2. Änderung - Baugebiet Holzwiesen/Stadtplatz Plauener Straße,
Bebauungsplan der Innenentwicklung;
Satzungsbeschluss**

Antrag,

den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1301, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in
Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Planungsziele wirken sich auf die Belange von Männern und Frauen in gleichem Maße
aus. Bei der Planung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege, und öffentliche Grünfläche)
werden insbesondere die Belange von mobilitätseingeschränkten Menschen durch eine
barrierefreie Gestaltung berücksichtigt. Die geplante und z.T. auch schon realisierte
Bebauung verfolgt das Ziel, ein Angebot an preisgünstigen Eigenheimen, insbesondere für
junge Familien mit geringem Einkommen zur Erweiterung des Wohnungsangebotes im
Stadtteil Vahrenheide zu schaffen. Damit werden jungen Familien im Stadtgebiet
preisgünstige Baugrundstücke angeboten. Es sind vier Quartiere geplant, bei denen sich
eine verdichtete Reihenhausbebauung jeweils um einen Wohnhof gruppiert. Durch diese
Wohnhöfe werden wichtige soziale Kontakte ermöglicht, sie sichern jedoch gleichzeitig auch
eine soziale Kontrolle.

Kostentabelle

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Bebauungsplanänderung werden in der
Begründung unter Abschnitt "Kosten für die Stadt" dargelegt.

Begründung des Antrages

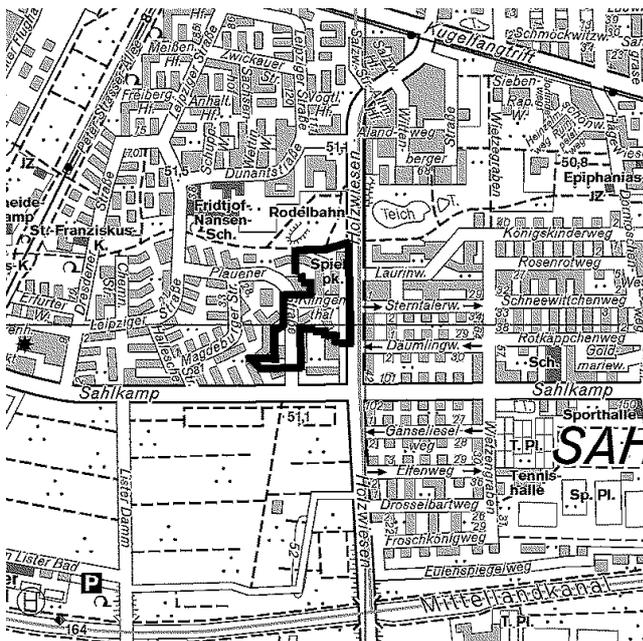
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1301, 2. Änderung hat vom 25. Juni bis 07. August 2009 öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen zur Planung sind nicht eingegangen. In der Anlage 3 zur Drucksache ist die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün wiedergegeben

61.11
Hannover / 10.08.2009

Bebauungsplan Nr. 1301, 2 Änderung
- Baugebiet Holzwiesen / Stadtplatz Plauener Straße -

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren

Planungsbezirk: Nord
Stadtteil: Vahrenheide



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch den Grünzug Vahrenheide, die Straße Holzwiesen, die Zufahrt zum Parkhaus Plauener Straße 35A sowie die Nordgrenze des Parkhausgrundstücks, die Nord- und Westgrenze des Grundstücks Plauener Straße 29 und 31, die Nordgrenze des Grundstücks Plauener Straße 28, die Verlängerung dieser Grenze nach Westen bis zum Grundstück Sahlkamp 87, ein nördliches Teilstück der östlichen Grenze der Grundstücks Sahlkamp 87 sowie die Verbindung bis zum Grundstück Plauener Straße 16 - 26 (gerade), die Süd- und Ostgrenze des Grundstücks Plauener Straße 16 - 26 (gerade), die Plauener Straße bis zur Nordgrenze der Petra-Kelly-Straße sowie die Ostgrenzen des Grundstücks der Seniorenbegegnungsstätte Petra-Kelly-Straße 1 und der Grundstücke Plauener Straße 23A und 23/25.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

- | | |
|-----------|---|
| 1715/2008 | Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Aufstellungsbeschluss |
| 0772/2009 | Auslegungsbeschluss |

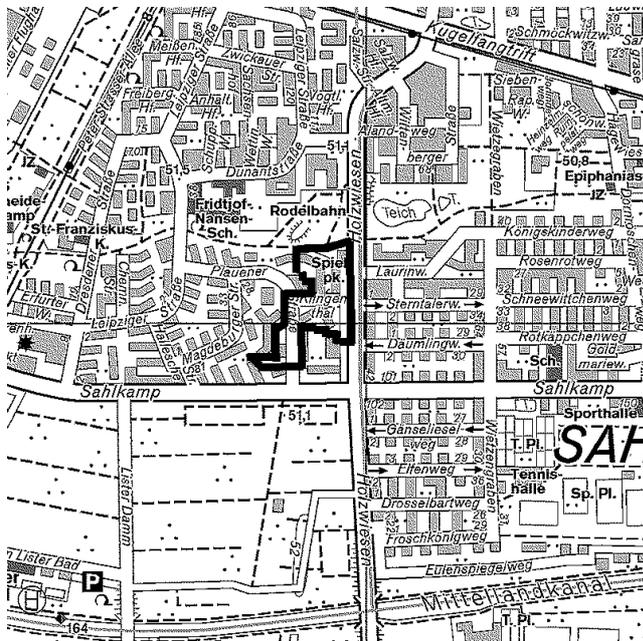
61.11/07.08.2009

Begründung

Bebauungsplan Nr. 1301, 2. Änderung
- Baugebiet Holzwassen /
Stadtplatz Plauener Straße -

Stadtteil Vahrenheide

Bebauungsplan der Innenentwicklung



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch den Grünzug Vahrenheide, die Straße Holzwassen, die Zufahrt zum Parkhaus Plauener Straße 35A sowie die Nordgrenze des Parkhausgrundstücks, die Nord- und Westgrenze des Grundstücks Plauener Straße 29 und 31, die Nordgrenze des Grundstücks Plauener Straße 28, die Verlängerung dieser Grenze nach Westen bis zum Grundstück Sahlkamp 87, ein nördliches Teilstück der östlichen Grenze der Grundstücks Sahlkamp 87 sowie die Verbindung bis zum Grundstück Plauener Straße 16 - 26 (gerade), die Süd- und Ostgrenze des Grundstücks Plauener Straße 16 - 26 (gerade), die Plauener Straße bis zur Nordgrenze der Petra-Kelly-Straße sowie die Ostgrenzen des Grundstücks der Seniorenbegegnungsstätte Petra-Kelly-Straße 1 und der Grundstücke Plauener Straße 23A und 23/25.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Bebauungsplanes	3
2. Städtebauliche Ziele	4
2.1 Städtebauliches Konzept / Investorenwettbewerb	4
2.2 Bauland	5
2.3 Verkehr, Versorgung, Infrastruktur	6
2.4 Öffentliche Grünflächen	8
2.4.1 Spielpark	8
2.4.2 Stadtteilplatz	8
3. Umweltverträglichkeit	9
3.1 Lärmschutz	9
3.2 Naturschutz	10
3.3 Altlasten	11
3.4 Kampfmittelbeseitigung	11
4. Kosten für die Stadt	11

1. Zweck der Bebauungsplanänderung

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Vahrenheide und ist Bestandteil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Vahrenheide - Ost. Ziel der Sanierung ist die nachhaltige Aufwertung einer Großsiedlung der sechziger und siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts.

Für die Realisierung des Sanierungszieles, nämlich nach dem Abriss eines Großteils der Hochhausbebauung Klingenthal auf dem Areal eine Einfamilienhaussiedlung zu entwickeln, wurde 2004 / 2005 ein Investorenwettbewerb durchgeführt. Grundlage des Wettbewerbs war der Bebauungsplan Nr. 1301, 1. Änderung.

Der ausgewählte Wettbewerbsentwurf weicht jedoch in einigen städtebaulich relevanten Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1301, 1. Änderung ab. Deshalb wird eine erneute Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Neben den geplanten Änderungen für das Baugebiet Holzwiesen soll die vorliegende Bebauungsplanänderung im Bereich der ehemaligen Ladenzeile Plauener Straße eine öffentliche Grünfläche und einen geänderten Verlauf des daran südlich angrenzenden öffentlichen Weges ermöglichen.

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Bauvorhaben gemäß § 30 Abs. 1 BauGB geschaffen werden.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Nördlich angrenzend befindet sich ein Symbol für eine Alteneinrichtung. Ferner ist dort der Grünzug Vahrenheide als allgemeine Grünfläche dargestellt. Weiterhin ist die Straße Holzwiesen als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen. Zwischen der Wohnbaufläche und der Hauptverkehrsstraße verläuft ein schmaler Streifen allgemeine Grünfläche, die den genannten Grünzug mit den Kleingartenflächen südlich der Straße Sahlkamp verbindet. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Symbol für einen Spielpark.

Die Darstellungen des im Maßstab 1:10.000 vorliegenden Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf, so dass u.a. von einer gewissen Generalisierung kleinerer Flächen ausgegangen werden muss und z.B. die Grenzen der aneinander liegenden Nutzungen auch als „fließend“ zu betrachten sind. Sie werden erst mit den Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne exakt festgelegt. In der vorliegenden 2. Bebauungsplanänderung wird daher, wie bereits in der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1301, ein Teil der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete entlang der Straße Holzwiesen zu Lasten der dargestellten öffentlichen Grünfläche festgesetzt.

Die Bebauungsplanänderung ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Durch die Novellierung des Baugesetzbuches ist es möglich, die Aufstellung eines Bebauungsplanes im so genannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchzuführen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Diese liegen für die Bebauungsplanänderung vor:

1. Der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung, im vorliegenden Fall der Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes und der Ermöglichung einer öffentlichen Grünfläche als Stadtteilplatz.
2. Die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mögliche Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m².
3. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.

4. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer formalen Umweltprüfung wie von einem formalen Umweltbericht wird demzufolge abgesehen.

2. Städtebauliche Ziele

2.1 Städtebauliches Konzept / Investorenwettbewerb

Das Sanierungsziel sieht vor, auf dem Areal der ehemaligen Hochhausbebauung Klingenthal eine Einfamilienhaussiedlung zu entwickeln. Dazu wurde in den Jahren 2004 / 2005 ein Investorenwettbewerb auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 1301, 1. Änderung durchgeführt.

Von drei abgegebenen Arbeiten waren zwei vollständig, die dritte Arbeit konnte im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden, da sie nicht anonym und zudem ohne Verfassererklärung abgegeben worden war.

Die Auswahlkommission war u.a. zusammengesetzt aus Mitgliedern der Sanierungskommission, der GBH, Mitgliedern des Stadtteilforums (Partizipationsgremium im Rahmen der Sanierung Vahrenheide - Ost) und der Verwaltung.

Der von der Auswahlkommission ausgewählte Wettbewerbsbeitrag sieht eine verdichtete Bebauung mit Reihenhäusern vor. Das Planungsgebiet nördlich und südlich der Petra-Kelly-Straße wird in vier Wohnhöfe unterteilt, wobei sich die geplanten Reihenhäuser um jeweils einen Gemeinschaftshof gruppieren. Der erste Wohnhof mit 29 Gebäuden ist bereits südöstlich der Petra-Kelly-Straße realisiert worden. Auf den vier Quartiersplätzen werden Gemeinschaftshäuser vorgesehen.

Entlang der Straße Holzwiesen entsteht eine weitestgehend geschlossene Straßenrandbebauung aus II ½ - geschossigen Reihenhäusern. In östlicher Verlängerung der Petra-Kelly-Straße wird der öffentliche Fuß- und Radweg von zwei Torhäusern flankiert.

Die genannte Auswahlkommission beurteilte den ausgewählten Wettbewerbsbeitrag unter besonderer Beachtung der Punkte Städtebau, Architektur, Funktionalität der Grundrisse und Wirtschaftlichkeit wie folgt:

„Im Ergebnis lässt die Arbeit eine gute funktionierende städtebauliche Grundkonzeption erkennen. Die Wohnungsnahbereiche werden vom Kfz-Verkehr freigehalten. Die Siedlung wird in 4 Teilbereiche gegliedert. Die einzelnen Teilbereiche erhalten durch die Anordnung eines Quartiersplatzes ihre besondere Qualität.

Die Arbeit zeichnet sich angesichts der ungewissen Zielgruppe durch die Verwendung mehrerer unterschiedlicher Gebäudetypen aus.

Die in der Diskussion von einigen Mitgliedern der Auswahlkommission als starr und riegelhaft bezeichnete Randbebauung an der Straße Holzwiesen wird letztlich als städtebauliches Rückgrat und Identitätsmerkmal der neuen Siedlung akzeptiert. Über eine Anordnung der Stellplätze in größerer Nähe zu den Wohngebäuden soll nachgedacht werden. Angesichts der Ausbildung der Nebenanlagen als städtebaulich tragende Elemente wird der Verfasser aufgefordert, gleich zu Beginn des Vertriebs auf deren Realisierung hinzuwirken. ...“

Dem Verfasser der zweiten Arbeit, die auf dem Einsatz nur eines Gebäudetyps, dem Doppelhaus als „wachsendes Haus“ basierte, sollte trotz der relativ hohen Gebäudekosten Gelegenheit gegeben werden, die Marktfähigkeit seines Vorschlages zu erproben. Die Auswahljury hatte daher vorgeschlagen, unter Zugrundelegung der städtebaulichen Konzeption der oben erläuterten Arbeit solle das Erschließungskonzept für den diesem Investor zugeordneten nördlichen Bereich des Baugebietes überarbeitet werden. Bei dem daraufhin vorgelegten Entwurf handelte es sich jedoch nicht um eine Überarbeitung des ausgewählten Bebauungskonzeptes, sondern um einen neuen städtebaulichen Entwurf, so dass der wesentliche Grund für die Vergabeentscheidung der Jury entfiel und nicht mehr weiter verfolgt wurde.

Das gesamte Areal soll daher auf der Grundlage der Bebauungskonzeption des oben beschriebenen ausgewählten Entwurfes bebaut werden.

Mit der Durchmischung des heutigen Geschossbaugebietes mit Einfamilienhäusern trägt dieser Entwurf zur Erreichung folgender wesentlicher Sanierungsziele bei:

- Veränderung der einseitigen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung.
- Schaffung eines Angebotes an verbesserten Wohnmöglichkeiten innerhalb des Sanierungsgebietes.
- Entwicklung tragfähiger Nachbarschaften.

2.2 Bauland

Entsprechend den genannten städtebaulichen Zielen werden die betreffenden Baugebiete weiterhin als allgemeine Wohngebiete festgesetzt.

Die überbaubaren Flächen werden in den Baugebieten nördlich und südlich der Petra-Kelly-Straße entsprechend der geplanten - und im südöstlichen Baufeld bereits realisierten - Entwurfskonzeption festgesetzt. Sie werden mit Baugrenzen begrenzt. Diese Baugrenzen dürfen zur Straße Holzwiesen durch untergeordnete Gebäudeteile um maximal 2 m auf 25 % der Gebäudefronten überschritten werden, wenn dies aus Gründen der Einzelgestaltung erforderlich ist. An dieser Stelle ist dieses Gestaltungselement unschädlich, da die Verkehrsfläche der Straße Holzwiesen genügend Freiraum bietet.

Die geplanten Wohnhöfe umschließen eine nicht überbaubare Fläche, die als Gemeinschaftsplatz (Spiel- und Freifläche) hergerichtet werden soll. Diese Wohnhöfe werden als Gemeinschaftsflächen den umliegenden Bauflächen zugeordnet. Dadurch ist eine Anrechnung dieser Freifläche auf das Maß der baulichen Nutzung der Baugrundstücke möglich. Lediglich im nordwestlichen Quartier im Anschluss an die Altenwohnanlage mit Seniorenbegegnungsstätte der GBH wird auf die Festsetzung dieser Gemeinschaftsfläche verzichtet, um hier im Anschluss an die vorhandene Bebauung über eine großzügiger angelegte überbaubare Fläche möglichst viel Gestaltungsspielraum in der baulichen Entwicklung zu ermöglichen. Die Möglichkeit zur Anlage eines Wohnhofes ist trotzdem weiterhin gegeben.

Aufgrund der Zuordnung der Freiflächen zu den Baugrundstücken kann weiterhin die bereits bisher geltende Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt werden. Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) muss jedoch aufgrund der geplanten verdichteten Bebauung von 0,6 auf 0,8 erhöht werden. Diese Werte liegen weiterhin im Rahmen der in § 17 (1) BauNVO genannten Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung. Die Herrichtung der Gemeinschaftsflächen führt zu einer Auflockerung der verdichteten Bebauung. Ferner sind in der Umgebung des Quartiers genügend Freiflächen, wie z.B. der Grünzug Vahrenheide vorhanden, die einen Ausgleich ermöglichen.

Wie bisher ist überwiegend eine II-geschossige Bebauung vorgesehen. Zur Betonung des Siedlungseingangs an der Straße Holzwiesen nördlich und südlich des Fußweges zur Petra-Kelly-Straße soll an dieser Straße allerdings eine etwas höhere Bebauung mit III Geschos-

sen ermöglicht werden. Entsprechend wird auch die GFZ auf 1,2 erweitert, so dass die beiden Grundstücke intensiv genutzt werden können. Auch dieser Wert liegt im Rahmen der in § 17 (1) BauNVO genannten Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung. Das südliche Gebäude ist bereits vorhanden.

Bisher wurde in den betreffenden Baugebieten keine Bauweise festgesetzt. Um das beschriebene städtebauliche Ziel zu erreichen, nämlich die Ausformung einer geschlossenen Struktur um einen Wohnhof herum, wird nunmehr die geschlossene Bauweise festgesetzt.

Bisher waren in den festgesetzten Wohngebieten zum Teil Flächen für Garagen und Stellplätze vorgesehen. Diese Flächenbelegungen können mit dem neuen städtebaulichen Konzept nicht mehr berücksichtigt werden. Flächen für Garagen werden nicht mehr festgesetzt, da dieses eine weitere Verdichtung des Quartiers bewirken würde. Für Stellplätze werden neue, dem Bebauungskonzept entsprechende Flächenzuordnungen getroffen.

Entsprechend den textlichen Festsetzungen sind zum Teil Carports zulässig. Lediglich in engen räumlichen Situationen, wie im südlichen Bereich der bereits vorhandenen Wohnquartiere muss auf Carports verzichtet werden. Dies gilt auch für eine Stellplatzfläche nördlich des Fuß- und Radweges zur Petra-Kelly-Straße, um eine optische Verengung der öffentlichen Fläche, auf der eine platzähnliche Situation geschaffen werden soll, zu vermeiden.

Das bisher festgesetzte allgemeine Wohngebiet westlich der Plauener Straße und südlich des festgesetzten Stadtplatzes entfällt gänzlich zugunsten einer Erweiterung des Stadtteilplatzes, der hier im Zusammenhang mit einem Teil des südlich angrenzenden Parkplatzes eine Grünfläche erhält. Hierzu wird unter Pkt. 2.4.2 „Stadtteilplatz“ ausführlich Stellung genommen.

Im südwestlichen Bereich soll die räumliche Situation zwischen den Gebäuden Plauener Straße 28 und Plauener Straße 24 / 26 durch Neuordnung der Grundstücke aufgewertet werden. Die öffentlichen und privaten Flächen sollen eindeutig zugeordnet werden und der öffentliche Fuß- und Radweg eine klare Wegeführung erhalten. Er verläuft nunmehr geradlinig von der Plauener Straße zum Gebäude Sahlkamp Nr. 87 unmittelbar südlich am Stadtteilplatz entlang. Die ehemaligen Wegeflächen werden nunmehr dem angrenzenden allgemeinen Wohngebiet zugeschlagen und entsprechend den dortigen bisherigen Ausweisungen festgesetzt.

Die von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffenen Baugebiete im Bereich der Bebauungsplanänderung werden unverändert entsprechend den bisherigen Festsetzungen übernommen. Dies betrifft zwei Bereiche, und zwar das Grundstück Lotte-Lemke-Straße 6 / 8 sowie Teilflächen des Grundstücks Plauener Straße 14 bis 26 (grade) westlich des Stadtteilplatzes.

2.3 Verkehr, Versorgung und Infrastruktur

Das Plangebiet ist erschlossen und mit Infrastruktur versorgt. Die geplante Entwurfsidee macht es jedoch erforderlich in einigen Bereichen notwendige Verschiebungen zwischen öffentlichen Erschließungsflächen (überwiegend Fuß- und Radwege) und überbaubaren Grundstücksflächen vorzunehmen. Dies betrifft im Einzelnen:

- Der Fuß- und Radweg zwischen der Petra-Kelly-Straße und der Straße Holzwassen erhält eine südliche Erweiterung. Hierdurch kann in zentraler Lage und im Bereich der Eingangssituation der Wohnquartiere eine kleine Platzsituation geschaffen werden.
- Zur Sicherung der Erschließung der südöstlichen Bebauung wird die Zufahrt zur Hochgarage Plauener Strasse Nr. 35A als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Der im Weiteren verlaufende Fuß- und Radweg erhält zur Ausbildung des geplanten Ge-

meinschaftshofes eine neue Führung. Im nördlichen Bereich Richtung Petra-Kelly-Straße wurde er von einem Wohngebäude überbaut. Das dort festgesetzte Gehrecht für die Anlieger sowie die festgesetzte Durchfahrtshöhe von mindestens 2,45 m sichert die Durchlässigkeit des Baugebietes nach Norden. Ferner muss die Erreichbarkeit des über ein Leitungsrecht für die Stadtgemeinde Hannover gesicherten Schmutzwasserkanals gesichert sein.

- Das südwestlich der Petra-Kelly-Straße geplante Wohnquartier wird über mehrere neu mit Gehrechten zu belastenden Flächen vom genannten Fuß- und Radweg aus, von der Petra-Kelly-Straße aus und von der Plauener Straße aus im Inneren erschlossen.
- Wie oben bereits erwähnt, ist es Ziel, die räumliche Situation zwischen den Gebäuden Plauener Straße 28 und Plauener Straße 24 / 26 durch Neuordnung der Grundstücke aufzuwerten. Die öffentlichen und privaten Flächen (u.a. Stellplätze) sollen eindeutig zugeordnet werden und der öffentliche Fuß- und Radweg zwischen der Plauener Straße und dem Wohngebäude Sahlkamp Nr. 87 eine klare geradlinige Wegführung erhalten. Die bisherigen öffentlichen Flächen werden dadurch dem angrenzenden allgemeinen Wohngebiet zugeschlagen.
- Die bereits bestehenden Parkplätze auf dem Stadtteilplatz, die ehemals der Ladenzeile Plauener Straße zugeordnet waren, bleiben erhalten und werden als öffentliche Stellplätze festgesetzt.
- Vereinzelt müssen infolge des geplanten Baukonzeptes Leitungs- und Wegrechte für die Landeshauptstadt Hannover verlagert, neu festgesetzt oder aufgehoben werden, da sie auf anderen Flächen oder nicht mehr benötigt werden.

Insgesamt gesehen wird das Erschließungsnetz mit diesen geplanten Maßnahmen zwar ausdifferenziert, der Flächenbedarf wird allerdings nicht zunehmen.

Für die zur Gewährleistung der Elt-Versorgung bereits eingerichtete Trafostation südlich des Stadtplatzes wird ein entsprechendes Symbol ausgewiesen.

Zur Energiegewinnung ist vorerst ein Blockheizkraftwerk (BHKW) vorgesehen. Die südlich ausgerichteten Dachflächen der geplanten Gebäude können mit Photovoltaik-Anlagen ausgerüstet werden. Zukünftig ist der Anschluss an eine Holzhackschnitzelanlage der Altenwohnanlage nördlich der Petra-Kelly-Straße geplant.

Die Entsorgungssituation des Baugebietes stellt sich wie folgt dar:

Die bereits vorhandenen neuen Einfamilienhäuser an der Straße Holzwiesen werden individuell entsorgt. Die Entsorgung der hinterliegenden Grundstücke ist über einen Müllsammelplatz geplant, der direkt an der für das Leerungsfahrzeug befahrbaren Straße Holzwiesen liegen sollte.

Eine ähnliche Entsorgungssituation ist auch für die drei anderen geplanten Wohnquartiere denkbar, wobei die Petra-Kelly-Straße, die Lotte-Lemke-Straße, die Plauener Straße sowie die Straße Holzwiesen von Entsorgungsfahrzeugen direkt befahren werden können.

Es ist geplant, die Petra-Kelly-Straße an der Straße Holzwiesen mit umlegbaren Pollern zu versehen und auf diese Weise für den Durchgangsverkehr zu sperren. Die Straße soll nur für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge durchgehend zu befahren sein. Direkt an der Einmündung befindet sich auf der Straße Holzwiesen eine Querungshilfe für Fußgänger, die das Ein- und Ausbiegen von Entsorgungsfahrzeugen behindert. Diese Querungshilfe soll verlegt werden, so dass eine problemlose Entsorgung ermöglicht wird.

Das bisher für die Feuerwehr ausreichend dimensionierte und einsatztaktisch sinnvoll angelegte Leitungswassernetz Holzwiesen, Plauener Straße und Umgebung ist wegen der verdichteten Bebauung durch vier Wohnhöfe mit beschilderten Unterflurhydranten in der öffentlichen Verkehrsfläche des Straßenraumes zu erweitern.

Durch die geplante Bebauung mit Reihenhäusern dürfen die Hauseingänge nicht weiter als maximal 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen. Andernfalls wären Feuerwehrezufahrten anzulegen.

Die Festlegung von Feuerwehrezufahrten und -durchfahrten mit ihren notwendigen Anbindungen an die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Das Plangebiet ist über die Buslinien 135 (Haltestelle Plauener Straße) und 122 (Haltestelle Sahlkamp) an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Weiterhin stellt die Stadtbahnlinie 2 über die Kugelfangtrift und den Vahrenheider Markt die Verbindung zur Innenstadt her.

2.4 Öffentliche Grünflächen

2.4.1 Spielpark

Der bereits vorhandene Kinderspielpark Holzwiesen im nordöstlichen Bereich der Bebauungsplanänderung bleibt überwiegend unverändert erhalten. Die Infolge einer Neuvermessung erfolgten minimalen Korrekturen der Grundstücksgrenzen an den öffentlichen Flächen wurden aufgenommen. Der Spielpark umfasst eine Fläche von ca. 5.000 m². Unmittelbar angrenzend verläuft der öffentliche Grünzug Vahrenheide. Damit stehen für die angrenzenden Wohngebiete ca. 8 ha Spiel- und Erholungsfläche zur Verfügung. Die Spielplatzqualität und die Versorgung des Plangebietes mit Grünflächen sind damit als gut zu beurteilen.

2.4.2 Stadtteilplatz

Im ehemaligen Nahversorgungszentrum „Ladenzeile Plauener Straße“, ehemals Standort eines Supermarktes, Bistros, Kiosks und einer Apotheke stand bereits seit 1999 ein Großteil der Ladenflächen über mehrere Jahre leer. Mit Blick auf die Konzentration im Bereich der Einkaufsmärkte galt schon zu dieser Zeit der Standort als nicht mehr marktfähig für einen Supermarkt. Die Ladenzeile stellte vom Grundstückszuschnitt sowie aufgrund ihrer Kubatur und Gestalt zudem einen städtebaulich-stadtgestalterischen Missstand dar. Bisheriges Ziel der Umgestaltung des Bereiches Ladenzeile Plauener Straße war daher:

- Die Wiederherstellung einer Nahversorgung für die Bewohner aus dem Bereich Petra-Kelly-Straße / Plauener Straße.
- Die Herrichtung von Ladenflächen für Existenzgründer aus dem Bereich Einzelhandel, Dienstleistungen.
- Die Beseitigung des städtebaulich-stadtgestalterischen Missstandes, die gestalterische Aufwertung des Gebäudes und Umgestaltung der umgebenden Freiflächen zu einem Stadtplatz.

In diesem Sinne wurde ein Teil der nicht mehr benötigten Verkaufsflächen (Supermarkt) im Jahr 2001 abgebrochen und ein barrierefreier Stadtplatz mit Springbrunnen hergerichtet. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Plauener Straße ist ein öffentlicher Raum mit hoher Aufenthaltsqualität entstanden und dadurch die Wohnungssituation verbessert worden. Seit 2001 wurde versucht für die restlichen Gebäude der Ladenzeile Mieter bzw. Investoren zu finden, um entsprechend des Sanierungszieles hier Nahversorgungsangebote für die Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Umfeld anzubieten. Im Oktober 2004 wurde das Grundstück dann ohne Erfolg zum Verkauf ausgeschrieben. Durch den mehrjährigen Leerstand und Vandalismus befand sich das Gebäude mittlerweile in einem zunehmend desolaten Zustand.

Es konnte kein Investor - mit einem nachhaltigen Konzept - gefunden werden. Inzwischen bestand dann neben einer allgemein kritischen Beurteilung der Marktfähigkeit der Ladeneinheit Plauener Straße zudem die Gefahr, dass durch eine Wiederbelebung der Ladenzeile

Plauener Straße Kaufkraft aus den beiden bestehenden Einzelhandelsstandorten in Vahrenheide - Ost (Vahrenheider Markt und Sahlkamp Markt) abgezogen wird und diese damit gefährdet sind.

Aufgrund der geschilderten erfolglosen Anstrengungen, den Einzelhandelsstandort wieder zu beleben bzw. andere Nutzungen für die Gebäude zu finden, wurde das Gebäude Ende 2008 abgerissen und es ist ein Freiflächenkonzept für den Bereich entwickelt worden.

Ziel ist es, den bestehenden Stadtteilplatz durch einen öffentlichen grünen Platz auf dem Grundstück der ehemaligen Ladenzeile zu ergänzen. Dieser soll zum Verweilen einladen und Sitzmöglichkeiten bieten. Der entsprechende Bereich wird daher als öffentliche Grünfläche - Stadtteilplatz - festgesetzt.

3. Umweltverträglichkeit

3.1 Lärmschutz

Für die Bebauungsplanänderung maßgebend sind die Schallimmissionen von der angrenzenden Straße Holzwassen. Hier verkehren nach der aktuellen Verkehrsmengenkarte Hannover 2008 (Entwurf) etwa 12.400 Kfz/24h bei 3% Lkw-Anteil. Entlang der Straße ergeben sich nach dem Schallimmissionsplan 2008 (Entwurf) für den Straßenverkehr verkehrsbedingte Überschreitungen der Orientierungswerte für den Verkehrslärm nach DIN 18005 von 55/45 dB(A) Tag/Nacht.

Für die vorhandenen (und geplanten) Gebäude direkt an der Straße Holzwassen (Ost-, Nord- und Südfassaden) ergeben sich Lärmpegel von 62 bis 67 dB(A) am Tag und 53 bis 60 dB(A) in der Nacht. Dies bedeutet den Lärmpegelbereich IV der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) und damit die Erfordernis der Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume. Besser wäre die Ausrichtung der sensiblen Nutzungen zur lärmabgewandten Gebäudeseite. Die übrigen Gebäude im Bereich der Bebauungsplanänderung sind durch die abschirmende Wirkung der vorgelagerten Gebäude ausreichend gegen den Verkehrslärm geschützt, sofern, wie geplant, der vorhandene Gebäuderiegel entlang der Straße Holzwassen nach Norden fortgesetzt wird. Zum Schutz der Nachtruhe besteht für Schlafräume und Kinderzimmer an den Ost-, Nord- und Südfassaden des östlichen Gebäuderiegels die Erfordernis fensterunabhängiger Belüftungen (z.B. durch schallgedämmte Lüfter, Belüftungssysteme), soweit diese Räume keine Fenster auf lärmabgewandten Seiten aufweisen.

In Anlehnung an die DIN 18005 sind die prognostiziert einwirkenden Verkehrsimmissionen so erheblich, dass grundsätzlich Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird daher vorgesehen.

Aus straßenbautechnischer und städtebaulicher Sicht ist kein aktiver Lärmschutz, z.B. durch eine Lärmschutzwand, möglich. Erforderliche Schutzmaßnahmen können daher nur durch die Festsetzung passiven Lärmschutzes erreicht werden. Es wird daher eine Festsetzung getroffen, die für das Plangebiet besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm (z.B. Schallschutzfenster, Grundrissgestaltung) vorsieht. Durch die Festsetzung dieser Maßnahmen sollen die durch den Verkehrslärm entstehenden schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich vermindert werden. Im Ergebnis sollen in den künftigen Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Eine exakte Berechnung hierzu erforderlicher bewerteter Schalldämmmaße ist im Rahmen der Bauleitplanung insofern nicht möglich, weil wichtige Berechnungsparameter, wie z.B. die Raumgrößen, die Fenstergrößen und die Wandstärken noch nicht bekannt sind und erst im

Baugenehmigungsverfahren festliegen. Die Festsetzung von Lärmschutzvorkehrungen kann daher nur pauschal und allgemein vorgenommen werden. Erst im Baugenehmigungsverfahren, wenn die genannten Berechnungsparameter konkret festliegen, ist es möglich, Schalldämmmaße entsprechend den nachfolgend beschriebenen Gesichtspunkten ggfs. zu fordern.

Verbindliche Anforderungen über bestimmte einzuhaltende Innenpegel sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Als sinnvolle Grundlage für die Ermittlung mindestens anzustrebender Innenpegel erscheint es sachgerecht, die vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) hinzuzuziehen. Diese Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest, soweit u.a. durch den Bau öffentlicher Straßen die Immissionsgrenzwerte der hierfür anzuwendenden sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) überschritten werden.

Durch die Maßnahmen des passiven Lärmschutzes werden somit - auch nach den Erkenntnissen der Lärmforschung - Innenpegel gewährleistet, die den Nutzern eine gegen unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen abgeschirmte Gebäudenutzung ermöglichen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Maßnahmen des passiven Schallschutzes die ihnen zugedachte Schutzwirkung erfüllen, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass Kommunikations- und Schlafstörungen vermieden werden.

3.2 Naturschutz

Die Bebauungsplanänderung modifiziert bestehendes Baurecht. Bau- und Verkehrsflächen werden neu geordnet sowie eine Grünfläche festgesetzt. Im Planbereich befinden sich überwiegend versiegelte Flächen. Unversiegelte Flächen weisen Scherrasen und vereinzelt Gehölzbestand auf.

Es kommt in geringem Umfang zu einer Neuversiegelung. Gleichzeitig führen der Abriss von Gebäuden und die Anlage einer öffentlichen Grünfläche zu einer Verbesserung der Entsiegelungsbilanz.

Insgesamt hat das Plangebiet nur einen geringen Wert für Natur und Landschaft. Eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für das Landschaftsbild ist nicht erkennbar.

Weiterhin sieht der Bebauungsplan eine wesentliche Erweiterung der vorhandenen Baurechte nicht vor. Bei Ausführung der Planung ist im Vergleich mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 1301 und Nr. 1301, 1. Änderung nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Somit entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft.

Ein Ausgleich ist aus den geschilderten Gründen nicht erforderlich und konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht festgesetzt.

Die Umgrenzung der Flächen, für die Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, die in der bisher gültigen 1. Änderung des Bebauungsplanes in den allgemeinen Wohngebieten entlang der Straße Holzwiesen festgesetzt waren, kann entfallen, da die für die Kompensation des damaligen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderliche Anpflanzung von 43 Bäumen im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 147 BauGB bereits erfolgt ist.

3.3 Altlasten

Im Bereich des geplanten Stadtteilplatzes befindet sich auf dem ehemals bebauten Grundstück eine bauschutthaltige Auffüllung. Diese steht der geplanten Nutzung jedoch nicht entgegen. Im Rahmen der geplanten Platzherrichtung sind aber entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Die Vorbereitungen dazu wurden bereits eingeleitet.

Weitere Hinweise auf Boden- und Grundwasserbelastungen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

3.4 Kampfmittelbeseitigung

Nach Mitteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes weisen die Luftbildaufnahmen aus dem zweiten Weltkrieg eine Bombardierung des Gebietes der Bebauungsplanänderung auf. Es ist daher davon auszugehen, dass dort noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Insbesondere handelt es sich dabei um das Grundstück Plauener Straße 14 - 26 (gerade) sowie um den östlich angrenzenden Bereich bis zur Plauener Straße, der als öffentliche Verkehrsfläche sowie als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, ferner um den nordöstlichen Bereich des Kinderspielparks. Hier werden bei evtl. Bauvorhaben je nach Bauvorgehensweise baubegleitende Maßnahmen empfohlen. Weiterhin wurden im Bereich nördlich des Fußweges, der die Straße Holzwassen mit der Plauener Straße verbindet, Bodenverfärbungen im Planungsbereich erkannt, entsprechend wird eine Oberflächensondierung empfohlen. Für Teilbereiche war hier jedoch keine Aussage möglich, da der Bereich zum Zeitpunkt der Auswertung durch Strauchbewuchs und durch Schattenwurf von Bäumen nicht einsehbar war. Unmittelbar nördlich der Parkgarage Holzwassen Nr. 35A befindet sich eine kleine Teilfläche, für die eine Bombardierung bzw. Kriegseinwirkungen vermutet werden. Hier wird eine Bauaushubüberwachung mit anschließender Oberflächensondierung empfohlen. Weiterhin sind nördlich der Petra-Kelly-Straße, mit Ausnahme einer Fläche entlang der Straße Holzwassen Bodenverfärbungen bzw. Kriegseinwirkungen erkannt. Hier werden Oberflächensondierungen bzw. baubegleitende Maßnahmen empfohlen.

Obwohl das Plangebiet erst in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts vollständig bebaut wurde, Gebäude mittlerweile wieder abgebrochen worden sind, und damit zu rechnen ist, dass Kampfmittel und Blindgänger damit beseitigt wurden, liegen der Stadt Unterlagen über derartige Maßnahmen nicht vor. Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollten daher weiterhin Beachtung finden.

Sollten bei einer Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist die zuständige Behörde (Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen, Dezernat 23, Zentrale Polizeidirektion Hannover) zu benachrichtigen.

4. Kosten für die Stadt

Die Kosten, die durch die Neuordnung (Ankauf, Tausch) der Flächen entstehen, werden mit Städtebauförderungsmitteln finanziert. Im Sanierungsgebiet Vahrenheide - Ost werden zwei Drittel der Städtebauförderungsmittel vom Land Niedersachsen und ein Drittel von der Landeshauptstadt Hannover aufgebracht.

Begründung des Entwurfes
aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung,
März 2009

Der Rat der Landeshauptstadt
Hannover hat der Begründung
des Entwurfes am 11.06.2009
zugestimmt.

gez. Heesch
(Heesch)
Fachbereichsleiter

gez. Seinige
Städtischer Oberrat

61.11/26.03.09

Die Begründung des Entwurfes wurde zum Satzungsbeschluss überarbeitet. Dabei wurden die Punkte 1. Zweck der Bebauungsplanänderung, 2.3 Verkehr, Versorgung und Infrastruktur, 3.3 Altlasten und 4. Kosten für die Stadt aktualisiert und ergänzt.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung,
Juli 2009

Der Rat der Landeshauptstadt
Hannover hat der Begründung der
Satzung am
zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.11/15.07.2009

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum

**Bebauungsplan Nr. 1301, 2. Änd.
- Baugebiet Holzwiesen / Stadtplatz Plauener Straße -**

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Region Hannover vom 04.08.2008:

„...
im Nordosten des Plangebietes ist eine Altlast mit der Einzelfall Nr. 781 kartiert... . Sobald hierzu die Stellungnahme Ihres Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün vorliegt, werde ich mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu einer möglichen Betroffenheit bodenschutzbehördlicher Belange äußern.

Ansonsten ergeht der Hinweis, dass ebenfalls im nordöstlichen Abschnitt des Plangebietes ein Wasserrecht für Sie (ehemals Hochbauamt) existiert. Es handelt sich dabei um eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 20.07.2001 für die Niederschlagswasserversickerung über eine Mulde (Holzwiesen 71, ...). Das beschriebene Wasserrecht sollte von den Festsetzungen des B-Planes nicht berührt sein.

Darüber hinaus weise ich abschließend darauf hin, dass für eine Versickerung von Niederschlagswasser (Ausnahme: Niederschlagswasser von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken) sowie eine Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten (Ausnahme: vorübergehende Absenkung während der Baumaßnahme von insgesamt weniger als 5.000 m³) grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis meinerseits erforderlich ist.
...“

Zentrale Polizeidirektion, Kampfmittelbeseitigung vom 02.07.08:

„... der von Ihnen beantragte Planungsbereiche wurde schon bearbeitet, ausgewertet und zum Teil sondiert. ...“

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Region Hannover vom 08.05.2009:

„...
mit meiner Stellungnahme vom 04.08.2008 hatte ich hinsichtlich der Altlasten auf den Einzelfall Nr. 781 hingewiesen. Gemäß ergänzender Stellungnahme Ihres Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün vom 29.07.2008 ist dieser Einzelfall nicht relevant. Im Weiteren schließe ich mich Seitens der unteren Bodenschutzbehörde der Stellungnahme vom 07.05.2009 Ihres Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün an. (Diese lautet: „Nach unserer Stellungnahme vom Juli 2008 haben sich durch Untersuchungen im Bereich des geplanten Stadtteilplatzes im März dieses Jahres neue Erkenntnisse ergeben. Demnach befindet sich auf dem ehemals bebauten Grundstück eine bauschutthaltige Auffüllung. Diese steht der geplanten Nutzung nicht entgegen. Im Rahmen der Platzherrichtung sind aber entsprechende Untersuchungen durchzuführen. ...“)
...“

**Bebauungsplan Nr. 1301, 2. Änderung „Stadtplatz Plauener Straße“
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Schwerpunkte der Planänderung sind die Neuordnung von Bau- und Verkehrsflächen sowie die Festsetzung einer Grünfläche. Vorgesehen sind allgemeine Wohngebiete in überwiegend II-geschossiger Bauweise mit einer GRZ von 0,4.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Im überplanten Bereich befinden sich überwiegend versiegelte Flächen. Die vorhandenen unversiegelten Flächen weisen Scherrasen und vereinzelt Gehölzbestand auf.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Es kommt in geringem Umfang zu einer Neuversiegelung. Gleichzeitig führt der Abriss von Gebäuden und die Anlage einer öffentlichen Grünfläche zu einer Verbesserung der Entsiegelungsbilanz.

Eingriffsregelung

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Hannover, 17.04.09

61.11/16.07.2009

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1526/2009

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Änderung des Gebührentarifs für den Neuen St. Nikolai Friedhof

Antrag,

die Änderung des Gebührentarifs für den Neuen St. Nikolai Friedhof vom 01.09.2009 nach der beigefügten Anlage gemäß Ziffer 8.4 der Stiftungssatzung zu genehmigen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (s. DS 1278/2003) sind im Zusammenhang mit dieser Drucksache nicht relevant.

Kostentabelle

(siehe Anlage 1)

Begründung des Antrages

Das St. Nikolai Stift zu Hannover ist eine selbständige Stiftung. Zu den Stiftsaufgaben gehört u. a. die Unterhaltung des Neuen St. Nikolai Friedhofs An der Strangriede.

Der Stiftungsvorstand hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 einstimmig die Änderung der Gebührenordnung beschlossen. Die neuen Gebührensätze übersteigen nicht die der städtischen Friedhöfe.

Nach Ziffer 8.4 der Stiftungssatzung ist bei Veränderung des Gebührentarifs die Zustimmung des Rates der Landeshauptstadt Hannover einzuholen, die hiermit beantragt wird.

Dez. III
Hannover / 23.07.2009

St. Nikolai Stift zu Hannover
 - Neuer St. Nikolai Friedhof -
 An der Strangriede 41

Tel: 70 18 66
 Fax: 70 94 94

30167 Hannover

GEBÜHREN ab 01.09.2009

Nutzungsrechte für 20 Jahre

a) Erdbestattungsstellen:

1 Stelle	800,00 €	+ 7 % =	56,00 € =	856,00 €
2 Stellen	1.600,00 €	+ 7 % =	112,00 € =	1.712,00 €
3 Stellen	2.400,00 €	+ 7 % =	168,00 € =	2.568,00 €
4 Stellen	3.200,00 €	+ 7 % =	224,00 € =	3.424,00 €

b) <u>Urnenstätte:</u>	660,00 €	+ 7 % =	46,20 € =	706,20 €
mit Kante	123,36 €	+ 7 % =	8,64 € =	132,00 €

c) Reihengrab:

Erdbestattung	650,00 €	+ 7 % =	45,50 € =	695,50 €
Urnenbestattung	300,00 €	+ 7 % =	21,00 € =	321,00 €
Kinder bis 1 Mon. in der Gemeinschaftsanlage	200,00 €	+ 7 % =	14,00 € =	214,00 €
Kinder bis 1 Mon. (20 Jahre Nutzung)	400,00 €	+ 7 % =	28,00 € =	428,00 €

d) <u>Anonym (Urne):</u>	550,00 €	+ 7 % =	38,50 € =	588,50 €
--------------------------	----------	---------	-----------	----------

e) <u>Anonym (Erd):</u>	2.000,00 €	+ 7 % =	140,00 € =	2.140,00 €
-------------------------	------------	---------	------------	------------

f) <u>Umschreibung:</u>	110,00 €	+ 7 % =	7,70 € =	117,70 €
-------------------------	----------	---------	----------	----------

Beisetzungsrecht:

Erdbestattung	450,00 €	+ 7 % =	31,50 € =	481,50 €
Urnenbestattung	350,00 €	+ 7 % =	24,50 € =	374,50 €

Beisetzungsgebühren: / Samstag 50 % Zuschlag

Erdbest. mit Feier	600,00 €	+ 7 % =	42,00 € =	642,00 €
Erdbest. ohne Feier	520,00 €	+ 7 % =	36,40 € =	556,40 €
Erdbest. ohne Feier incl. Deko	540,00 €	+ 7 % =	37,80 € =	577,80 €
Kindersarg	301,03 €	+ 7 % =	21,07 € =	322,10 €

Urnenbeisetzung mit Feier	320,00 €	+ 7 % =	22,40 € =	342,40 €
Urnenbeisetzung ohne Feier	240,00 €	+ 7 % =	16,80 € =	256,80 €

Feier ohne Beisetzung	300,00 €	+ 7 % =	21,00 € =	321,00 €
--------------------------	----------	---------	-----------	----------

doppelte Kapellenzeit	140,00 €	+ 7 % =	9,80 € =	149,80 €
----------------------------------	----------	---------	----------	----------

Beisetzung Kinder bis 1 Mon. o. Feier	50,00 €	+ 7 % =	3,50 € =	53,50 €
--	---------	---------	----------	---------

Beisetzung Kinder bis 1 Mon. m. Feier	130,00 €	+ 7 % =	9,10 € =	139,10 €
--	----------	---------	----------	----------

Zuschlag Urnenkammer/Erwachsene = 50 % der Beisetzungsgebühren ohne Feier

	120,00 €	+ 7 % =	8,40 € =	128,40 €
--	----------	---------	----------	----------

<u>Ben. Leichenhalle</u>	50,00 €	+ 7 % =	3,50 € =	53,50 €
---------------------------------	---------	---------	----------	---------

<u>Postversand Urnen</u>	22,99 €	+ 7 % =	1,61 € =	24,60 €
---------------------------------	---------	---------	----------	---------

Aufbewahrungsgebühr für Urnen ab 3. Woche	4,00 €	+ 7 % =	0,28 € =	4,28 €
--	--------	---------	----------	--------

Ausbettung Urne	150,00 €			
(auf einen anderen Friedhof) ohne Versand				<u>10,50 €</u>
				160,50 €

Umbettung auf d. Friedhof	370,00 €			
(inkl. Beisetzung)				<u>25,90 €</u>
				395,90 €

Umbettung und Beisetzung im anonymen Feld	370,00 €			
				<u>550,00 €</u>
				920,00 €
+ 7 % Mehrwertsteuer				<u>64,40 €</u>
				984,40 €

Lautsprecher	60,00 €			
+ 7 % Mehrwertsteuer				<u>4,20 €</u>
				64,20 €

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1563/2009

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP 8

Änderung der Abwassersatzung

Antrag,

die anliegende Änderungssatzung zur Abwassersatzung zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht erforderlich. Die Drucksache hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Kostentabelle

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen hat die Änderungssatzung nicht. Es wird aber sichergestellt, dass die Gesamtheit der Abwassergebühren-Zahler nicht mit finanziellem Aufwand für die Unterhaltung/Sanierung alter Anschlusskanäle belastet wird. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist nicht möglich.

Begründung des Antrages

Mit der vorliegenden Änderungssatzung wird die Schnittstelle zwischen der zentralen Schmutzwasseranlage und den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen teilweise neu geregelt. Den Hintergrund bildet ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover aus dem Juni 2009. Danach gehören aufgrund der derzeit noch geltenden Satzungsregelung alle Anschlusskanäle bis zum Revisionsschacht grundsätzlich zur zentralen Schmutzwasseranlage, unabhängig davon, wann sie gebaut wurden und welche Regelungen die individuelle Entwässerungserlaubnis dazu getroffen hat. Diese Auffassung hätte zur Folge, dass die Stadt auch verantwortlich wäre für den Zustand solcher alten Anschlusskanäle, die zum Bauzeitpunkt Privatkanal waren und die unter der Geltung von Vorgängersatzungen in die Zuständigkeit des Grundstückseigentümers fielen. Unterhaltung, Instandhaltung und ggf. die Sanierung dieser Kanäle würden dann zu Lasten aller Gebührenzahler gehen. Dies ist aus Sicht der Stadtentwässerung nicht akzeptabel. Auch das Verwaltungsgericht räumt in dem erwähnten Urteil ein, dass eine andere als die

bisherige Regelung getroffen werden kann.

In dem vorgeschlagenen neu gefassten § 2 Abs. 9 a) wird zunächst einmal die generelle Verantwortlichkeit der Stadt festgehalten für Anschlusskanäle und erstem Revisionsschacht, soweit diese nach dem 01.01.2001 gebaut worden sind. Denn ab diesem Zeitpunkt sind Anschlusskanal und erster Revisionsschacht regelmäßig von der Stadtentwässerung hergestellt worden und gehörten per Abwassersatzung zur öffentlichen Schmutzwasseranlage.

Für alte Anschlusskanäle und Revisionsschächte (Herstellung vor dem 01.01.2001) wird im Satzungsentwurf klargestellt, dass diese nur dann zur zentralen Schmutzwasseranlage gehören, wenn ihr Bau und ihre Unterhaltung durch die Stadt oder deren Rechtsvorgänger (im Zuge der Gemeindereform eingemeindete Stadtteile) qualifiziert nachgewiesen werden kann. Es wird damit seitens der Stadt Verantwortung übernommen für diejenigen alten Anschlusskanäle, die sie selbst (oder Rechtsvorgänger) gebaut und unterhalten hat. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, endet die zentrale Schmutzwasseranlage mit dem Anschlusskanal auf der Grundstücksgrenze. Die Verantwortung für den auf dem Privatgrundstück weiter verlaufenden Anschlusskanal liegt dann beim Grundstückseigentümer.

Weiter regelt § 2 Abs. 9 unter den Buchstaben b) bis d) drei Sonderfälle, in denen das Ende des öffentlichen Anschlusskanals jeweils separat festgelegt wird.

Die Regelungen zu Schmutz- und Niederschlagswasser werden der Übersichtlichkeit wegen nunmehr getrennt. Die bisherigen (unverändert gebliebenen) Regelungen zum Niederschlagswasser in § 2 Abs. 9 werden zum selbstständigen Absatz 10. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich jeweils um eine Ziffer, bleiben aber auch inhaltlich gleich.

Für § 10 Abs. 2 wird -wie aus der Anlage ersichtlich- eine verkürzte Formulierung vorgeschlagen, da sich bereits aus § 2 Abs. 9 ergibt, wie weit die öffentlichen Anschlusskanäle reichen. § 10 Abs. 7 regelt dazu korrespondierend die Unterhaltungspflicht der Stadt und verpflichtet den Grundstückseigentümer die Zugänglichkeit sicherzustellen, damit Reinigung und Unterhaltung vorgenommen werden können.

Für § 10 Absatz 5 Satz 4 wird vorgeschlagen, diesen ersatzlos zu streichen. Hier wird bisher geregelt, was ein Grundstückseigentümer zu tun hat, wenn der Anschlusskanal die Hauswand durchstößt. Nach den Definitionen in § 2 Absatz 9 ist für Neuanschlüsse nicht mehr vorgesehen, den öffentlichen Anschlusskanal durch die Hauswand bis in ein Gebäude zu verlegen.

68
Hannover / 30.07.2009

Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 07.12.2000 in der Fassung vom 01.01.2005

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 beginnend mit Absatz 9 und § 10 Absätze 2 und 7 der Abwassersatzung werden wie folgt gefasst:

§ 2**(9)**

- a) Anschlusskanäle der Grundstücke für die Schmutz- und Mischwasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück zur zentralen Schmutzwasseranlage. Für vor dem 01.01.2001 hergestellte Anschlusskanäle und Revisionsschächte gilt dies nur, wenn diese ausweislich eines schriftlichen Nachweises von der Stadt oder von Rechtsvorgängern der Stadt gebaut und unterhalten worden sind. Fehlt ein solcher Nachweis, endet in diesen Fällen der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal auf der Grundstücksgrenze.
- b) Bei einer Grenzbebauung endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal unmittelbar vor dem Gebäude.
- c) Ist zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze kein ausreichender Platz für den Bau eines Revisionsschachtes, endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal auf der Grundstücksgrenze.
- d) Bei Hinterliegergrundstücken beziehen sich die unter a) getroffenen Regelungen auf das an die Straße grenzende Vorderliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird.

- (10)** Anschlusskanäle der Grundstücke für die Niederschlagswasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze zur zentralen Niederschlagswasseranlage. Liegt ein Anschlusskanal auf einem Privatgrundstück im Bereich einer zugunsten der Stadt bestellten Dienstbarkeit oder in einer Fläche, die im Bebauungsplan für die Belastung mit Leitungsrechten ausgewiesen ist, so zählt auch der in diesen Bereichen liegende Teil des Anschlusskanals zur zentralen Niederschlagswasseranlage.

- (11) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen Abwasseranlagen sind.
- (13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (14) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen und DIN- und DIN EN-Normen sind im Anhang III aufgelistet.

§ 10

- (2) Die Stadt lässt die zu den zentralen Abwasseranlagen gehörenden Anschlusskanäle einschließlich erstem Revisionsschacht herstellen. In den Fällen des § 2 Absatz 9 b) und c) hat der Grundstückseigentümer eine geeignete und gut zugängliche Reinigungsöffnung zu bauen; Art und Lage sind mit der Stadt abzustimmen.
- (7) Die Stadt hat die zu den zentralen Abwasseranlagen gehörenden Anschlusskanäle zu unterhalten und zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die jederzeitige Zugänglichkeit sicherzustellen.

Artikel 2

§ 10 Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den

Weil
Oberbürgermeister

**Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP,
Die Linke. sowie Gruppe Hannoversche Linke und
Ratsherr Jens Böning**
(Antrag Nr. 1757/2009)

Eingereicht am 20.08.2009 um 10:05 Uhr.

Ratsversammlung 20.08.2009

**Interfraktioneller Antrag für eine Resolution gegen den Aufmarsch der
Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) in Hannover am 12. September 2009**

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Stadt Hannover ruft alle Menschen dazu auf, sich gegen Diskriminierung und Ausgrenzung und gegen den Aufmarsch der NPD am 12. September 2009 zu stellen.

Die Stadtgesellschaft der Landeshauptstadt Hannover ist geprägt von einem Zusammenleben in Toleranz und Demokratie. Hannover ist eine weltoffene Stadt, in der Menschen aus 172 Nationen und Kulturen zusammenleben.

Wir wollen erreichen, dass das Zusammenleben in dieser Stadt von einem friedlichen Miteinander gekennzeichnet ist. Wiederholt haben die Bürger und Bürgerinnen dieser Stadt bewiesen, dass Ausgrenzung und Diskriminierung hier keinen Nährboden finden.

Dennoch wollen die NPD und die Freien Kameradschaften erneut in Hannover aufmarschieren. Dieser Bedrohung stellen wir uns entgegen, wir werden Hannover nicht dem Rechtsextremismus überlassen. Das Engagement Vieler wird dem Einzelnen Mut machen, selbst zu handeln.

Begründung

Rechtsextremismus ist nach einer 2006 durchgeführten, breit angelegten Bevölkerungs-Umfrage zum Thema und nach Definition elf führender Sozialwissenschaftler "ein Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen. Diese äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen".

Die NPD gilt als eine der führenden Vertreter dieser Ideologie, weil sie die Freiheit und die Gleichwertigkeit aller Menschen grundsätzlich ablehnt.
Hannover ist eine Stadt der Demokratie und Toleranz.
Feinde der Demokratie haben in hier keinen Platz!

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Rainer Lensing
Fraktionsvorsitzender

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Michael Hans Höntsch
Fraktionsvorsitzender

Ludwig List
Gruppenvorsitzender

Jens Böning

Hannover / 20.08.2009

SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 1408/2009)

Eingereicht am 03.06.2009 um 09:50 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer "Allianz gegen Rechtsextremismus"

Antrag zu beschließen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sich beim Niedersächsischen Städtetag dafür einzusetzen, dass über ihn und ggf. weitere kommunale Spitzenverbände ein Zusammenschluss von Städten und Gemeinden zu einer ´Allianz gegen Rechtsextremismus´ organisiert wird. Dabei ist zu prüfen, ob eine solche Initiative auch über die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg umsetzbar ist.

Begründung:

Ziel ist es, den Kommunen mehr Unterstützung und neue Impulse für die Abwehr von Provokationen der Neonazis anzubieten. So könnten sich die Mitglieder der Allianz gegenseitig bei der Information über drohende Versammlungen, Aufmärsche und Grundstückskäufe beraten. Vor allem die diversen Immobiliengeschäfte der Vergangenheit haben gezeigt, dass es vielen akut betroffenen Gemeinden oft an Erfahrung im Umgang mit den geschulten Aktivisten der braunen Szenen fehlt.

Prävention gegen rassistisches Gedankengut, neue Initiativen für die Jugendbildung und die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Handel, der Wirtschaft und den Kulturinstitutionen sollen zum Programm der Allianz gehören. Denn es wird der Politik allein nicht gelingen, die zunehmende Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts zu stoppen.

Der im Innenministerium angesiedelte ´Landesbeauftragte zur Beratung von Kommunen´ hätte mit der Allianz-Gründung ein ideales Aufgabengebiet. Auch der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund sollte einbezogen werden.

Verden, Hameln, Celle, Delmenhorst, Göttingen, Oldenburg, Hildesheim und Lüneburg sind nur einige Beispiele – die Liste der von den Rechtsextremen heimgesuchten Kommunen ist lang, so dass eine Allianz gegen Rechtsextremismus auf Interesse stoßen sollte.

Vorbild ist die am 23. März 2009 erfolgte Gründung eines ähnlichen Bündnisses gegen Rechtsextremismus in Nordbayern. An der Gründung haben sich innerhalb der Metropolregion Nürnberg 134 Kommunen beteiligt.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 03.06.2009

Gruppe Hannoversche Linke.

(Antrag Nr. 1425/2009)

Eingereicht am 08.06.2009 um 13:51 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der Gruppe Hannoversche Linke. zum Erhalt der Stadtteilbibliothek Limmerstraße und der Stadtteilbücherei im Lindener Rathaus

Antrag

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover möge beschließen:

1. Der Beschluss zur Schließung der Stadtbibliothek Limmerstraße im Freizeitheim Linden (Drucks. Nr. 1840/2008 N1) wird zurückgenommen.
2. Die Verwaltung entwickelt ein Konzept zur Modernisierung der Stadtbibliothek Limmerstraße.
3. Die Verwaltung entwickelt ein finanziell tragbares Konzept für ein Bürgeramt und ein Lernzentrum im Lindener Rathaus.

Begründung:

Der Beschluss zum Umbau des Lindener Rathauses wurde unter falschen Vorgaben gefasst. Statt 244.000 Euro jährlicher Einsparungen muss nun mit einer gewaltigen Kostenexplosion kalkuliert werden. Erst werden 5,2 Mio Euro, dann 7 - 8 Mio Euro veranschlagt und jetzt werden 12,7 Mio Euro für den Umbau benötigt. Auf diese Weise lässt sich die beabsichtigte Nutzung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll gestalten.

Mit dieser Fehlkalkulation werden sowohl die Bibliothek im Freizeitheim Linden als auch die Existenz der Bücherei im Lindener Rathaus gefährdet.

Mehr als 25.000 Unterschriften gegen die Schließung der Bücherei im FZH Linden konnten damals den Oberbürgermeister nicht von dem sozialpolitischen Kahlschlag abhalten. Die kalkulatorischen Tatsachen erzwingen jetzt die Entscheidung beide Stadtteilbibliotheken zu erhalten.

Luk List, Ratsherr
-Gruppenvorsitzender-

Hannover / 09.06.2009

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1440/2009)

Eingereicht am 11.06.2009 um 09:00 Uhr.

Ratsversammlung

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zum Thema Kinder in Sportvereine

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, alle Eltern mit Kindern unter 10 Jahren anzuschreiben und in diesem Schreiben Werbung für die hannoverschen Sportvereine zu machen. Das Schreiben soll in allen in Europa gesprochenen Sprachen verfasst werden. Außerdem sollen die Eltern auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, dem SGB II sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Kriegsopferfürsorge berechtigt sind, eine Mitgliedsbeitragsermäßigung in Sportvereinen pro Kind bis max. 120 € jährlich zu erhalten (Hannover-Aktiv-Pass).

Begründung:

Initiiert wurde dieser Antrag durch das Schülerprojekt „Pimp-your-town“. Die Schüler stimmten im Rahmen dieses Projektes einstimmig für zwei Beschlüsse, über die Kinder und Jugendliche an den Vereinssport herangeführt werden sollen. Die CDU-Ratsfraktion unterstützt diesen Wunsch der Schüler ausdrücklich. Durch das geforderte Anschreiben in Verbindung mit den Möglichkeiten aus dem Hannover-Aktiv-Pass, ergibt sich die Chance, möglichst viele Kinder frühzeitig in Sportvereine zu integrieren und die daraus positiven Synergien zu nutzen.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 11.06.2009

CDU-Ratsfraktion (Antrag Nr. 1458/2009)

Eingereicht am 11.06.2009 um 09:00 Uhr.

Ratsversammlung 20.08.2009

Antrag der CDU-Fraktion für ein Parkplatzkonzept für Herrenhausen

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, ein Parkplatzkonzept für den Nahbereich der Herrenhäuser Gärten zu erstellen und in Form einer Informationsdrucksache vorzustellen.

Begründung:

Die Parkplatzsituation im Nahbereich der Herrenhäuser Gärten ist schon jetzt problematisch. Insbesondere in den umliegenden Wohnstraßen gibt es akute Parkplatznot bedingt durch die Besucher der Herrenhäuser Gärten und SEA LIFE. Aufgrund der geplanten Veränderungen in Herrenhausen (Aufbau des Schloss Herrenhausen, Veranstaltungen im Schloss, Museumsbesucher, Festwochen Herrenhausen) wird sich die Parkplatzsituation um die Herrenhäuser Gärten weiter verschlechtern. Da durch die geplanten Maßnahmen eine maßgebliche Aufwertung der Herrenhäuser Gärten stattfindet und mit höheren Besucherzahlen zu rechnen ist, wird sich der Mangel an Parkplätzen noch verschärfen. Aus diesem Grund sollte vor Fertigstellung des Schlosses ein Parkplatzkonzept für Herrenhausen ausgearbeitet sein.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 15.06.2009

SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 1519/2009)

Eingereicht am 20.07.2009 um 14:00 Uhr.

Ratsversammlung 20.08.2009

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Neugestaltung des Migrationsausschusses

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Anlehnung an die im Lokalen Integrationsplan (LIP) formulierten Handlungsansätze Vorbereitungen für eine inhaltliche Neuausrichtung des Migrationsausschusses als einen Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation, kurz: „Internationaler Ausschuss“ zu treffen. Gleichzeitig ist der Besetzungsmodus für die beratenden Mitglieder des künftigen Ausschusses wie folgt neu zu regeln und die Geschäftsordnung des Rates gegebenenfalls zu ändern:

1. Die Verwaltung führt ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durch, bei dem Bewerbungen für die Besetzung der Funktion von insgesamt zwölf beratenden Mitgliedern eingereicht werden können. Sowohl Bewerbungsvorschläge von Verbänden bzw. Organisationen als auch Einzelbewerbungen sind möglich. Die einzureichenden Bewerbungen sollen Kompetenzen für fachliche Schwerpunkte nachweisen, die die Zuständigkeitsbereiche des Internationalen Ausschusses betreffen.
2. Es wird eine Findungskommission eingesetzt, die anhand der eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl für die Besetzung der Funktion der beratenden Mitglieder trifft. Gender-Aspekte sind zu berücksichtigen. Ein Vorschlag über Zusammensetzung und Arbeitsweise der Findungskommission wird von der Verwaltung vorgelegt.
3. Die Findungskommission legt das Ergebnis über die von ihr getroffene Vorauswahl dem Oberbürgermeister zur Zustimmung vor. Der Rat beruft die beratenden Mitglieder des Internationalen Ausschusses, auf der Grundlage der vom Oberbürgermeister genehmigten Personalvorschläge. Die Amtszeit der beratenden Mitglieder richtet sich nach der Amtszeit des Rates.
4. Dem Internationalen Ausschuss wird die Zuständigkeit für internationale Kooperation und die kommunale Europaarbeit übertragen.

Die LH Hannover wird sich gegenüber der Landesregierung für eine Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) mit dem Ziel einsetzen, dem Internationalen Ausschuss den Status eines „Ausschusses besonderen Rechts“ zu verleihen, in dem die jetzigen beratenden Mitglieder volles Stimmrecht erhalten.

Begründung

2

Der Lokale Integrationsplan der LH Hannover (LIP) sieht vor, dass die Arbeitsweise des jetzigen Migrationsausschusses hinsichtlich seiner Zuständigkeiten sowie des Besetzungsmodus der beratenden Mitglieder neu zu gestalten ist. Im LIP wird angeregt, dem Ausschuss neben der bisherigen Zuständigkeit für die Bereiche Integration/Migration, auch die Zuständigkeit für die internationale Kooperation und die kommunale Europaarbeit zu übertragen. Der Ausschuss erfährt dadurch eine Aufwertung und die Bündelung erscheint angesichts der fachlichen Überschneidungen der genannten Bereiche sachgerecht. Darüber hinaus sollte die Schaffung von Netzwerken in einer globalisierten Welt und der daraus folgende Nutzen für die Stadt Hannover an einen Ausschuss angebunden werden und damit sichtbar gemacht werden. Der Internationale Ausschuss bietet sich dafür an.

Zur Frage des Besetzungsmodus der beratenden Mitglieder sollte eine Anhörung durchgeführt werden, um Erfahrungen des Niedersächsischen Integrationsrates sowie aus anderen Städten einzuholen. Die Anhörung hat am 29.01.2009 im Migrationsausschuss stattgefunden. Es wurden dort insbesondere die in Stuttgart und in Lüneburg praktizierten Modelle vorgestellt und erörtert. Die Auswertungen dieser Erfahrungen - Durchführung eines öffentlichen Bewerbungsverfahrens, Vorauswahl durch eine Findungskommission sowie (in Stuttgart) die Festlegung fachlicher Kriterien für die Auswahl der Mitglieder mit Migrationshintergrund - sind in den Beschlussantrag einbezogen worden.

Das derzeitige Verfahren zur Berufung der beratenden Mitglieder mit Migrationshintergrund allein auf der Grundlage von Personalvorschlägen der Ratsfraktionen stellt – wie im LIP ausgeführt – lediglich eine Übergangslösung bis zur Klärung eines neuen Besetzungsmodus dar. Ziel eines solchen neuen Besetzungsmodus muss sein, die Mitwirkung der in Hannover lebenden Migrantinnen und Migranten zu fördern, ein möglichst transparentes Auswahlverfahren zu erreichen sowie sachliche und auch fachliche Kriterien bei der Auswahl der beratenden Mitglieder zu berücksichtigen.

Die Durchführung von Direktwahlen zur Besetzung der Funktion der beratenden Mitglieder, wie in Hannover erst für den Ausländerbeirat, dann – einmalig – für die beratenden Mitglieder des Migrationsausschusses in der Vergangenheit durchgeführt, hat sich nicht bewährt und ist zur Erreichung dieser Ziele nicht geeignet. Die Beteiligung an solchen Wahlen ist in Hannover wie auch anderswo stetig stark zurückgegangen; sie war mit Quoten zwischen 3%-10% so gering, dass von einer demokratischen Legitimation nicht die Rede sein kann. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass der jetzige Migrationsausschuss und künftige Integrationsausschuss – anders als früher der Ausländerbeirat – keine kommunalpolitische Ersatzvertretung der Migrantinnen und Migranten (mit lediglich Beratungscharakter) darstellt, sondern ein Fachausschuss des Rates ist mit Kompetenzen wie alle anderen Ratsausschüsse. Dies sollte auch bei dem Auswahlmodus seiner beratenden Mitglieder, die einen Expertenstatus haben, deutlich werden. Insbesondere ist hierbei die Berücksichtigung fachlicher

Kompetenzen von Bedeutung.

Ein öffentliches Bewerbungsverfahren, bei dem auf der Grundlage fachlicher Gesichtspunkte sowohl Vorschläge von Selbstorganisationen der Migrantinnen und Migranten und anderer Verbände als auch Einzelbewerbungen möglich sind, erfüllt die Anforderungen an einem transparenten und partizipativen Auswahlverfahren und ist mit einem geringen finanziellen und organisatorischen Aufwand durchführbar.

Christine Kastning
Schlieckau
Fraktionsvorsitzende
Fraktionsvorsitzender

Lothar

Hannover / 21.07.2009

Fraktion DIE LINKE. (Antrag Nr. 1593/2009)
--

Eingereicht am 06.08.2009 um 14:15 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zum kostenlosen Mittagessen in den Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Hannover

Antrag

Der Rat möge beschließen:

1. Im aktuellen Kindergarten Jahr stellt die Landeshauptstadt Hannover allen Kindern der Stadt, die im Alter von 1 -7 Jahren eine Kindertageseinrichtung im Sinne von Krippe und /oder Kindergarten besuchen, ein kostenloses Mittagessen zur Verfügung, sofern es von einem Essenlieferanten gestellt wird (keine Milch-, Milchersatz- oder Babybreinahrung) und die Erziehungsberechtigten die Mittagessenteilnahme ihres Kindes wünschen. Die Kostenfreiheit des Mittagessens gilt in Kindertageseinrichtungen, die sich in freier oder kommunaler Trägerschaft befinden.
2. Die Träger allein (bzw. in Abstimmung mit den Elternkuratorien, wenn es so bei den Trägern geregelt ist) entscheiden über die Essenlieferanten. Die Stadt erstattet dem Träger die entstehenden Kosten für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen durch einen entsprechenden Essenanbieter. Im darauf folgenden Jahr kann die Stadt auf eine Preisregulierung in der Weise drängen, dass der Essenlieferant durch den Auftraggeber "Träger" ausgeschlossen werden soll, welcher den Durchschnittspreis aller Essenanbieter in der Stadt um mindestens 10% überschreitet, es sei denn der Anbieter passt seine Preis entsprechend an.
3. Insofern setzt die Teilnahme an der Kostenfreiheit des Mittagessens bei allen Trägern den Abschluss von 1-Jahresverträgen mit dem jeweiligen Essenanbieter oder das Auslaufen entsprechender Verträge zum 31.07.2010 voraus.
4. Die für die Maßnahme unter Punkt 1 benötigten finanziellen Mittel werden aus dem Verwaltungshaushalt zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Eine regelmäßige, ausreichende und gesunde Ernährung ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern von überragender Bedeutung. Dazu gehört mindestens eine warme Mahlzeit am Tag - vorzugsweise mittags. Für viele Eltern mit geringem Einkommen, insbesondere für Beziehenden von Arbeitslosengeld II, ist das derzeitige Essengeld jedoch nicht zu finanzieren, so dass viele Kinder von der Möglichkeit eines warmen Mittagessens nicht Gebrauch machen können.

Michael Höntsch
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 06.08.2009

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1610/2009)

Eingereicht am 07.08.2009 um 12:30 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion zu Notrufsäulen auf dem Seelhorster Friedhof (Pilotprojekt)

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, den Seelhorster Friedhof an geeigneten Stellen mit "Notrufsäulen" auszustatten. Diese Säulen sollen mit der zuständigen Stelle in der Verwaltung und außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung mit der Polizei verbunden sein. Nach einem Jahr wird die Verwaltung dem Rat einen Erfahrungsbericht in Form einer Informationsdrucksache zu diesem Pilotprojekt vorlegen.

Begründung:

Hinweise aus der Bevölkerung in den letzten Wochen und Meldungen in der Presse haben gezeigt, dass große Teile der Bevölkerung sich auf den Friedhöfen unsicher fühlen und bemängeln, dass sie in einem Notfall keine Möglichkeit haben, Hilfe zu erhalten. Deshalb sollten zunächst Notrufsäulen aufgestellt werden, damit die Möglichkeit gegeben ist, Hilfe zu rufen. In einem zweiten Schritt sollte darüber nachgedacht werden, wie man die Sicherheit auf den Friedhöfen weiter verbessern kann. Ferner sollten alle Friedhöfe mit Notrufsäulen ausgestattet werden, wenn das Pilotprojekt erfolgreich verläuft.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 07.08.2009

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1611/2009)

Eingereicht am 07.08.2009 um 12:30 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion zur Alten Bult

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, Gespräche mit der Landesregierung aufzunehmen, die zum Ziel haben, prüfen zu lassen, ob die Fläche der „Alten Bult“ unter die Definition der „freien Landschaft“ gem. § 2 NWaldLG fällt.

Falls die „Alte Bult“ keine „freie Landschaft“ im Sinne des § 2 NWaldLG ist, ist der Leinenzwang in der Zeit vom 01.04. – 15.07. jeden Jahres umgehend aufzuheben.

Begründung

Die Verwaltung begründete in ihrer Antwort auf die Anfrage der CDU-Ratsfraktion zur Brut- und Setzzeit den Leinenzwang mit § 33 NWaldLG. Darin wird die Anleinplicht für Hunde vom 1.4. bis 15.7. generell für die „freie Landschaft“ vorgeschrieben. Sie dient dem Schutz aller wild lebenden Tiere, unabhängig davon, ob es sich um spezielle schützenswerte Arten handelt. Fraglich ist, ob die „Alte Bult“ überhaupt unter den Begriff der „freien Landschaft“ fällt, da die Verwaltung bestätigte, dass aufgrund der hohen Nutzungsdichte z.B. Bodenbrüter dieses Areal gar nicht aufsuchen.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 07.08.2009

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1613/2009)

Eingereicht am 07.08.2009 um 12:30 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion zu Grillplätzen im Stadtgebiet

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, das Grillen innerhalb öffentlicher Park- und Grünanlagen nur an dafür zur Verfügung gestellten Plätzen zu erlauben. Zu diesem Zweck werden öffentliche Grillstellen ausgewiesen. An diesen Orten wird die Möglichkeit der Entsorgung des durch das Grillen entstandenen Abfalls gegeben.

Begründung:

Aufgrund der aufgetretenen Vermüllungen durch das bis jetzt erlaubte Grillen in allen Park- und Grünanlagen der Stadt –ausgenommen der Maschpark- wurden Anwohner und Besucher erheblich belästigt und fühlten sich zum Teil sehr gestört. Durch die ausgewiesenen Grillplätze, würden große Teile dieser Anlagen durch das Grillen überhaupt nicht mehr beeinträchtigt. Die Grillplätze geben den Stadtbewohnern, die u.a. keine Möglichkeit haben an ihrem Wohnort zu grillen, die Gelegenheit zum Grillen. Auch müssten keine zusätzlichen Reinigungen der gesamten Park- und Grünanlagen mehr erfolgen, sondern lediglich die Grillplätze gereinigt werden.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 10.08.2009

SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 1759/2009)

Eingereicht am 20.08.2009 um 13:01 Uhr.

Ratsversammlung 20.08.2009

Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für eine Resolution zur Unzerstörung der Demokratiebewegung im Iran

Antrag, zu beschließen:

- Der Rat der Stadt Hannover ruft dazu auf, die Demokratiebewegung im Iran unterstützen. Er erklärt seine Solidarität mit den hier lebenden Iranern und Iranerinnen, die hier friedlich dazu beitragen, die Entwicklung der Demokratie zu unterstützen. Er fordert die Verantwortlichen im Iran auf, die staatlich unterstützte Gewalt zu beenden und die Versammlungsfreiheit und die Meinungs- und Pressefreiheit im Iran zu gewährleisten – so wie es die iranische Verfassung und Irans Verpflichtungen durch die Unterzeichnung internationaler Abkommen verlangen.
- Der Rat der Landeshauptstadt Hannover verurteilt die blutige Niederschlagung der Proteste durch die iranische Regierung und fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller verhafteten Demonstranten sowie aller politischen Gefangenen im Iran! Die Vereinten Nationen sind aufgefordert, umgehend eine Untersuchung der schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen, darunter Tötungen, Folter und Misshandlungen, einzuleiten und den Verbleib der hunderten „Verschwundenen“ aufzuklären.
- Darüber hinaus fordert der Rat der Stadt Hannover, freie und unabhängige Wahlen im Iran!

Begründung

Angesicht der aktuellen Lage im Iran ist eine Stellungnahme des Rates der LH Hannover notwendig.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 20.08.2009

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1760/2009)

Eingereicht am 20.08.2009 um 14:08 Uhr.

Ratsversammlung 20.08.2009

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion für eine Resolution zur Richtlinie über die Vergabe von Diamorphin

Antrag

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschließt folgende Resolution:

„Der Rat der Stadt Hannover appelliert mit Nachdruck an die niedersächsische Landesregierung, umgehend eine Richtlinie für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb von Einrichtungen zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung für das Land Niedersachsen zu erlassen.“

Begründung:

Im Mai 2009 hat der Bundestag das Gesetz zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung verabschiedet. Am 21. Juli 2009 ist dieses Gesetz durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Damit erlischt die bisherige Sonderregelung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte für die Behandlung von Opiatabhängigen mit Diamorphin in den bisherigen sieben Projektstädten. Zwar werden Patientinnen und Patienten, die sich noch vor dem 21. Juli 2009 in Behandlung befanden, unter der neuen Regelung weiterbehandelt. Um jedoch den rechtsfreien Raum seit dem 21. Juli 2009 für neue Patientinnen und Patienten zu regeln, ist umgehend eine Richtlinie des Landes Niedersachsen zum Betrieb von Einrichtungen zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung zwingend notwendig.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 20.08.2009

<p style="text-align: center;">Ratsherr Böning (Antrag Nr. 1637/2009)</p>
--

Eingereicht am 10.08.2009 um 14:40 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag von Ratsherrn Böning zur Einrichtung einer weiteren Fahrspur im Weidetorkreisel

Antrag

Die Fahrspuren im Weidetorkreisel zwischen der Ausfahrt in die Karl-Wiechert-Alle und der Ausfahrt in die Klingerstrasse werden von 2 auf 3 Spuren erweitert.

Begründung

Aufgrund der derzeitigen Verkehrsführung sind KfZ, die vom Messeschnellweg abgefahren sind und über den Weidetorkreisel in die Klingerstrasse gelangen wollen, gezwungen, sich bereits auf der Abahrt des Messeschnellwegs links einzuordnen (wodurch längere Schlangen entstehen) oder aber sich von der rechten Spur des Weidetorkreisels in die linke, nach Norden führende Fahrspur zu zwängen / drängeln.

Besonders für nicht ortskundige Autofahrer/innen kommt die Verengung des nach Norden führenden Verkehrs auf lediglich eine Fahrspur (die rechte Fahrspur führt zurück auf den Schnellweg) unerwartet.

Das Fehlen einer 3. Fahrspur im genannten Bereich führt nach Ansicht der WfH zu unnötigen Behinderungen, Stockungen und zu unfallträchtigen Situationen.

Da mit insgesamt fast 9 Metern eine ausreichende Fahrbeinbreite im Weidetorkreisel zur Verfügung steht, sollte nichts gegen die Einrichtung einer 2. Fahrspur Richtung Klingerstrasse einzuwenden sein.
Zumal ein Umbau des Kreisels in diesem Fall nicht notwendig wäre.

Jens Böning

Hannover / 10.08.2009

<p style="text-align: center;">Ratsherr Böning (Antrag Nr. 1638/2009)</p>
--

Eingereicht am 10.08.2009 um 14:40 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag von Ratsherrn Böning zu einer Resolution des Rates gegen "Ultimate Fighting"

Antrag

Der Rat der Stadt Hannover fordert alle potentiellen Veranstalter und Vermieter größerer Hallen in Hannover auf, in der niedersächsischen LHH kein sog. „Ultimate Fighting“ Turnier zu veranstalten bzw. Räumlichkeiten für eine solche Veranstaltung zur Verfügung zu stellen!

Beim Ultimate Fighting gehen die Kämpfer wie Tiere in einem Gitterkäfig ohne irgendwelche Schutzkleidung aufeinander los. Aufgestachelt vom Publikum wird so lange „gekämpft“, bis einer der beiden Kämpfer kampfunfähig ist.

Ein sog. „Ultimate Fighting Championship“ in Köln am 13.06.2009 hat durch seine unglaubliche Brutalität viel Kritik auf sich gezogen. Auch der Stadtrat von Köln hatte sich einstimmig gegen diese Veranstaltung ausgesprochen!

Der Rat stellt daher fest, dass „Ultimate Fighting“ nichts mit Sport oder Sportlichkeit zu tun hat und ausschließlich dazu dient, die Sensationsgier der Zuschauer zu befriedigen.

Auch zum Schutz der jugendlichen und heranwachsenden möglichen Zuschauer, darf das „Ultimate Fighting“ in Deutschland bzw in Hannover gar nicht erst Fuss fassen!

Jens Böning

Begründung

Hannover / 12.08.2009

<p style="text-align: center;">Ratsherr Böning (Antrag Nr. 1639/2009)</p>
--

Eingereicht am 10.08.2009 um 14:40 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag des Ratsherrn Böning zur Aufhebung der Umweltzone

Antrag

Der Beschluss des Rates zur Einrichtung einer Umweltzone in Hannover, wird aufgehoben.

Begründung

Siehe die im Artikel „Ende der Lufthoheit“ (über die Aufhebung der Umweltzone in Amsterdam) aufgeführten Argumente.

Noch klarer und deutlicher geht es nicht!

Dem ist daher von Seiten der WfH nichts mehr hinzuzufügen... !

Das Beispiel Amsterdam zeigt übrigens auch:
Im Gegensatz zur hannoverschen Politik ist man in Holland durchaus in der Lage, die bei der Umweltzone begangenen Fehler einzugestehen und die entsprechenden Konsequenzen daraus zu ziehen.

Jens Böning

Hannover / 10.08.2009



Ende der Lufthoheit

Viel Bürokratie und hohe Kosten, aber kaum Erfolge bei der Luftqualität – Gründe genug für die niederländische Regierung, die Amsterdamer Umweltzone abzublasen. In Deutschland geht es nach Schema F(einstaub) weiter

Vielleicht sollten sich die deutschen Umweltminister von Bund und Ländern einmal mit ihrer niederländischen Kollegin über das Thema Feinstaub unterhalten. Eine gewisse Leidensfähigkeit wäre allerdings Voraussetzung, denn schnell bekämen sie jene ungeschminkte Wahrheit serviert, die Jacqueline Cramer kürzlich auch ihren Mitbürgern zuteil werden ließ: Der bürokratische Aufwand von innerstädtischen Fahrverbotszonen stehe in keinem vernünftigen Verhältnis zum geringen Effekt bei der Verbesserung der Luftqualität. Die Hauptstadt Amsterdam habe ihre Pläne für eine „Milieuzone“ daher vorerst auf Eis gelegt, Wiedervorlagentermin: 2013.

Dabei hatten die holländischen Luftreinhalter Großes vor: Allen Benzinern ohne gegelerten Kat sowie allen vor 1997

gebauten Diesel-Pkw drohte die Ausspernung, bei den Nutzfahrzeugen wären sogar nahezu alle vor 2005 gebauten Modelle betroffen gewesen. Die Amsterdamer Pläne gingen deutlich über das hinaus, was in Deutschland bereits umgesetzt wurde, vor allem bei Lkw und Lieferwagen, deren Dieselmotoren den Löwenanteil zum verkehrsbedingten Feinstaub beisteuern.

Auf Basis der geplanten Maßnahmen errechnete das international renommierte Öko-Forschungsinstitut *Nederlandse Organisatie voor Toegepast Natuurwetenschappelijk Onderzoek* (TNO) in einer Studie die zu erwartende Verbesserung der Luftqualität – und kam zu einem ernüchternden Ergebnis: Generell trage der motorisierte Straßenverkehr ohnehin nur fünf Prozent zum innerstädtischen Fein-

staub bei, der zum größten Teil von außen in die Städte hineingeweht werde.

Noch bemerkenswerter ist die zweite Erkenntnis der Forscher: Zwar bliesen Dieselfahrzeuge von zehn und mehr Jahren Alter mehr Ruß hinaus als vier- bis fünfjährige. Dafür emittierten die jüngeren Selbstzünder mehr Stickoxide (NO_x). Dies kehre den geringen Nutzen beim Feinstaub bei den ab Anfang nächsten Jahres europaweit limitierten Stickstoffdioxiden

ins Netz gegangen:

<http://www.lowemissionzones.eu/>

Englischsprachiges Internetportal, das eine Übersicht über alle Umweltzonen Europas bietet und jeweils auflistet, welche Fahrzeuge von Fahrverboten betroffen sind.

(NO₂) ins Gegenteil um. Kaum war die TNO-Studie veröffentlicht, erklärte Hollands Umweltministerin das vorläufige Ende von Amsterdams Umweltzone.

Der niederländische Weg ist nicht weniger als ein Paradigmenwechsel bei der Bekämpfung innerstädtischen Feinstaubs, räumt er doch einerseits mit der – oft ideologisch motivierten – Verteufelung des Straßenverkehrs als Hauptfeind sauberer Luft auf. Andererseits enttarnt das TNO die deutsche Gleichung als Milchmädchenrechnung, derzufolge neuere Autos zwangsläufig sauberer und damit umweltverträglicher sind. Nun gewinnen Fakten die Lufthoheit über die Feinstaub-Debatte, die bislang geprägt wurde von lautsprecherischen Öko-Aktivisten und – wie Kritiker vermuten – im Stillen von den Interessen der Autoindustrie.

Dabei hätte es der holländischen Studie nicht bedurft, längst lagen die Fakten auf dem Tisch. Bereits 2006 wies das Fraunhofer-Institut den überwältigenden Einfluss des Wetters beim Staubgehalt der Luft nach und erklärte, der menschengemachte Anteil sei viel geringer als bislang angenommen. Die Forscher rieten, von starren Höchstgrenzen für Tagesmesswerte abzurücken, die das Ergebnis meteorologischer Zufälle seien. Bislang blieb der Vorschlag ungehört.

Auch der schwindende Effekt von immer strengeren Abgasnormen ist bereits vor drei Jahren statistisch erfasst worden: In einer Studie hatte das Umwelt-Bundesamt (UBA) errechnet, dass 2010 von den 10,6 Kilotonnen Gesamtemissionen des Pkw-Verkehrs zwei Drittel durch Abrieb zustande kommen. Da der Abrieb unabhängig vom Fahrzeugalter ist, bringt die Aussperrung älterer Pkw so gut wie nichts, schon gar nicht bei älteren Benzinern, deren Abgas sowieso keine Partikel enthält. Zum Vergleich: Stationäre Großfeuerungsanlagen wie Kohlekraftwerke werden im kommenden Jahr über 32 Kilotonnen Feinstaub in die Luft blasen.

Was die Modellrechnungen der Vergangenheit bereits vermuten ließen, bestätigt sich nun im deutschlandweiten Feldversuch. Nur wenige der über 30 Kommunen mit Umweltzonen haben überhaupt Feinstaub-Bilanzen erstellt, und der Verdacht liegt nahe, dass dies kein Zufall ist. Denn wo Ergebnisse vorliegen, gibt es keinen Grund zur Euphorie: In Berlin, Hannover und Stuttgart wiesen die Messgeräte nach einem Jahr Umweltzone eine Minderung von drei bis knapp fünf Prozent aus – Werte, die innerhalb der Messtoleranz liegen.

Baden-Württembergs Umweltministerin Tanja Gönner spricht denn auch wolkig von einer „verhalten positiven Zwischenbilanz“, beeilt sich sogleich aber mit der Feststellung, in innerstädtischen Bereichen gebe es „keine gangbare Alternative zu Umweltzonen.“ 15 der 34 deutschen Verbotszonen befinden sich in Gönners Bundesland, das sich damit offenbar auch umweltpolitisch zum Musterländle aufschwingen möchte. Trotz der bisherigen Wirkungslosigkeit kommen Anfang nächsten Jahres drei weitere Sperrbezirke dazu.

Die schwäbische Tugend der Sparsamkeit gerät darüber ins Hintertreffen. Allein jede der rund 400 bundesdeutschen Messstationen kostet die Steuerzahler jährlich 50.000 Euro. Zu diesen 20 Millionen kommen nach Schätzungen von Professor Ferdinand Dudenhöffer weitere 100 Millionen Euro direkter Kosten für Druck und Vergabe der Plaketten, Herstellung und Aufstellen von Schildern und Verwaltungsaufwendungen. Die Zahlen verdeutlichen, was man in Holland erkannt hat: dass Aufwand und Ertrag in einem krassem Missverhältnis stehen.

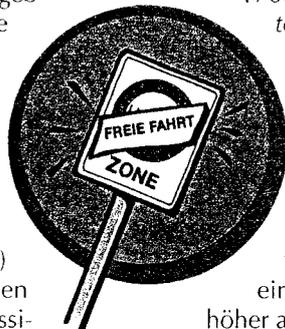
Rund sieben Millionen Pkw sind von den Fahrverboten betroffen. Mit über 1700 Euro setzt der Leiter des Center Automotive Research der Uni Duisburg-Essen den persönlichen Vermögensschaden an, den die Halter dieser Autos etwa durch Wertverluste erleiden. Sie addieren sich auf zwölf Milliarden Euro. Bezöge man die Nutzfahrzeuge in die Rechnung mit ein, fielen der Schaden noch weit höher aus, so Dudenhöffer.

Gerade für Handwerker und Gewerbetreibende, die auf ihr Auto angewiesen sind, sowie kleine innerstädtische Werkstätten sind Umweltzonen oft existenzbedrohend, weil sie sich einen Fahrzeugkauf oder Umzug nicht leisten können. Für sie wird die Luft in der Krise nun noch dünner. Für die Niederländer war das ein weiterer Grund, die Pläne auf Eis zu legen.

Nicht so in der Alexanderstraße 3 in Berlin, wo das Bundesumweltministerium seinen Sitz hat. Dort erklärt Sprecher Thomas Hagbeck auf Nachfrage: „Einen Bezug zur Wirtschaftskrise können wir nicht erkennen.“ Würde Hagbeck der Alexander- und Heinrich-Heine-Straße für wenige Kilometer folgen, stünde er mitten in Kreuzberg mit seinen tausenden kleinen Läden und Hinterhof-Werkstätten. Womöglich lässt sich der Zusammenhang dort bald besichtigen.

Text: Dirk Ramackers

Illustrationen: Lothar Krebs
d.ramackers@oldtimer-markt.de



„Best for Cars“

Die Spezialversicherung für besondere Fahrzeuge



Neuer Tarif seit 01.01.2009
Lassen Sie sich jetzt
Ihr Angebot erstellen!

Vorteile, die für sich sprechen:

- Äußerst günstige Versicherungsbeiträge für nicht alltägliche Fahrzeuge.
- Marderbiss inkl. Folgeschäden bis 3000 EUR in der Kaskoversicherung.
- Kompetente Beratung durch Experten.
- Kundennaher Service durch unsere Fachleute vor Ort.
- Bis zu 10% Beitragsnachlass auf Ihr Alltagsfahrzeug, wenn Ihr Oldtimer bei uns versichert ist.
- Wir versichern auch Ihr Oldtimer-Wohnmobil!



Interessiert? Dann lassen Sie sich von unserem Expertenteam ein Angebot erstellen – es lohnt sich!
Telefon 07 11 6 62-5778,
Telefax 07 11 6 62-11 59,
oldtimer.service@wuerttembergische.de

Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.wuerttembergische.de,
www.oldtimer.de,
www.wuerttembergische-classic.de



württembergische
Partner von Wüstenrot

<p style="text-align: center;">CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1477/2009)</p>

Eingereicht am 23.06.2009 um 14:00 Uhr.

Ratsversammlung 20.08.2009

Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht (Grunderneuerung Fiedelerstraße)

Antrag auf Akteneinsicht

Die CDU-Fraktion beantragt hiermit gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Akteneinsicht

in den gesamten bei der Stadtverwaltung vorhandenen und geführten Schriftwechsel zur Grunderneuerung der Fiedelerstraße von der Hildesheimer Straße bis Bernwardstraße in Döhren.

Als Mitglieder unserer Fraktion, die die Akten einsehen und prüfen, benennen wir die Ratsdame Gabriele Jakob und Ratsherrn Dieter Kießner.

Rainer Lensing
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 29.06.2009

SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 1756/2009)

Eingereicht am 19.08.2009 um 16:05 Uhr.

Ratsversammlung 20.08.2009

Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für eine Resolution des Rates für ein gerechtes Bleiberecht für langfristig hier lebende Menschen

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert mit der nachfolgenden Resolution die Altfallregelung für die Flüchtlinge über den 31.12.2009 hinaus zu verlängern.

- Der Rat spricht sich gemeinsam mit den beiden großen Kirchen und deren Wohlfahrtsverbänden Diakonie und Caritas sowie des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und gemeinsam mit der Bundeskonferenz der Integrations- und Ausländerbeauftragten für eine Verlängerung der Frist für die gesetzliche Altfallregelung nach § 104 a und 104 b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus.
- Die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung müssen so korrigiert werden, dass sie der wirtschaftlichen Gesamtsituation Rechnung tragen. Für ältere, kranke bzw. erwerbsunfähige Personen müssen darüber hinaus humanitäre Aspekte berücksichtigt und kurzfristige Lösungen gefunden werden.
- Der Rat der LHH Hannover appelliert an die Landes- und Bundesregierung sowie an alle politisch Verantwortlichen im Bundestag und im Landtag Niedersachsen sich für eine qualifizierte Verlängerung der gesetzlichen Altfallregelung einzusetzen.

Begründung

Die im Sommer 2007 beschlossene Bleiberechtsregelung für langfristig geduldete Flüchtlinge sollte die so genannten "Kettenduldungen" abschaffen und den tausenden Ausländerinnen und Ausländern, die seit vielen Jahren bei uns leben, eine Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland geben. Nun läuft zum 31.12. 2009 die Frist der überwiegend auf Probe erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus. Bis dahin sollen die Antragstellerinnen und Antragsteller nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbsarbeit sichern können. Gelingt dieser Nachweis nicht, verlieren sie ihren Aufenthaltstatus und fallen wieder in den Status der Duldung zurück.

Schon jetzt zeichnet sich ab, dass aus Gründen, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben, die meisten der potentiell Begünstigten diese Anforderungen nicht erfüllen können. Zum einen aufgrund der hohen Einkommensgrenzen, zum anderen aufgrund der verschärften Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt. Förder- bzw. Qualifizierungsprogramme wurden leider erst so spät angeboten, dass diese Hilfen nicht mehr fristgerecht greifen können. So konnten bislang nur ca. 22 % der Geduldeten in Niedersachsen einen dauerhaften Aufenthaltsstatus nach der Altfallregelung erhalten. Darüber hinaus können ältere, kranke bzw. erwerbsunfähige Menschen die Anforderungen überhaupt nicht erfüllen. Für diese Personengruppe müssen humanitäre Kriterien eingefügt werden, um ihnen eine

faire Chance zu bieten.

Auch die Ausländerbehörden dürfen bis zum Ende des Jahres nicht im Ungewissen gelassen werden. Eine Abschiebung der verbleibenden Geduldeten wird weder aus rechtlichen, noch aus humanitären Gründen möglich sein.

Es muss eine Lösung gefunden werden, die der Absicht der Bleiberechtsregelung gerecht wird und vielen langjährig hier lebenden Flüchtlingen eine sichere Perspektive bietet.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 20.08.2009